AKTENMÄSSIGE VORLEGUNG DER BESCHWERDEN, SO DEM DURCHLAUCHTIGSTEN HERZOGLICHEN HAUSE SACHSENCOBURG UND DEN HÖCHST- UND HOHEN MITSTÄNDEN, DURCH DIE, IN SACHEN DES LANDSÄSSIGEN KLOSTERS BANZ WIDER DIE HERZOGLICHE REGIERUNG...

Johann Gerhard Gruner

Digitized by Google

4 Poet. 352 q

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil.

Geschichtserzählung.

§. 1. Das Kloster Banz hat im Coburgischen Territorio Güther, in Ansehung deren es die völlige Landeshoheit des Herzogl. Hauses anerkannt,

§. 2. mithin auch schuldig ist, sich der Sachsen Coburgischen Landesverfassung und den Landesgesetzen zu unterwerfen.

§. 3. Im Jahre 1756 ist in dem dasigen Fürstenthume ein lex amortizationis publiciret,

§. 4. dessen Verbindlichkeit das Kloster Banz bereits auf eine eclatante Weise anerkannt hat.

§. 5. Nichts destoweniger will das Kloster im Jahre 1777. wider die Vorschrift jenes Gesetzes, einen von ihm lehnbaren Baurenzehnten käuflich einziehen und in ein unmittelbares Klosterguth verwandeln.

§. 6.

§. 6. Als es aber von dem getroffenen Kaufcontracte bey Herzogl. Regierung, qua judici ordinario, Anzeige thut,

§. 7. so widerspricht die Herzogl. Cammer und die Landessteuercasse der Confirmation desselben.

§. 8. Das Kloster vermeynet zwar in seiner Gegenvorstellung, daß durch das Amortizationsgesetz die Consolidation Klösterlichlehnbarer Güther keinesweges untersaget sey.

§. 9. Allein, nach eingehohlter interpretatione authentica, wird durch einen Regierungsbescheid jener Kauf für gesetzwidrig erkläret.

§. 10. Wider diesen Bescheid interponirt das Kloster eventualiter quaevis remedia,

§. 11. und wählet, nachdem ein Inhäsivbescheid erfolget, die Appellation.

§. 12. Anstatt aber dieselbe beym Sächsischen Appellationstribunal zu introduciren, recuriret dasselbe an den Reichshofrath, unter dem Deckmantel, einer Klage wider die Landesherrschaft.

§. 13. Hierauf erfolgt ein Reichshofrathsrescript dahin, "daß der Abt klaglos gestellet werde."

§. 14. Ob nun gleich die Herzogl. Regierung, mit Berufung auf das Privilegium de non appellando,

Digitized by Google

lando, die except. fori austraegalis opponiret, so erfolgt dennoch paritoria.

§. 15. Die hiewider gesuchte restitutio in integrum wird verworfen, und die exsecutio auf den Fränkisch. Krais erkannt.

§. 16. Dahero des Herzogs Durchl. den Recurs ergriffen.

Zweyter Theil.

Ausführung der Beschwerden, so dem Herzogl. SachsenCoburgischen Hause von einem höchstpreislichen Reichshofrathe zugefüget worden.

Erste Beschwerde.

Die angemaßte Entscheidung ist, wo nicht eine Verletzung des Juris Saxonici de non appellando, dennoch wenigstens eine widerrechtliche Hintansetzung des fori austraegalis.

§. 17. I) In Rücksicht auf das Verhältniß, worinn die Herzogliche Regierung als ein Sächsisches Justizcollegium stehet, ist der genommene Recurs an den R. H. R. wider das Jus Saxonicum de non appellando.

§. 18. II) Betrachtet man die Herzogliche Regierung als ein eigentliches Regierungscollegium;

gium; so begründet zwar die klösterliche Beschwerde den Weg zum fore competente der Landesherrschaft. Dieses ist jedoch in ersterer Instanz das forum austraegale,

§. 19. so 1) nicht durch eine anmaßliche Extrajudicialappellation elidiret werden können.

§. 20. Eben so wenig war die Jurisdiction des R. H. R. 2) ex capite mandati S. C. ob turbatam possessionem gegründet,

§. 21. da a) diese Sache sich nicht zu einem possessorischen Rechtsmittel qualificirete;

§. 22. Da b) die vermeinte Turbation so wenig mit Landesfriedensbrüchiger Gewaltthätigkeit als mit irgend einem factischen Verfahren geschehen, sondern nur darin bestanden, daß den klösterlichen Anmassungen widersprochen worden.

§. 23. Ueberdem aber c) das R. H. R. Conclusum nicht ein Manutenenzdecret, sondern eine petitorische Entscheidung ist.

§. 24. Auch ist 3) keine continentia causarum vorhanden, so die Jurisdiction des R. H. R. begründen können.

§. 25. Durch die unternommene Entscheidung ist also wenigstens das Reichsständische Recht der Austrägalinstanz verletzet worden.

Zwey-

Digitized by Google

Zweyte Beschwerde.

Das Erkenntniß selbst ist ein Eingriff in die Landeshoheit und die, ihr anklebende, gesetzgebende Gewalt eines regierenden Herzoges von SachsenCoburg.

§. 26. Die Frage ist diese: ob durch ein Amortizationsgesetz den Klöstern, und in Specie dem Kloster Banz, die käufliche Einziehung der an Weltliche verliehenen Lehne untersaget werden können.

§. 27. I) Ueberhaupt betrachtet, sind Rechte, die ein Stück der Nutzung eigenthümlicher Güther und Gerechtsame ausmachen, kein solches Jus quaesitum, so nicht durch die gesetzgebende Gewalt eingeschränket werden könnte.

§. 28. Da dieses von dem lehnsherrlichen Consolidationsrechte gilt,

§. 29. so ist der Landeshoheit, so wie der höchsten Gewalt, unbenommen, die Einziehung heimgefallener Lehne zu untersagen.

§. 30. II) In Ansehung der Klöster und geistlichen Stiftungen solches zu thun, billiget a) ratio salutis publicae.

§. 31. b) Die in vielen Provinzen Deutschlands dahin ausgedehnte Amortizationsgesetze bewähren sol-

solches als eine ohnbestrittene und vom ganzen Reiche dafür anerkannte landesherrliche Befugniß.

§. 32. 33. c) Reichscammergerichtliche Erkenntnisse bestätigen dasselbe.

§. 34. III) Das Herzogl. Coburgische Amortizationsgesetze ist also gültig, und verbindet das Kloster Banz in Ansehen seiner in diesem Fürstenthume habenden Lehngüter.

§. 35. Der Receß vom Jahre 1740 kann keine Exemtion begründen, da 1) das im §. 2. enthaltene Herzogliche Versprechen auf nichts weiter, als auf Erfüllung der Regentenpflicht, gerichtet ist.

§. 36. Ueberdem 2) durch das Gesetz quaest. das Dominium directum nicht intervertiret worden.

§. 37. Auch 3) kein rechtliches Herkommen dem Kloster zu statten kommt, indem a) die ante publicationem legis geschehene Handlungen solches nicht begründen,

§. 38. b) solche vielmehr ungebührliche Mißbräuche sind;

§. 39. überdem aber c) ein solches Herkommen, als landesverderblich, der Wohlfarth des Ganzen nachstehen müßte.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40. Schlußfolge. Das R. H. R. Reſcript iſt alſo Eingriff in die Landeshoheit, denn a) es denegiret dem Herzogl. Hauſe ein Recht, ſo der Landeshoheit anklebet,

§. 41. b) es giebet einem Unterthanen eine Exemtion von einem allgemein verbindlichen Landesgeſetze.

Dritte Beſchwerde.

Die Exſecution iſt dem löblich Fränkiſchen Kraiſe reichsordnungswidrig aufgetragen.

§. 42. Die Exſecution gehöret ſowol in Rückſicht auf das Herzogl. Haus, als auf die Lage des Zehntens, vor den Oberſächſiſchen Krais,

§. 43. ohne daß gegründete Urſachen hier eine Ausnahme machen,

§. 44. welches man jedoch nur anzeiglich in dieſer Ausführung vorlegt.

Dritter Theil.

Ausführung, daß dieſe Beſchwerden den recurſum ad comitia begründen.

§. 45. Ein rechter Gebrauch des Recurſes iſt reichsſatzungsmäßig und billig.

§. 46. Dieſes iſt alsdann der Fall, wenn I) das reichsgeſetz- und ordnungswidrige Verfahren der hohen Reichsgerichte evident iſt,

§. 47. und dieſes zeiget ſich quoad caſum ſubſtratum a) in der von dem R. H. R. geſchehenen Hintanſetzung des reſp. privilegii de non appellando und fori auſtraegalis;

§. 48. 49. b) nicht weniger in der Entſcheidung ſelbſt,

§. 50. ſo wie in dem reſcripto executoriali.

§. 51. Dieſes offenbar geſetzwidrige Verfahren des R. H. R. begründet II) ein wahres gravamen commune ſtatuum imperii.

§. 52. Schluß.

Erſter

Erſter Theil.

Wahre und aktenmäßige Geſchichtserzählung.

§. 1.

Das Kloſter Banz hat im Coburgiſchen Territorio Güther, in Anſehung deren es die völlige Landeshoheit des Herzogl. Hauſes anerkennet.

Das zwiſchen dem Fürſtenthume Coburg und Bamberg gelegene mittelbare *) Kloſter Banz, Benedictinerordens, beſitzet nicht wenige Lehnſchaften, Güther, Zehnten, Zinſen und Stücke, welche ganz ohnſtreitig im Coburgiſchen Territorio gelegen ſind, und in Anſehung dieſer Acquiſitionen das Kloſter ſowol als deren Beſitzere von jeher die Herzoglich-Sächſiſche Landeshoheit durchgehends anerkennen müſſen. Leicht würde es ſeyn, dieſes durch Thathandlungen zu erweiſen. Allein es bedarf eines ſolchen Beweiſes nicht, da in dem Receſſe, welcher, bey Gelegenheit gewiſſer Irrungen, im Jahre 1740 abſeiten des Durchlauchtigſten SachſenCoburgiſchen Hauſes und nurgedachten Kloſters errichtet worden, dieſes gleich in dem erſten §. deſſelben anerkennet,

> daß dem Hochfürſtlichen Hauſe SachſenCoburg auf und über des Kloſters Banz im Coburgiſchen Territorio

*) In ſecularibus iſt daſſelbe der Landeshoheit von Bamberg; in ſpiritualibus hingegen der Gerichtsbarkeit von Wirzburg unterworfen. Büſchings Erdbeſchreibung von Deutſchland. 2n B. S. 1826.

ritorio gelegene cent- und uncentbaren Lehnschaften, Güther, Zehnten, Zinsen und Stücke, wie auch dererselben Besitzern und Innhabere durchgehends die Landesfürstliche hohe Obrigkeit in ecclesiasticis und politicis, nebst allem, was derselbigen vermöge des *instrumenti pacis Westphalicae* und anderer Reichsgrundgesetze anhängig, wohlhergebrachtermaßen zuständig sey, und daß es hiebey seine vollkommene Richtigkeit und beständiges Verbleiben behalten solle. *)

Nicht eine Superioritas territorialis pactitia, nicht einzelne Gerechtsame sind es also, auf welche ein regierender Herzog von SachsenCoburg über die in seinem Territorio gelegene Güther des Klosters Banz gegründete Ansprüche hat. Nein, eine ursprüngliche, ex situ bonorum begründete und mit allen Rechten, welche die Gesetze einem deutschen Reichsfürsten tam in politicis, quam ecclesiasticis, gewähren, verknüpfte Landeshoheit ist das Recht, so dem Durchlauchtigsten Hause SachsenCoburg, in Rücksicht auf jene Güther, zustehet.

§. 2.

Mithin auch schuldig ist, sich der SachsenCoburgischen Landesverfassung und den Landesgesetzen zu unterwerfen.

So gewiß es also ist, daß das Kloster Banz, in Ansehung der im SachsenCoburgischen Territorio habenden Güther und Besitzungen, ein völliger Landsasse des Herzoglichen Hauses ist, eben so unläugbar ist es, daß dasselbe, wie ein jeder anderer Unterthan, sich nicht nur der SachsenCoburgischen Landesverfassung, sondern auch denen Gesetzen zu unter-

*) S. Beylage Nro. I.

unterwerfen habe, welche von einem regierenden Herzoge vi potestatis legislatoriae und mit Beobachtung derer Grenzen, so Regentenpflicht, Reichsgesetze und Landesverträge setzen, publiciret worden, — eine Verbindlichkeit, welche durch die abseiten der Landesherrschaft im §. 2. obigen Recesses geschehene Erklärung,

> daß sie dem Kloster Banz an dessen im Fürstenthume habenden Lehnschaften, Güthern, Zehnten, Zinsen und andern Einkommen und Nutzungen, wie auch hergebrachten Immunitäten, Voigtheyen und Erbgerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, jemals einigen Eintrag, oder Behinderung, machen, oder verhängen zu lassen, keinesweges gemeynet sey, sondern nurgedachtes Kloster sothaner im Coburgischen Territorio gelegenen Güther, Freyheiten und Gerechtigkeiten halber jederzeit Landesfürstlich schützen, handhaben und gegen männiglich bey Gleich und Recht erhalten wolle,

so wenig aufgehoben worden, als dem Landesherrn durch solche, bey dem Antritte seiner Regierung gewöhnliche, Versicherungen die Hände gebunden sind, nützliche und dem Lande vortheilhafte Gesetze zu geben.*)

§. 3.

Wie in andern Provinzen Deutschlandes, so hat man auch in den Herzoglich Sachsen Coburgischen Landen es von jeher als eine, dem libero commercio, der Landeswohlfarth und

Im Jahre 1756 ist in dem dasigen Fürstenthume ein lex amortizationis publicirt worden.

*) Eine näßere Ausführung hievon ist unten in den §§. 36 — 39.

und denen gemeinen Unterthanen nachtheilige Sache betrachtet, daß den Klöstern, und andern geistlichen corporibus, die freye Acquisition unbeweglicher Güther und derer, welche diesen beyzuzählen sind, verstattet werde.

Allein bey dem Mangel einer ausdrücklichen Disposition hatten einige Klöster und Stiftungen hierüber verschiedentlich Zweifel erhoben und auch ohne Landesherrliche Dispensation unbewegliche Güther an sich zu bringen gesucht.

Damit nun „dergleichen ungebührlichen Beginnen aus dem Grunde abgeholfen werde„, wurde von dem regierenden Herzoge, Franz Josias, Höchstseeligen Andenkens, im Jahre 1756 den 26. Aug. ein Amortizationsgesetz *) publiciret, und hierinn geordnet,

„daß alle Veräusserungen unbeweglicher Grund„stücke und dahin gehöriger Güther und Stücke, ad „manus mortuas zu ewigen Zeiten verbothen seyn „und bleiben, folgbar kein Kloster, Stiftung, „Kirche oder solches Corpus, welches unter die ma„nus mortuas zu rechnen, Fug und Macht haben „solle, von solcherley Güthern und Stücken, sie „seyn Lehen oder Erbe, adeliche, Bürger- oder „Baurengüther, weder durch Käufe, sie seyn erb„lich oder auf Wiederkauf, Tausch oder andern „dergleichen ad transferendum dominium, qualifi„cirten ritulum, wie der Namen haben möchte, „etwas an sich zu bringen; „

wo-

*) In extenso ist dasselbe beygebracht in der Beylage Nro. II.

wobey annoch dieſe Vorſehung geſchehen,

„daß, woferne einem Kloſter u. ſ. w. ein unbeweg-
„lich oder anderes vorbeſchriebenes Stück zukom-
„men würde, die acquirirende manus mortua das-
„ihr zugekommene Guth oder Stück längſten bin-
„nen Jahresfriſt an einen andern hinwiederum zu
„überlaſſen ſchuldig, im Fall aber binnen ſolchen Ter-
„min die Losſchlagung freywillig nicht geſchehen, der
„Judex rei ſitae befugt ſeyn ſolle, den Verkauf ge-
„richtlich und ſub haſta zu bewirken.„

§. 4.

Da dieſes Geſetz in Rückſicht auf das Kloſter Banz keine Ausnahme enthält; ſo iſt hiedurch auch dieſes für unfähig erkläret worden, ein im Coburgiſchen Territorio belegenes und ſeithero die gemeinen Laſten tragendes Guth, ohne Landesherrliche Diſpenſation an ſich zu ziehen und beyzubehalten. Bey der Schuldigkeit, welche demſelben, als einem Coburgiſchen Unterthanen, oblieget, ſich den Landesherrlichen Verordnungen gemäß zu bezeigen, würde es dahero keinesweges darauf ankommen, ob daſſelbe dieſes Amortizationsgeſetz abſeiten ſeiner bereits für verbindlich anerkannt habe. Allein um ſo wichtiger iſt es für den Beſitzſtand des Herzoglichen Hauſes, daß ſeit der Publication dieſes Geſetzes ſich ein Vorfall ereignet hat, wo das Kloſter Banz es auf die eclatanteſte Weiſe eingeſtanden, daß die Acquiſition eines ſolchen Guths, ohne Rückſicht, ob es Erbe, oder Lehn, ſey, lediglich von der Gnade der Durchlauchtigſten Herrſchaft abhange.

Deſſen Verbindlichkeit das Kloſter Banz bereits auf eine eclatante Weiſe anerkannt hat.

Es

Es hatte nämlich dieses Kloster die, der adlich Greifenclauischen Familie zugehörigen und im Coburgischen Territorio gelegenen Lehngüther wiederkäuflich angekaufet. Die Herzogliche Regierung weigerte sich, diesen Kauf als gültig zuzulassen. Der Abt jenes Klosters glaubte hiedurch graviret zu seyn, und legte diese vermeintliche Beschwerde, nebst andern gravaminibus, dem Herzoge vor. Da indessen bey der hierüber gepflogenen Unterhandlung die Abgeordneten dieses Klosters den Ungrund einer solchen Beschwerde einsahen; so wurde dieser Punkt aus dem nachhero, in Ansehung der übrigen Beschwerden, abgeschlossenen Erläuterungsrecesse hinweg und dem Kloster frey gelassen, sich dieserhalb fernerweit supplicando ad Sereniſſimum zu wenden. Dieses geschah vermittelst eines Schreibens vom 22sten Merz 1758. *) dessen merkwürdiger Innhalt dieser ist:

> Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben bishero meinem untergebenen Kloster, zum unterthänigsten und ohnabänderlichen Danke, so viele Merkmale Dero anstammenden höchstlandesväterlichen Gnaden angedeyen lassen, daß zu Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mich abermals zu wenden, das unterthänigste Zutrauen hegen darf.
>
> Sämmtliche, in denen zeithero gnädigst verstatteten Conferenzen, ventilirte Punkte seynd bis auf den letzten, die anerkaufte freyherrlich Greifenclauische Lehnschaften zu Grossen-Heyrath betreffend, abgethan. Und da dieser letzte Punkt von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Landesherrlichen Gnade

*) S. Beylage Nro. III.

Gnade lediglich abhanget; so habe in Unterthänigkeit bitten sollen, Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen wollten, die gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß meinem untergebenen Kloster der Besitz der anerkauften Freyherrlich Greifenclauischen Lehnschaften ohngehindert zugelassen werden solle.

In wessen unterthäniger Anhoffung u. s. w.

Nun wurden zwar Se. Hochfürstl. Durchlauchten aus besondern, bey jenem Kaufe eingetretenen, Rücksichten gnädigst bewogen, denselben zu genehmigen. Um indessen Ihren hohen Gerechtsamen nicht zu präjudiciren, mußte der Abt mehrgenannten Klosters sich bequemen, in einem Reverse es zu bekennen, "daß er diese Genehmigung als eine bloße Gnade mit unterthänigsten Danke erkennen". Dieser Revers ist in dem Jahre 1760. den 26. Aug. mit gleichlautenden Worten und ohne allen Vorbehalt ausgestellet*). Und so ist selbst in contradictorio jenes Amortizationsgesetz von dem Kloster Banz als verbindlich anerkannt worden.

§. 5.

So angemessen dieses den, als einem Landsassen, ihm obliegenden Pflichten war; so wenig hätte man glauben sollen, daß eben dieses Kloster jemals auf den Gedanken verfallen würde, durch eine strafbare Widersetzlichkeit die gesetzgebende Gewalt seiner hohen Landesherrschaft in Zweifel zu ziehen. Allein der alte, diesem Kloster eigene, Erweite-

Nichts destoweniger will das Kloster im Jahre 1777 wider die Vorschrift jenes Gesetzes einen von ihm lehnbaren Baurenzehnten käuflich einziehen.

E rungs-

*) S. Beylage Nro. IV.

rungsgeist hat seit dem Jahre 1777 dasselbe zu Schritten verleitet, die, wenn denselben nicht bey Zeiten Einhalt geschiehet, auch andern Unterthanen zum Vorgang dienen können, den Gesetzen ihres Landesherrn Hohn zu sprechen, und die von diesen theuererworbene landesfürstliche Gerechtsame, ja selbst die ganze Territorialverfassung, über den Haufen zu werfen. Der wahre Verlauf der Sache wird dieses näher zeigen.

Mehrgedachtes Kloster Banz hat in ältern Zeiten einen, zwischen Buchenrod und Neuses am Eichen gelegenen, Zehnten acquiriret; welcher aber schon lange vor dem Jahre 1361 lehnsweise und ohne allen Vorbehalt einer Wiedereinlösung an weltliche verliehen worden *), und in diesem ganzen Zeitraume ununterbrochen und unter dem Namen eines Baurenzehntens in deren Händen gewesen ist.

Wie in allen Ländern, wo dergleichen Amortizationsgesetze vorhanden sind, nie gestattet wird, daß ein geistliches corpus solche lehnbar verertte Güther durch eine anmaßliche Consolidation dem commercio laicorum entreisse **), so verbiethet dieses auch das vorhingedachte, in dem Sachsen-Coburgischen Territorio publicirte Amortizationsgesetz; inmassen es ausdrücklich dahin gehet, „daß kein Kloster von solcher„ley Güthern durch Kauf oder andere dergleichen ad trans„ferendum dominium qualificirten titulum, wie der Na„men haben möchte, etwas an sich bringe, sondern in dem „Falle, wo ihm solche anfallen würden, binnen Jahres Frist „dieselben wiederum an andere überlasse.„

Nichts

*) S. Beyl. Nro. V.

**) S. unten §§. 30. 31.

Nichts destoweniger läßt es sich der jetzige Abt des Klosters beyfallen, obbemeldeten Baurenzehnten in der Absicht anzukaufen, um das dominium utile desselben mit dem dominio directo seines Klosters auf ewig zu vereinigen.

§. 6.

Hätte derselbe, nach dem im Jahre 1758 geschehenen Vorgange, sich an die Durchlauchtigste Landesherrschaft gewendet, und bey dieser um eine gleiche Gnadenbezeugung nachgesuchet, so würde dieselbe auch bey diesem Ankaufe es vielleicht gezeiget haben, daß die Ihr anstammende landesväterliche Huld, von welcher das Kloster, so viele Merkmale empfangen zu haben, selbst gestehet, noch nicht erschöpfet sey.

Als es aber von dem getroffenen Kaufcontracte bey Herzogl. Regierung, *qua judici ordinario*, Anzeige that.

Allein, anstatt diesen Weg einzuschlagen, that der Abt des Klosters nichts weiters, als daß er in Rücksicht, daß nach sächsischen Rechten ein jeder Ankauf unbeweglicher, oder auch solcher Güther, welche den immobilibus beyzuzählen sind, dem judici ordinario muß angezeiget werden, *) der Herzoglichen Regierung — einem Collegio, das, bey der Besorgung gewisser Regierungssachen, zugleich das höhere Landesjustizcollegium ist — von dem Kaufe jenes Zehntens am 7. Febr. 1777 Anzeige that **), und demnächst in einem anderweitigen

*) Von diesem Sächsischen Rechte zeuget Carpzov P. 2. Const. 38. Def. 12. Nro. 6. 7. auch von Selchow in Elem. Jur. Germ. priv. §. 551. et in Spec. not. 9. (edit. 5.)

**) Wie das Kloster Banz in Ansehung derer Güther, welche es unmittelbar besitzt, sein forum vor den höhern Landesgerichten hat; so geschah auch obbemeldete Anzeige bey Herzoglicher Regierung, qua *judici ordinario*. Die hiedurch gesuchte Confirmation des Kauf-

tigen exhibito vom 6ten Merz 1777. zugleich dahin antrug, daß dieſer Zehnte nunmehro von den bisherigen Steuern befreyet würde.

§. 7.

so widerſpricht die Herzogliche Cammer und die Landesſteuercaſſe der Confirmation deſſelben.

Iſt es Pflicht eines Gerichtes, in ſolchen Fällen, wo ihm Rechtsgeſchäfte zur Beſtätigung vorgeleget werden, zuförderſt diejenigen zu hören, welche hiebey intereſſiret ſeyn können; ſo war es einem rechtlichen Verfahren ohnſtreitig angemeſſen, daß die Herzogliche Regierung, ehe und bevor ſie den angezeigten Kauf confirmirte oder der nachgeſuchten Steuerfreyheit deferirte, der Herzoglichen Cammer und der Landesſteuercaſſe die exhibita des Abtes communicirte und hiebey die Anfrage that, ob abſeiten ihrer bey dieſem Kaufe kein Bedenken obwalte.

Beyde übergaben hierauf den 6. u. 15. Merz 1777 eine Vorſtellung, worinn ſie dem angezeigten Kaufe ſo wohl, als der prätendirten Steuerfreyheit, widerſprachen, und ihren Widerſpruch dadurch begründeten, daß ein ſolcher Kauf dem im Jahre 1756 publicirten Amortizationsgeſetze entgegen, und dem Kloſter Banz nach dem Receſſe vom Jahre 1740. §. IV.*) nicht ein mehreres, als etwa die Reluition eines vormaligen und tempore receſſus wiederkäuflich vererbt geweſenen boni

Kaufcontracts war zwar an ſich ein actus jurisdictionis voluntariae; es wurde aber die Sache nachgehends eine res contentioſa, ſo das Kloſter Banz auf der einen, und die Herzogl. Cammer, nebſt der Landesſteuercaſſe, auf der andern Seite betraf. S. §. ſq.

*) S. Beyl. Nro. VI.

boni mensalis verstattet sey; wie denn auch die Steuerfreyheit nur in Ansehung eines solchen Guthes stipuliret worden.

§. 8.

Man verfehlte abseiten Herzoglicher Regierung nicht, diese Vorstellungen dem Abte, den 20. Merz 1777. zu communiciren, „um auf die darinn geäusserten Bedenklichkeiten sich „vernehmen zu lassen„. Nun vermeynte zwar derselbe in der hierauf erfolgten Gegenvorstellung vom 10. May 1777. daß die Einziehung klösterlicher Lehngüther in dem Amortizationsgesetze so wenig untersagt sey, als durch ein solches Verbot eine lehnsherrliche Befugniß eingeschränket werden könnte. Er suchte jedoch zugleich den Beweis zu führen, daß der angekaufte Zehnte ein vormaliges Tischguth des Klosters gewesen sey.

Das Kloster vermeynet zwar in seiner Gegenvorstellung, daß durch das Amortizationsgesetze die Consolidation klösterlicher Lehngüther keinesweges untersaget sey.

Was indessen zu diesem Beweise beygebracht worden, waren nichts weiter als eingebildete Präsumtionen, die den obliegenden Beweis um so weniger inferirten, als in der, vom Abte im Jahre 1750 übergebenen, Specification derer Stücke, welche ehedem ein ohnmittelbares Tischguth des Klosters gewesen, und nach der Hand mit Vorbehalt der Wiedereinlösung an Privatpersonen vererbet worden, der in Frage stehende Zehnte nicht begriffen war, übrigens auch der von dem Abte producirte Lehnbrief vom Jahre 1361 *) es vor Augen legte, daß derselbe ohne allen Vorbehalt der Reluition an Weltliche verliehen worden. Daß hingegen die Landesherrschaft nicht befugt sey, denen Klöstern die Incorpora-

*) S. die im §. 5. angezogene Beylage Nro. V.

poration der von undenklichen Jahren in commercio laicorum gewesenen Lehne zu untersagen, dieses war eine Behauptung, deren Ungrund von selbst einleuchtete *). Alles, was demnach von jenen klösterlichen assertis die richterliche Aufmerksamkeit der Herzoglichen Regierung auf sich ziehen konnte, war dieses, daß das Amortizationsgesetz den gegenwärtigen Fall nicht in sich fasse, sondern nur von solchen Lehnstücken rede, welche einen andern als eine manum mortuam zum Lehnherrn hätten.

§. 9.

Allein, nach einhelliger interpretatione authentica wird durch einen Regierungsbescheid jener Kauf für gesetzwidrig erkläret.

Im Grunde war auch dieses eine leere Versiegelung (§. praec. 5.). Allein um in allen Stücken ein rechtliches Verfahren zu beobachten, that die herzogliche Regierung dasjenige, was in Fällen dieser Art die Pflicht des Richters ist.

Sie wandte sich unter dem 13. May 1777 an die gesetzgebende Gewalt, legte Sereniſſimo den ſtatum cauſae vor, berichtete es, daß der Abt die qualitatem boni menſalis nicht erwiesen, die Frage hingegen,

> ob und in wie weit das von dem Prälaten prätendirte und angeblich jedem Lehnherrn freystehende Conſolidationsrecht durch den publicirten legem amortizationis eingeſchränket, gar aufgehoben oder freygelaſſen worden?

bey den von Seiten des Abts hierüber erregten Zweifeln von

*) Ausführlich ist derselbe vorgeleget in dem zweyten Theile unter der zweyten Beschwerde, §. 26 bis 41. incl.

von höchſter interpretatione authentica abhange, und trug demnach auf dieſe an.

So wenig einem deutſchen Reichsſtande das Recht, die von ihm gegebene Geſetze authentice zu interpetiren, bezweifelt werden kann; ſo angemeſſen war es den Worten und dem Sinne jenes Amortizationsgeſetzes, und eben ſo übereinſtimmend mit denen, in andern ſelbſt katholiſchen Ländern publicirten, Amortizationsmandaten *), als Sereniſſimus ſich unterm 30. Jun. 1777. erklärte, daß die intendirte Conſolidation des in Frage ſtehenden Zehntens mehrbeſagten Amortizationsgeſetze allerdings entgegen ſey **).

Was konnte alſo den Rechten gemäßer ſeyn, als der Beſcheid, den die Herzogl. Regierung, nach dieſer rechtlichen Verhandlung, mit Communication nurgedachten landesherrl. Reſcripts, unterm 15. Jul. 1777. dahin ertheilte,

> daß, da die qualitas boni menſalis nicht gehörig erwieſen, das Steuerfreyheitsgeſuch und ganze Acquiſition des Zehntens quaeſt. als dem legi Amortizationis und dem herzoglichen und landſchaftlichen Steuerintereſſe zuwiderlaufend und unthunlich ſey?

§. 10.

Wie dieſer Beſcheid ſich auf eine vorhergegangene, und mit Anhörung aller bey dieſer Sache intereſſirten Theile geſche,

Wider dieſen Beſcheid interponiret das Kloſter eventualiter quaevis remedia.

*) S. unten §. 31., wo das Churmainziſche, das Churcölniſche, das Biſchoffl. Würzburgiſche und das Churbayriſche Amortizationsgeſetz vorgeleget worden.

**) S. Beylage Nro. VIII.

geschehene causae cognitionem gründete; so bemerkte es auch der Abt, daß, wenn er durch denselben graviret sey, ein ordentliches Rechtsmittel hierwider müsse interponiret werden. Er wandte sich zwar unter dem 21. Jul. 1777. ad Sereniſſimum, erboth sich, die bisherigen Steuern von dem Zehnten quaeſt. so lange zu entrichten, bis er im Stande seyn werde, die qualitatem boni menſalis zu erweisen, und bat um Zulassung des geschehenen Ankaufes.

Allein unter eben diesem dato that er hievon Anzeige bey Herzoglicher Regierung und erklärte, um die Rechtskraft jenes Bescheides zu verhindern,

„daß er bis zu den Einlauf einer Herzeglichen Re„solution sich gegen den Bescheid vom 15ten d. M. „feyerlichst verwahre, und sich dargegen alle „Rechtszuständigkeiten vorbehalte.

§. 11.

Und wählet, nachdem ein Inhäsionsbescheid erfolget, die Appellation.

Die dem Kloster Banz so oft bezeigte Gnade der Durchlauchtigsten Landesherrschaft gab indessen ein solches Auskunftsmittel an die Hand, so vermuthen ließ, daß von jenen eventualiter opponirten Rechtsmitteln niemals ein Gebrauch würde gemacht werden. Denn es resolvirten Sereniſſimus auf die von dem Abte eingerichtete Vorstellung,

„daß Höchstdieselben unter dem ausdrücklichen Vor„behalte der Steuerpflichtigkeit und unter der Be„dingung, daß dieser Caſus auf andere Fälle nie„mals in Consequenz gezogen, noch weniger „dem Amortizationsgesetze in mindesten dero„giret seyn solle, dermalen aus besonderer Gnade

„Gnade geschehen lassen wollte, daß der Prälat
„den Zehnten quaest. käuflich an sich bringe.

und wiesen Höchstdero angeordnete Regierung unterm 27. Sept. 1777. dahin an, hiernach die weitere Verfügung und Eröffnung zu thun. Im Gefolge dieser hohen Vorschrift geschah es dann, daß die Herzogliche Regierung den 14. Octobr. 1777. einen jenem Rescripte angemessenen Bescheid abfaßte, und selbigen mit dem angezogenen Rescripte nicht nur dem Abte, sondern auch den übrigen bey dieser Sache interessirten Theilen, der Herzogl. Cammer und der Landessteuercasse, zufertigen ließ.

Diese beruhigten sich hiebey; der Abt hingegen, dem jener Bescheid am 21ten Octbr. ejusd. a. zu Händen gekommen, glaubte auch hiedurch noch graviret zu seyn. Nun wandte sich derselbe zwar aufs neue mit einer Vorstellung an die Durchlauchtigste Herrschaft, worin derselbe sich erklärte, daß er auf die Wiedereinlösung der bürgerlichen oder gemeinen Lehen ewigen Verzicht thun wolle, wenn ihm die Incorporation der adelichen Lehngüther ohneingeschränkt verstattet würde.

Allein wohlwissend, daß jenes Rescript, so wie der hierauf erfolgte Bescheid der Herzoglichen Regierung das Resultat einer plenariae causae cognitionis und nichts anders als ein Inhäsivbescheid des erstern sey, und daß also, um deren Rechtskraft abzuwenden, es eines ordentlichen Rechtsmittels bedürfe, kame derselbe *intra decendium*, nämlich am 26. Oct. c. a., bey der Herzoglichen Regierung mit einer Schrift ein, welche nicht nur das rubrum einer Provocationsschrift führte, sondern worin derselbe auch ganz bestimmt und aus-

drücklich wider obbemeldeten Regierungsbescheid die Appellation interponirte. *)

§. 12.

Anstatt an der dieselbe beym Sächsischen Appellationstribunal zu introduciren, recurrirt derselbe an den R. H. R. unter dem Deckmantel einer Klage wider die Landesherrschaft.

Da das uralte und vom Kaiser Ferdinand I. bestätigte Jus Saxonicum de non appellando es nicht verstattet, "daß „von einer Sächsischen Gerichtsstelle in irgend einer Sache „und irgend einiger Weise, es sey von einem Bey- oder „Endurtheile, Decrete oder Abschiede, an die Reichsge„richte appelliret werde" (2. Th. §. 17. p. 34. *)); so hätte man erwarten sollen, daß der Abt, wenn er jene eingewandte Appellation zu prosequiren die Absicht hab:, sich an das Sachsen-Coburgische Appellationstribunal wenden, und allenfalls nächstdem, wenn die Sache zum Urtheil reif geworden, sich des in solchen Fällen üblichen Mittels der Actenverschickung bedienen werde.

Und wer hätte es glauben sollen, daß derselbe einen Absprung an die höhern Reichsgerichte wagen werde, da die Sach-

*) In dieser Provocationsschrift führet der Abt gleich in dem Eingang an, daß ihm der Bescheid erst am 21ten Oct. zu Händen gekommen sey, und daß er dadurch, daß ihm der Kauf des Zehntens quaest. als **eine Gnade** zugestanden worden, sich graviret befinde. Hiernächst zeiget er an, daß er sich aufs neue ad Serenissimum gewandt, und legt der Herzogl. Regierung die Argumente vor, wodurch diese seine Vorstellung begründet worden. Nach allen diesen schließet er damit: "ich gebe meinen hochzuverehrenden „Herrn anheim, ob die rechtmäßig erworbene und durch Verträge „bestätigte lehnsherrliche Befugnisse durch spätere Landesverord„nungen verletzet werden können? Diese Gründe lassen mich hof„fen, daß ich einer **Berufung** entübriget bleiben möge, **die** „**ich auf den Beschwerungsfall hiemit ein**„**lege**".

Sachsen-Coburgische Landes- und Policeyordnung vom Jahre 1580, übereinstimmend mit den Gesetzen der übrigen Sächsischen Länder, auf eine solche frevelhafte Verletzung jenes theuererworbenen privilegii de non appellando, im Art. 12. ordnet,

> daß der Appellant seiner Lehn und Erbgüther verlustig seyn, oder in Mangel derselbigen am Leibe gestrafet werden solle.

Nichts destoweniger, und ohne einmal eine Entschließung auf die ad Sereniſſimum geschehene Vorstellung abzuwarten, wendet sich der Abt, unterm 28. Nov. 1777, an einen höchstpreislichen R. H. R., formiret eine Klage wider die Durchlauchtigste Person des Herzoges und Höchstdero nachgesetzte Regierung, und, um seinen Frevel einigermassen zu verdecken, giebet er seinem exhibito das rubrum einer „Allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte pro, clementiſſime acceptatis *appellationis* extrajudicialis proceſſibus, decernendo „mandato poenali de non turbando in poſſeſſione „vel quasi juris conſolidandi dominium directum cum utili, „nec contra initos receſſus injuste extendendo legem amortizationis et refundendo damna data cum expenſis„. *)

§. 13.

So auffallend dieser Absprung von der Herzoglichen Regierung, als einem sächsischen Justizcollegio, an jenes hohe Reichsgericht ist; so leicht wird man sich demnächst überzeugen

Hierauf erfolgt ein R. H. R. Rescript dahin, „daß der Abt klaglos gestellet werde.“

*) Der Inhalt dieses exhibiti wird unten im 2. Th. §. 20. vorgeleget werden.

gen, daß, wenn auch diese Sache keine solche gewesen, worin die Herzogliche Regierung als ein die hohe Landesherrschaft unmittelbar repräsentirendes Regierungscollegium gehandelt habe *), dennoch selbige keinesweges qualificiret gewesen sey, um mit Hintansetzung der Austrägalinstanz sogleich an die hohen Reichsgerichte zu gehen. Alles dieses wird in dem Verfolge dieser Ausführung näher gezeiget werden. Hier sey es indessen genug, den ferner Verlauf der Sache anzuzeigen.

Ein höchstpreislicher R. H. R., eingedenk in diesem Stücke der Reichssatzungen, rescribirte an die Herzogliche Regierung, auf die eingelaufenen Beschwerden Bericht abzustatten. Dieses geschah, und ausführlich zeigte man in demselben, daß jener anmaßlichen Extrajudicialappellation nicht nur das privilegium de non appellando entgegen stehe, sondern daß auch die zum Grunde gelegten Beschwerden an sich höchst ungegründet seyen.

Nun erfolgte zwar unter dem 9. Oct. 1778 ein Rescript, wodurch der Herzogl. Coburgischen Regierung auferlegt wurde,

„impetrantisches Gotteshaus klaglos zu stellen, und, „wie solches beschehen, binnen 2 Monath anzu„zeigen **).

Allein

*) Daß in solchen Ländern, wo das Regierungscollegium zugleich als das höhere Landesgericht angeordnet worden (wie dann dieses in den mehrsten deutschen Ländern der Fall ist), sorgfältig zu unterscheiden sey, in welcher Eigenschaft dieses Collegium gehandelt habe, bedarf keiner Erinnerung. Besonders aber ist solches nothwendig in Ländern, die ein privilegium de non appellando haben. Man sehe hierüber Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, Sect. 2.

**) S. Beyl. Nro. IX.

Allein noch glaubte man nicht, daß ein höchstpreißlicher R. H. R. es hiebey sich zur Absicht gemacht, den privilegiis des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen, ja den hohen Gerechtsamen aller Reichsstände eine schmerzhafte Wunde zuzufügen. Man mußte vielmehr muthmaßen, daß diesem hohen Reichsgerichte das Verhältniß der Herzogl. Coburgischen Regierung, daß nemlich diese nächst der Besorgung gewisser Regierungsgeschäfte zur höhern Landesjustizpflege qualificiret sey, unbekannt gewesen. Wie nun dieses die Meinung veranlasset haben konnte, daß der Abt über die von der Herzogl. Cammer und der Landessteuercasse erhobene Zweifel nicht richterlich gehöret worden; so konnte das Durchlauchtigste Haus nicht ohne Grund vermuthen, daß die im obbemeldeten R. H. R. Rescripte geschehene Auflage,

„den Abt klaglos zu stellen„

dahin gehe, daß demselben nachgelassen werde, seine Beschwerden vor einem Sächsischen Landesgerichte wider jene Collegia vorzubringen, und daß derselbe auf diese, der deutschen Länderverfassung angemessene Weise, klaglos gestellet werde. Zwar war diese ganze Sache bereits vor Herzogl. Regierung mit Anhörung der hiebey interessirten Theile durchgehends im Wege Rechtens verhandelt worden.

Um jedoch einen neuen Beweis zu geben, wie sehr das Herzogliche Haus geneigt sey, das Kloster Banz bey seinen Gerechtigkeiten gegen jedermann Landesfürstlich zu schützen, so wurde abseiten Serenissimi dem Abte unterm 12. Jul. 1779 rescribiret,

„daß ihm, falls er bey dem Herzoglichen Rescripto
„vom 14. Oct. 1777. sich nicht beruhigen zu können

„glaubte, ihm unbenommen bleibe, seines Klosters „vermeinte Befugnisse in via juris durch eine or„dentliche Klage auszuführen, wozu ihm das „rechtliche Gehör vor hiesiger Herzogl. Landes„regierung oder dem gesammten Hofgerichte zu „Jena, als dem foro competente, verstattet wer„den solle. *)

§. 14.

Ob nun gleich die Herzogl. Regierung, mit Berufung auf das privilegium de non appellando, die except. fori austraegalis opponiret, so erfolgt dennoch paritoria.

Auch diese Gnade verkannte der Abt und zuversichtsvoll auf die Gunst des von ihm gewählten Richters, schlug er dieses Anerbiethen aus. Da indessen das Herzogl. Haus durch jene Resolution dem R. H. R. Rescripte ein völliges Genüge geleistet zu haben glaubte; so that die Herzogl. Regierung einem höchstpreißlichen R. H. R. hievon unter dem 25. Jun. 1779 Anzeige, opponirte jedoch, mit wiederhohlter Berufung auf das privilegium de non appellando, in omnem eventum die exceptionem fori austraegalis.

Ist je diese exceptio mit Fuge Rechtens einer Klage entgegen gesetzet, so war es in dem gegenwärtigen Falle, wie dieses die folgende Ausführung vor Augen legen wird.

Das Durchlauchtigste Haus glaubte daher, durch diese Einrede wider ein präjudicirliches Erkenntniß gesichert zu seyn.

Und wider alle Vermuthung war es, als mit gänzlicher Hintansetzung derselben unter dem 19. Oct. 1779 eine paritoria erfolgte, welcher die Entscheidung beygefüget worden, daß

*) S. Beyl. Nro. X.

daß dem impetrantischen Abte bey der Wiedereinlösung des Bauren Zehntens quaest. die per modum dispensationis contra legem Amortizationis impetratischerseits angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen sey. *)

§. 15.

Es wäre dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen Coburg nicht zu verdenken gewesen, wenn es von diesem R. H. Concluso bey Kaiserl. Majestät und allgemeiner Reichsversammlung sogleich Anzeige gethan, und durch dieses Mittel die Aufrechterhaltung seiner und der gesammten reichsständischen Befugnisse gesuchet hätte. Um jedoch dem Vorwurfe auszuweichen, daß man dieses, zwar an sich billige und reichssatzungsmäßige, allein wegen vielfältig geschehener Misbräuche unangenehme und verhaßte Mittel allzuvoreilig und ohne die höchstdringende Noth ergriffen habe, suchten Se. Herzogl. Durchl. sich zuförderst durch das remedium restitutionis in integrum zu helfen.

Die hierwider gesuchte restitutio in integrum wird verworfen, — und die exsecutio auf den fränkischen Kraiß erkannt.

Ob nun gleich in dessen Ausführung unter dem 21. Jun. 1780 nicht wenige erhebliche nova beygebracht worden; so ist dennoch mit gänzlicher Verwerfung dieses remedii eine anderweitige paritoria **) unter dem 19. Oct. 1780 erfolgt.

Allein auch hiebey hat es ein höchstpreißlicher R. H. R. nicht bewenden lassen. Die Exsecution jener höchstpräjudicirlichen Erkenntnisse ist den 6. April 1781 erkannt, und nicht etwa auf den Obersächsischen Krais, zu welchen das Durchlauch-

*) S. Beyl. Nro. XI.

**) S. Beyl. Nro. XII.

lauchtigſte Haus SachſenCoburg ganz ohnſtreitig gehöret, und in welchem auch der in Frage ſtehende Zehnten gelegen iſt; *) ſondern den ausſchreibenden Fürſten des Fränkiſchen Kraiſes iſt die Exſecution aufgetragen. **)

§. 16.

Dahero des Herzogs Durchl. den Recurs ergreifen.

Ein jedes in dieſer Sache ergangene Concluſum enthält alſo eine neue Beſchwerde für das Durchlauchtigſte Haus SachſenCoburg. Und was bleibt ihm nunmehr übrig, als ſeine Zuflucht zu Kaiſerl. Majeſtät und allgemeiner Reichsverſammlung zu nehmen? Nothgedrungen ergreifen Sr. Herzogl. Durchlauchten dieſen Weg, und ſelbſt die als einem Reichsſtande Höchſtdenenſelben obliegende Pflichten verbinden Höchſtdieſelben, von einem Verfahren Anzeige zu thun, das wider die klaren Vorſchriften der Reichsgeſetze iſt, ja ſelbſt darauf abziehlet, dem geſammten Reichsſtändiſchen corpori ſeine Vorrechte und weſentliche Stücke der Landeshoheit zu entreiſſen. — Eine Behauptung, die ſich rechtfertigen wird, wenn man zuförderſt die dem Durchlauchtigſten Hauſe SachſenCoburg zugefügten Beſchwerden vorleget und ausführet, und demnächſt es zeiget, daß es wahre und eigentliche gravamina *communia* ſtatuum imperii ſind.

*) Der Zehnte quaeſt. liegt zwiſchen Neuſes und Buchenrode. Beyde aber gehören ins Gerichte Lauter, ſo zum Oberſächſiſchen Kraiſe gehöret. Büſchings Erdbeſchreibung 3r Th. 2r Band pag. 2466.

**) S. Beyl. Nro. XIII.

Zwey-

Zweyter Theil.

Ausführung der, dem Durchlauchtigsten Hause SachsenCoburg, zugefügten gravaminum.

Erste Beschwerde.

Die von Seiten eines höchstpreißlichen Reichshofraths sich angemaßte Entscheidung ist, wo nicht Eingrif in das privilegium Saxonicum de non appellando, doch eine Verletzung des Reichsständischen Vorrechts der Austrägalinstanz.

§. 17.

Der Verlauf der Sache, wie in dem vorhergehenden aktenmäßig vorgeleget worden, legt es vor Augen, daß durch den Widerspruch, welchen die Herzogliche Cammer und die Landessteuercasse wider die käufliche Einziehung des Zehntens quaest. eingeleget hat, diese Sache eine, das Kloster Banz und jene *Collegia* betreffende, Justitzsache geworden sey, welche die Frage; ob jenem Kaufe der lex amortizationis entgegen stehe? zum objecto litis gehabt, und welche die Herzogliche Regierung, in der Eigenschaft als Justitzcollegium, qua

Die Herzogl. Regierung betrachtet als ein sächsisches Justitz collegium, ist in appellabel und in dieser Rücksicht der von ihr genommene Recurs an den R. H. R. wider das Jus Sax. de non appellando.

qua judex competens *), erörtert und nach eingeholter interpretatione authentica durch den Bescheid vom 15. Jul 1777 entschieden, auch diesen Bescheid durch die nachher erfolgte Inhäsivverfügung vom 14. Oct. 1777 bestätiget hat.

So wenig in diesem Gesichtspunkte es die Sache ändert, daß die erfolgten Regierungsbescheide sich auf vorhergegangene landesherrliche Rescripte gründen **); so wenig bedarf es einer Ausführung, daß, wenn die Sache von der, ex specie facti sich ergebenden, rechten Seite betrachtet wird, der an einen höchstpreißlichen R. H. R. ergriffene Recurs, es mag das vermeinte gravamen ein gravamen judiciale oder extrajudiciale seyn***), eine strafbare Verletzung des Reichsfün-

*) Wie in allen deutschen Chur- und Fürstenthümern, so gehöret auch in den gesammten Chur- und Fürstl. Sächsischen Ländern die Erörterung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, welche zwischen einem Unterthanen und den Landesherrl. Cammercollegiis obwalten, vor die ordentliche Landesgerichte. Strube von Regierungs- und Justißsachen Sect. III. § 12. lit. g. Da nun nach bekannten Rechtsgrundsätzen das Gericht, welchem ein Rechtsgeschäft zur Bestätigung vorgelegt worden, zugleich über die hiewider eingelegten Widersprüche zu erkennen hat; so leidet es keinen Zweifel, daß die Herzogliche Regierung in obbemeldeter Justißsache judex competens gewesen sey.

**) Cum ex rescripto judicatur, respicitur proxime judicium et judicis persona; adeoque a sententia, ad rescriptum principis lata, appellare permittitur ad judicem, cui judex gravans alias subordinatus est. Mevius P. I. D. 244. conf Lynker de Gravamine extrajudiciali C. V. Sect. 2. §. 9. nro. 3. et §. 10.

***) *In extrajudiciali* gravamine, quod a judice, *ut tali*, infertur, ab eo, a quo nec in judicialibus appellatur, provocare similiter non licere, *indubium* est. Lynker l. c. C. 5. Sect. I. §. 6. nro. I. Um so

kündigen Juris Saxonici de non appellando, und die von jenem hohen Reichsgerichte geschehene Begünstigung desselben ein Eingrif in dieses Sächsische Privilegium in sich fasse.

§. 18.

Man betrachte indessen die gegenwärtige Sache als eine solche, welche die Durchlauchtigste Landesherrschaft unmittelbar betroffen habe, und die erfolgten Regierungsrescripte als das Resultat einer zwischen ihr und dem Abte des Klosters Banz geflogenen Correspondenz. In diesem Gesichtspunkte erscheinet die Herzogl. Regierung als dasjenige *Collegium*, dessen sich ein regierender Herzog zu den eigentlichen Regierungsgeschäften bedienet; und da dieselbe in solchen Verfügungen, welche sie in nurgedachter

Nimmt man an, daß die Herzogliche Regierung in dieser Sache als Regierungscol. legium gehandelt; so begründet das vermeinte gravamen zwar den Weg zum foro der Landesherrschaft. Dieses ist jedoch in erster Instanz das forum austregale

so weniger ist dieses einem Zweifel unterworfen, da das Sächsische privilegium de non appellando es ausdrücklich enthält, »daß von einer Sächsischen Gerichtsstelle in keiner Sache und in »keinerley Weise, es sey von einem Bey- oder Endurtheile, »Decrete oder Abschied an die Reichsgerichte appelliret oder sup»pliciret werden solle.« Andr. Knichens Comment. de Sax. non prov. Jur. verb. provocare nescium Nro. 99. Blumii Proc. Cam. T. 47. Tab. 1. verb. »Churſachſen« und Tab. 2. voc. »Sachſen«. Dahero auch der vormalige C. G. A. von Cramer bey Gelegenheit, wo eben dieses Kloster Banz einen Abſprung von der Sachſen Hildburghäuſiſchen Regierung an das R. C. G. wagte; ſchreibt »dem hohen Churhaus und ſämmtlichen Herzogl. »Sächſiſchen Häuſern ſtehet mit beſonders vorzüglichen Prärogamen das privilegium illimitatum de non appellando zu, »folglich kann der Zugang zu den höchſten Reichsgerichten in daſigen Proceßſachen zwiſchen landesherrl. Aemtern und Unterthanen nicht anders eröfnet werden, als entweder per viam insanabilis nullitatis oder ex capite protractae vel denegatae juſtitiae. von Cramer in Wetzl. Nbſt. P. 71. Nro. 1. §. 1.

dachter Eigenschaft erläſſet, dieſen unmittelbar repräſentiret; ſo möchte zwar in dieſer Rückſicht das, aus jenen Regierungsreſolutionen vermeintlich hergeleitete gravamen den Weg zum *foro competente* der Landesherrſchaft begründen.

Eine auf Reichsgeſetze beruhende Regel iſt es jedoch, daß Reichsſtände, die geſetzliche oder gewillkührte Austräge haben, in erſter Inſtanz nicht vor den hohen Reichsgerichten belanget werden können.

So wenig dieſes eine Ausnahme leidet, wenn Unterthanen über ihre Landesherrſchaft, ſo Fürſtenmäßig iſt, Beſchwerden führen *); ſo bekannt iſt es, daß in alten deutſchen Chur- und Fürſtenthümern, wo nicht durch ausdrückliche Landesverträge, dennoch durch die Obſervanz hergebracht ſey, daß Unterthanen die Klagen gegen ihren Landesherrn vor den höhern Landesgerichten anzubringen haben **). Iſt in irgend einer Provinz Deutſchlands dieſes eine uralte und durch Landesverträge befeſtigte Obſervanz, ſo iſt ſolches in den Chur- und Herzogl. Sächſiſchen Ländern, wie die unten an-

*) C. G. O. de 1555. P. 2. Tit. IV. §. ult. »Und ſollen ſolche Austräge — auch mit den Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen Statt haben.» cf. Tit. VIII. §. 2.

**) Pütters R. B. 3r B. 1. Th. S. 256.
Strube von Regierungs- und Juſtizſachen Sect. III. §. 14.
Leyſer Spec. 69. m. 1.
Ludolfs Jus Cam. Sect. I. §. 2.
Prehe von Austrägen pag. 104. nro. 2.

angeführten Beweiſe zeigen *), die Gültigkeit ſolcher, zwiſchen dem Landesherrn und dem Landſtänden ausdrücklich oder ſtillſchweigend feſtgeſetzten, Austragsrichter wird niemand in Zweifel ziehen, da nicht nur die C. G. O. will,

daß

*) Die beym Müller im Reichstagstheatro ſub Maxim. 1. Repraeſ. 3. C. 27. §. 2. vorzufindende Conſtitution vom Jahre 1446 enthält einen Vertrag zwiſchen dem Herzog Wilhelm III. und ſeinen Landſtänden, worin feſtgeſetzet worden, daß alle Irrungen, ſo zwiſchen ihm oder ſeinen Nachkommen und einem Unterthanen erwachſen würden, vor den Fürſtlichen Räthen und den ſtatibus provincialibus abgethan und beygeleget werden ſollten. Der Coburgiſche Landtagsabſchied vom Jahre 1613 nennet es ein bey dem Chur- und Fürſtl. Hauſe zu Sachſen hergebrachtes Herkommen, "daß, in Irrungen des Herzogs mit den Landſtänden, Räthe, ſo von beyden Theilen vorgeſchlagen und ihrer Pflicht entlaſſen worden, niedergeſetzt werden, und daß dieſe entweder ſelbſt, oder nach vorhergegangener Actenverſchickung die Sache entſcheiden." In der Leipziger Hofgerichtsordnung vom Jahre 1549. Tit. "Wer vor das Hofgericht vorgeladen worden," auch in der Jenaiſchen Hofgerichtsordnung vom Jahre 1653 C. 17. §. 1. erklären die Herzoge von Sachſen, in Streitigkeiten mit ihren Unterthanen vor ihren Hofgerichten Recht zu warten und daſſelbe zu verfolgen.

Von dieſem Herkommen in den Sächſiſchen Ländern zeugen unter andern auch Schilter ad ff. Exerc. 6. §. 15.

Elector et Duces Saxoniae coram Curia provinciali et ſenatu appellationis reſpondet per procuratorem Camerae tam agendo, quam excipiendo, aſſiſtendo et interveniendo in cauſis cameralibus et *fiſci*. Qua de cauſa etiam praeſes et ſenatores judicii, quantum ad hoc judicium, caeteris vinculis erga principem ſoluti ſunt.

Nicht

daß die, welche sonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben, sich deren gegen einander gebrauchen sollen *);

sondern auch Kaiserl. Majestät versprochen haben,

einen jeden bey dem jure austraegarum tam legalium quam *conventionalium* vel familiarium in ersterer Instanz zu lassen **);

und da, so viel das Durchlauchtigste Haus Sachsen betrift, demselben gleich bey der Errichtung des K. und R. C. G. von Kaiserl. Majestät und dem ganzen Reiche zugesichert worden, daß die Anordnung dieses hohen Reichsgerichts und die hiebey errichtete C. G. O. „ seinen Freyheiten, Gebrauch und Herkommen unvorgreiflich und unschädlich seyn solle. „

Müllers Staatscabinet P. 4. c. 1. §. 16.

Als ein SachsenCoburgischer Landsaße ist der Abt des Klosters Banz schuldig, in solchen Sachen, welche seine im Coburgischen Territorio habenden Besitzungen betreffen, sich der dasigen Landesverfassung zu unterwerfen. Diese Rücksicht allein macht es ihm zur Obliegenheit, die Irrungen, welche zwischen ihm und dem Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause erwachsen, vor den durch Landesverträge und Herkommen bestimmten Austragsrichtern entscheiden zu lassen. Allein auch selbst der im Jahre 1740 abgeschlossene Receß giebt

Nicht weniger Hertius de Consultationibus, legibus et judiciis §. 19.

Stryck de foro principum et privatorum communi c. 2. nro. 99.

*) O. C. de 1495. Tit. 24. O. C. 1555. P. 2. tit. 2. §. 1.

**) Wahlcapit. Art. 13. §. 4.

giebt ihm diese Anweisung, indem auf den Fall, wo zwischen der Landesherrschaft und ihm ein neuer Streit darüber erwachsen möchte, was zu den Ober- oder Erbgerichten gehöre, die Vorsehung geschehen ist:

„daß bey Hochfürstlicher Regierung auf einlangende gründliche Berichte, sowol vom Kloster „Banz, als von Fürstl. Centamte, eine kurze unpartheyische Untersuchung in beyderseitiger Gegenwart vorgenommen, und bey unverhofft entstehender gütlichen Auskunft, praevia inrotulatione, „ein Urtheil, wozu der provocirende Theil die Kosten vorzuschießen, eingehohlet, und behörig eröffnet werden, dargegen auch den gravirt zu seyen„den ein remedium suspensivum einzuwenden und „auszuführen unbenommen seyn solle.„

Wenigstens bleibt doch dieses in jeder Rücksicht gewiß, daß demselben obliege, in solchen Zwistigkeiten die einem regierenden Herzoge von SachsenCoburg, als einem Fürstenmäßigen Reichsstande, gesetzlich zu stehende Austrägalinstanz zu beobachten.

§. 19.

Betrachtet man also die gegenwärtige Sache aus dem obb. meldeten Gesichtspunkte, so stehet der Jurisdiction eines höchstpreißlichen R. H. R. das Recht der ersten Instanz entgegen.

So 1) durch die unternommene Extrajudicialappellation nicht hat eliminiret werden können.

Nun hat zwar der Abt des Klosters Banz seine Klage I.) in eine Extrajudicialappellation eingekleidet. Soll indessen, vermittelst dieses Weges, das forum austraegale mit Rechts-

Rechtsbeſtande übergangen werden können; ſo wird nach bekannten Reichsgeſetzen erfordert, „daß die Obrigkeit tanquam judex, vi poteſtatis atque jurisdictionis procediret „habe„; indem in ſolchen Fällen, wo dieſelbe *tanquam pars* und als ein Widerſacher gehandelt, die Sache, als eine ſimplex querela, an die Richter erſter Inſtanz verwieſen werden ſoll.

R. A. de 1594. §. 94. 95.

Will man in Rückſicht auf den gegenwärtigen Fall, a) dieſes annehmen, daß die vermeintlich gravirende Regierungsbeſcheide von Herzoglicher Regierung in der Eigenſchaft, als wirklicher *Judex*, erlaſſen worden; ſo erſcheinet dieſelbe als eine ſächſiſche Gerichtsſtelle, von welcher ſo wenig judicialiter, als extrajudicialiter, an die hohen Reichsgerichte appelliret werden kann.

Daß b) hingegen die Herzogl. Regierung in der Eigenſchaft, als Regierungscollegium, vi poteſtatis atque jurisdictionis graviret habe; dieſes würde nur alsdenn geſaget werden können, wenn ſelbige den Widerſpruch, den ſie gegen die Anmaßungen des Kloſters Banz in mehrgedachten Reſcripten zu Tage geleget hat, ſogleich mit Strafgebothen und Exſecutionsbedrohungen verknüpfet und auf ſolche Weiſe als judex *praetenſus* et *incompetens*, oder, welches einerley iſt *), tanquam pars et judex ſimul, gehandelt hätte. Allein nicht ſo ſind die Reſcripte beſchaffen, wodurch der Abt des Kloſters Banz graviret zu ſeyn glaubet. Nichts anders, als die Erklärung, enthalten ſie, daß der angezeigte Kauf dem legi amor-

*) Lynker de Grav. extraj. C. 2. §. 10. nro. 2. pag. 675. Rodings Pand. Cam. L. 3. Tit. 11. §. 59.

amortizationis zuwiderlaufend sey, und daß die Durchlauchtigste Landesherrschaft unter keiner andern Bedingung denselben für gültig anerkennen wolle, als gegen einen Revers des Klosters, daß dieses eine bloße, auf künftige Fälle nicht zu ziehende, Gnade sey. Die Herzogliche Regierung, betrachtet als Regierungscollegium, that also weiter nichts, als daß sie, Namens und auf unmittelbaren Befehl Sr. Durchlaucht, der Klösterlichen Behauptung widersprach, daß ein Abt des Klosters Banz, wie vor, so auch nach, Publication des Amortizationsgesetzes, die käufliche Einziehung seiner Lehne frey und ohne alle landesherrliche Dispensation auszuüben befugt sey. "Ausser allem Zweifel aber ist es, daß wo „ein Landesfürst oder Obrigkeit ihren Unterthanen die Aus„übung dieses oder jenes Rechtes widerspricht, und dessen „sich künftig nicht mehr anzumassen (jedoch ohne Strafgebote) „befiehlt, dieselbe als Widersacher oder pars erscheine."

v. Cramer in Wetzl. Nebenstunden P. III. Nro. 2. §. 15.

Von jeder Seite zeiget es sich demnach, daß unter dem Vorwande einer Extrajudicialappellation die Austrägalinstanz nicht habe hintangesetzet werden können.

§. 20.

Eben so wenig hat II.) die mit nurgedachtem Rechtsmittel verbundene Supplica pro mandato S. C. die Jurisdiction eines hohen Reichsgerichts begründen können — eine Behauptung, die sich rechtfertigen wird, wenn man die Gründe dieses Mandatsgesuches (und diese machen den ganzen Inhalt des exhibiti aus) in ihrem ganzen Umfange vorlegt. Sie sind diese:

Eben so wenig 2) ex capite Mandati S. C. ob turbatam possessionem.

„Nach gemeinen Rechten sey der Lehnsherr befugt, bey „Veräusserungen und anderen Erösnungsfällen das Oberei„genthum mit dem nutzbaren zu vereinigen. Wie nun im„petrantisches Kloster diese Befugniß bey verschiedenen Vor„fällen und noch zuletzt im Jahre 1742 ausgeübet habe, „so sey dasselbe durch diese facta in die possessionem vel quasi „juris consolidandi gesetzet worden. Dieser NB. vor dem „Amortizationsgesetze gehabte Besitzstand sey durch den Re„ceß vom Jahre 1740 bestätiget; da der Herzog in dem §. 2. „sich erkläret habe, daß er nicht gemeynet sey, dem Kloster „Banz an dessen im Fürstenthume habenden Lehnschaften „und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten einigen Ein„trag zu thun. So wenig aber ein Landesherr bey Ausü„bung der potestatis legislatoriae die von einem Dritten er„langten Rechte verletzen, noch den von ihm eingegangenen „Verträgen zu nahe treten dürfe, eben so wenig habe durch „das nachher erfolgte Amortizationsgesetz der ältere und „durch den Receß vom Jahre 1740 bevestigte Besitzstand „intervertiret werden können. Dahero dann das Herzogli„che Regierungsrescript, wodurch der Ankauf des Zehntens „quaest. dem Kloster als eine bloße, auf andere Fälle nicht zu „ziehende, Gnade verstattet werden wollen, eine solche Tur„bation des Klösterlichen Besitzes inferire, wogegen die „Herzogliche Regierung um so weniger eine Einrede aufzu„bringen vermöchte, als diese Stöhrung dem Recesse entge„gen sey.

§. 21.

Da a) die Sache nicht zu einem possessorischen Rechts-

Ex capite turbatae possessionis hat also das Man-datsgesuch, und auf diese Weise die Jurisdiction eines höchst-

preis-

preislichen Reichshofraths fundiret werden sollen. Nur Schade, daß man keine andere actus anzuführen vermochte, als welche vor Publication des Amortizationsgesetzes vorgefallen waren. Traurig würde es um die gesetzgebende Gewalt stehen, wenn Handlungen, die ein Unterthan vor Publication eines allgemein verbietenden Landesgesetzes ausgeübet hat, einen tauglichen Rechtsgrund in sich fassen sollten, daß derselbe nach erfolgtem lege prohibitivo in einer vermeynten possessione vel quasi juris, diese ferner auszuüben, geschützet werde. Rechtsmittel qualificiret war;

Und würde wol ein einziges Amortizationsgesetz zur Wirkung gekommen seyn, wenn jenes den Beyfall der Rechte für sich hätte? denn welches Kloster weiß nicht facta anzuführen, wodurch dasselbe vor Publication eines solchen Landesgesetzes die freye Acquisition unbeweglicher Grundstücke ausgeübet hat? In der Natur der Sache liegt es vielmehr, „daß wenn die Obrigkeit Handlungen, welche vorhin der natürlichen Freyheit der Unterthanen überlassen waren, zu „verbieten für rathsam findet, sich keiner bey künftigen Fällen ad actus anteriores beziehen könne.„

v. Cramer in Nebenst. 6. Th. pag. 10.

Ist dieses, so folgt von selbst, daß die von Seiten des Klosters Banz vor Publication des Amortizationsgesetzes ausgeübten Consolidationshandlungen keine Manutenenz in possessorio bewirken können, sondern daß bey dessen Beschwerde es lediglich auf diese Fragen angekommen seye:

ob die Landesherrschaft überhaupt die Befugnisse habe, durch ein solches Amortizationsgesetz den Klöstern die käufliche Einziehung ihrer, an Weltliche ver-

verliehenen, Lehne zu untersagen? und ob in Rücksicht auf das Kloster Banz eine solche Einschränkung des lehnsherrlichen Consolidationsrechtes nicht dem Recesse vom Jahre 1740 entgegen sey?

Wer wird es aber bezweifeln, daß diese Fragen petitorisch, altioris indaginis und im ordentlichen Wege Rechtens, mithin in ersterer Instanz vor den Austrägen zu erörtern waren?

§. 22.

da b) die vermeynte Turbation ohne landesfriedensbrüchige Gewaltthätigkeit, ja ohne alle via facti geschehen ist, und nur darin bestehet, daß den klösterlichen Anmassungen widersprochen worden.

Gesetzt aber auch, daß sich diese Sache zu einem possessorischen Rechtsmittel qualificiret hätte; so sind dennoch nicht jede Sachen, wo vom Besitze die Rede ist, so geartet, daß sie sogleich, und mit Hintansetzung, der Austragsrichter vor den hohen Reichsgerichten in ersterer Instanz angebracht werden können.

Die Cammergerichtsordnung ordnet in dem Titel „wie „und vor welchem Richter Entsetzung halber, die nicht „Landfriedensbrüchig sind, gehandelt werden soll„, ausdrücklich:

„wo ein Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßig eines „andern Churfürsten, Fürsten oder Standes Unterthanen, oder einen seiner eigenen Unterthanen unter ihm selbst gesessen, des Seinen oder „seiner habenden Possession, und Gewehr entsetzen würde; so soll der Entsetzte, wäre derselbe „ein Prälat — — oder Unterthan, der Austräge einen, der sich Churfürsten, Fürsten und „Für-

„Fürstenmäßige, wie obstehet, gegen die Grafen „und der Ritterschaft begeben, erwählen.

C. G. O. v. J. 1555. II. Th. 8. Tit. §. 2. 3.

Nach dieser Vorschrift kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß in allen Fällen, wo ein Fürstenmäßiger, wenn gleich widerrechtlich, dennoch aber ohne landesfriedensbrüchige Gewaltthätigkeit jemanden seines Besitzes entsetzet hat, die Austräge, und nicht die hohen Reichsgerichte, in erster Instanz zu erkennen haben.

Was aber auf den Fall einer Entsetzung geordnet ist, muß auch alsdenn Rechtens seyn, wenn nur von Stöhrung oder Beunruhigung in dem Besitze die Rede ist;

quid enim turbatio, quam dejectio de poſſeſſione pro parte? Quemadmodum igitur ſimplex ſpolium non ſufficit ad impetrandum mandatum S. C., *ita nec turbatio ad id qualificata, ſed ſupplicans ad Forum Auſtraegarum remittendus.* Et ſic decernit Camera

de Cramer T. I. Obſ. ut. §. cf. Cit. in not. *).

Und was kann weniger zu einer landesfriedensbrüchigen Entsetzung qualificiret seyn, als dieses, wenn die Landesherrschaft

*) Ludolffs Syſtem. Jur. Cam. p. 89. Nro. 43. "mandata de *non turbando* locum *non* habent, niſi poſſeſſio actoris habeat certitudinem *et* concurrant circumſtantiae, ut *majori violentiae occurrendum* eſſe cenſeat judex." Schwammanns Obſ. Cam. 56. in f. "Litigioſa poſſeſſio cum *turbata* non miſcenda eſt. *Simplex enim turbatio ad judices ordinationis.* ſ. ad Auſtraegas pertinet." Idem ait Lynker l. c. E. V. Sect. I. §. 22. nro. 6.

Digitized by Google

schaft nur durch ein bloſſes und ohne alles Strafgebot erlaſſenes Reſcript dem Unterthanen die Ausübung eines ſich angemaßten Rechtes unterſaget, und dadurch zu einer vermeynten Beſchwerde über Stöhrung des Beſitzes Anlaß giebt?

So wenig jene Verordnung durch ein neues Reichsgeſetz aufgehoben, oder abſeiten der Reichsſtände erkläret worden, daß ſie der Austrägalinſtanz im obigen Falle ſich begeben wollten *); eben ſo wenig leidet es einen Zweifel, daß dieſe Vorſchrift auch einem höchſtpreislichen Reichshofrathe zur Richtſchnur diene. **)

Nun bemerket zwar Moſer ***), daß dieſes hohe Reichsgericht kein Bedenken trage, in Sachen, welche zur ſimplen Turbation qualificiret worden, mit Hintanſetzung der Austrägalinſtanz, Reſcripta S. C. zu erkennen. Allein ſo gewiß es iſt, daß dieſes ein reichsſatzungswidriges Verfahren ſey; ſo wenig kann es dem Durchlauchtigſten Hauſe Sachſen-Coburg präjudiciren, wenn der eine oder andere Reichsſtand, ohne auf ſeine reichsſtändiſche, durch Reichsgeſetze begrün-

*) Ordinationi nimirum Camerali de 1555 cauſas ſimplicis ſpolii Auſtraegis reſervanti jure noviori nullo derogatum. Etquis neſcit, in conſtitutionibus judiciorum imperii et eorum ordinationibus ſtatus imperii concurriſſe? Ea propter non mirum, quod in quibusdam caſibus illorum jurisdictioni ſeſe ſubjecerint, quosdam vero pro libertate Germanica antiqua et juribus ſtatuum exceperint, et aliis judicibus reſervaverint. de Cramer T. I. Obſ. no. §. 4. in f.

**) J. P. W. Art. 5. §. 54. Ordinatio camerae imperialis quoad proceſſum judiciarium in judicio aulico ſervabitur per *omnia*.

***) Moſers R. H. R. Proceß tit. 1. c. 2. §. 35.

begründete Vorrechte zu provociren, sich dieses hat gefallen lassen.

Diesem muß es vielmehr zu statten kommen, daß das allerhöchste Oberhaupt des Reichs in der Wahlcapitulation, Art. 18. §. 4., feyerlichst versprochen hat, "einen jeden bey sei„ner Immediätät, item jure austraegarum, tam legalium, „quam conventionalium, vel familiarium, in ersterer Instanz „und deren ordentlichen Richtern, mit Aufheb- und Ver„nichtung aller derer bis daher etwa dargegen, unter „was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehe„nen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhi„bitionen und Befehlen, bleiben zu lassen". Ja es kann sich schmeicheln, daß dessen höchste und hohe Mitstände jenem Eingriffe in das reichsständische Vorrecht der Austrägalinstanz vorzubeugen um so mehr suchen werden, als es ein gewöhnlicher und gar leichter Kunstgriff der Sachwalter ist, einer simplen Querel den Anstrich einer supplicae pro mandato de non turbando zu geben; und da bey der Begünstigung, welche jener Kunstgriff bey einem höchstpreislichen R. H. R. finden möchte, das gesamte corpus statuum in die größte Gefahr geräth, die erstere Instanz, wo nicht gänzlich zu verliehren, dennoch in den mehrsten Fällen, hintangesetzt zu sehen.

So lange übrigens Reichsgesetze noch in Ansehen und beyde hohe Reichsgerichte angewiesen sind, diese in ihren Erkenntnissen zum Grunde zu legen, so lange bleibt wenigstens dieses eine gegründete Behauptung, daß in solchen Fällen, wo ein Unterthan, ohne irgend ein factisches Verfahren erweislich machen zu können, nur darüber Beschwerden füh-

führet, daß seine Landesherrschaft der freyen Ausübung eines angemaßten Rechtes widersprochen habe, ein höchstpreislicher R. H. R. so wenig, als ein preiswürdiges R. C. G. befugt sey, sich mit Zurücksetzung der Austrags-Richter eine Entscheidung anzumassen *). Dieses ist der gegenwärtige Fall. Denn weder Gewaltthätigkeit noch Strafgebothe, ja nicht einmal Drohungen sind es, wodurch die Herzogliche Regierung ihre Behauptungen geltend machen wollen. Nein, ein bloßes auf die Vorstellung des Abtes erlassenes Rescript war es, worin dieselbe den Klösterlichen Anmassungen widersprochen hat.

Und so kann man mit Beyfall der Rechte behaupten, daß die von Seiten des Klosters Banz vorgespiegelte Turbation in dem Besitzstande einen höchstpreißlichen R. H. R. keinesweges berechtiget habe, sich in dieser Sache, wenn sie auch zum possessorischen Rechtsmittel qualificiret gewesen wäre, in ersterer Instanz einer Entscheidung anzumaßen.

§. 23.

*) Sehr gründlich hat diese ganze Materie ausgeführet der vormalige R. H. R. und nachherige Cammergerichtsassessor von Cramer, in den Nbst. T. CXI. Nro. VIII. IX.; wo zugleich ein, mit der gegenwärtigen Sache sehr übereinstimmender Fall zur Erläuterung angeführet worden. Die Stadt Rostock maßte sich des Juris dispensandi in causis matrimonialibus an. Der Landesherr widersprach dieser Anmaßung. Es kam hierüber mit Herzogl. Regierung zum Schriftwechsel, dessen Ende ein Rescript war, wodurch der Stadt die Ausübung dieses Rechts untersaget wurde. Die Stadt appellirte extrajudicialiter und supplicirte beym R. C. G. unter dem Vorwande, daß sie durch jenes Rescript in der bisherigen Possession turbiret worden, um ein mandatum de non turbando. Allein dieses hohe Reichsgericht verwies die Stadt ad Austraegas.

§. 23.

Was kann es aber rechtfertigen, daß diese angemaßte Entscheidung sogar die Grenzen des possessorii überschritten hat, denn daß die Erklärung,

da überdem das R. H. R. c. nicht ein Manutenenzdecret, sondern eine petitorische Entscheidung ist.

> daß dem Abte des Kloster Banz die per modum dispensationis angebothene Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden,

ein petitorisches Erkenntniß sey, welches endlich und gänzlich entscheidet, daß das Amortigationsgesetz, in so weit es denen Klöstern die Incorporation der Lehne untersaget, das Kloster Banz nicht verbinde, dieses fällt von selbst in die Augen. Man setze aber den Fall, daß die Jurisdiction eines höchstpreislichen R. H. R. ex capite turbatae possessionis wäre fundiret gewesen. Dieses würde denselben zu nichts mehrern berechtiget haben, als über den Punkt der Manutenenz in possessorio zu erkennen. Denn, wie die ganze Cammergerichtsordnung, so dienet auch die darinnen enthaltene Vorschrift,

> „daß, so die Sach der streitigen Possession an dem „Cammergerichte geendet ist, und die Partheien „solcher Güther und Gerechtigkeiten halber sonst „weiter Spruch und Forderung zu haben vermeyn„ten, solches vor dem ordentlichen Richter vorge„nommen oder gesucht werden solle, *)„

jenem

*) C. G. O. de 1555. P. II. Tit. XXI. §. 1. Obgleich dieses nur wegen des Falles verordnet zu seyn scheinet, wenn unter Mittelbaren, wegen der Possession eines unter verschiedener Hoheit liegenden Gutes,

jenem hohen Dicasterio zu einer Richtschnur, die ihm die Hände bindet, in possessorischen Sachen fürstenmäßiger Reichsstände, so etwa nach ihrer besondern Beschaffenheit sich zur Jurisdiction der hohen Reichsgerichte qualificiren, nicht petitorisch zu erkennen, sondern das petitorium der erstern Instanz, den Austrags Richtern, zu überlassen.

§. 24.

Auch ist z. keine continentia causarum vorhanden, so die Jurisdiction des R. H. R. begründen können.

Das nachgesuchte mandatum de non turbando hat demnach mehrgenanntes hohes Reichsgericht in keiner Weise berechtigen können, die Austrägalinstanz des Herzogl. Hauses zurückzusetzen. Allein ist nicht III) etwa hier der Fall, wo ex capite continentiae causarum solches geschehen mögen? das Kloster Banz hat zwar Bedenken getragen, hievon in der Supplica Erwähnung zu thun. Das rubrum hingegen, als welches wider Se. Durchlaucht den regierenden Herzog, und Höchst Deroselben nachgeordnete Regierung gerichtet ist, scheinet hierauf abzuzielen.

Nun ist zwar in dem R. Deput. Abschiede v. Jahr 1600. §. 23. 24. geordnet, „daß, wenn einer so vermöge der Reichs„ordnung für die Austräge gehöret, mit andern seinen „Unter-

Gutes, Streit entstehet; so erhellet doch aus den Cammeralresolutionen, daß diese Verordnung auch von dem vorhergehenden Falle zu verstehen sey, mithin das petitorium vor den ordentlichen Richter der ersten Instanz sive den Austrägen gehöre. S. des Freyherrn v. Harprechts Staatsarchiv T. VI. p. 535. Hiermit stimmen überein die Scriptores von Cammeralproceß v. Ludolffs Ius Cam. nro. 9. p. 55. Tafingers Instit. jur. cam. Sect. III. §. 501. (ed. 2da) Pütters Nova Epitome Proc. imp. §. 142. n. 1. (edit. III.)

„Unterthanen und Dienern zu belangen, die Austräge nicht Statt haben sollen.„ Nach eben diesem Reichsgesetze leidet jedoch dieses eine gegründete Ausnahme, „wenn die Diener „oder Unterthanen für sich selbst mit der Sache nichts zu schaf„fen haben, und allein zu derselben als bloße ministri gebrau„chet worden.„

Man forsche aber, was der Gegenstand des gegenwärtigen Streites ist.

Auf dieser Frage beruhet derselbe: ob nämlich ein regierender Herzog von SachsenCoburg berechtiget sey, dem Kloster Banz die Consolidation der von ihm lehnbaren und zeithero in weltlichen Händen gewesenen Güter zu untersagen? Ist wol dieses eine Sache, welche das Personalinteresse der Herzoglichen Regierungsräthe betrifft? Nicht leicht wird man dieses behaupten, sondern dahin übereinstimmen, daß es eine Sache sey, welche einzig und allein die Befugniß eines regierenden Herzoges angehet. Ja was noch mehr, die Resolution, wodurch der Abt gravirt zu seyn glaubt, gründet sich auf Rescripte, welche des regierenden Herzogs Durchl. an Höchst Dero nachgeordnete Regierung erlassen haben — Beweis genug, daß dieselbe in dieser Sache lediglich als Dienerschaft gehandelt habe.

§. 25.

Einleuchtend ist es also, daß weder der Deckmantel einer Extrajudicial Appellation, noch das assertum einer von Herzoglicher Seite geschehenen Turbation des Klösterlichen Besitzstandes, noch die vorgespiegelte continentia causarum die Jurisdiction eines höchstpreislichen Reichshofraths in erster Instanz

Durch die unternommene Entscheidung ist also wenigstens das reichsständische Recht der Austrägalinstanz verletzet worden.

Instanz fundiret habe. Es sey also die von ihm sich angemaßte Entscheidung keine Verletzung des juris saxonici de non appellando; so bleibt sie dennoch ein Eingrif in die, dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen zustehende, durch Landesverträge bestimmte und durch Reichsgesetze bestätigte Austrägalinstanz.

Reichssatzungswidrig ist dieselbe, da die Reichsgesetze ordnen, und die R. H. R. O. es diesem hohen Reichsgerichte zur Pflicht macht,

„in Erkennung der Rescripten, Mandate und andern „Processe, der Stände Privilegien der erstern Instanz, *Iura austraegarum*, aller Gebühr nach „sorgsamlich in Acht zu nehmen, und den Reichsständen unberührt zu lassen, darwider auch durch „mandata niemanden zu beschweren, sondern in „Erkenntniß der Processe auch Annehmung der „Appellationen sich den gemeinen Rechten, Reichsabschieden und wohlverordneten Satzungen, ohne „Verletzung der Stände Privilegien, gemäß „zu halten *)„

Und wer kann Sr. Herzoglichen Durchl. es verargen, daß Höchstdieselben über einen solchen widerrechtlichen Eingrif Beschwerden führen, da das Ius austraegarum selbst in den Reichsgesetzen, als ein besonderes Reichsständisches Kleinod, angeführet wird, und da insonderheit das Durchlauchtigste Haus Sachsen, um dieses Kleinod unverletzet zu erhalten, sich von Kaiserl. Majestät und dem ganzen Reiche noch

*) Reichshofrathsordnung II. Tit. §. 2.

noch besonders versprechen lassen, daß die Errichtung der hohen Reichsgerichte an seinen Freyheiten, Gebrauch und Herkommen unvergreiflich und unschädlich seyn sollte.

Zweyte Beschwerde.

Das Erkänntniß selbst ist ein Eingrif in die Landeshoheit und die, ihr wesentlich anklebende, gesetzgebende Gewalt eines regierenden Herzoges von Sachsen Coburg.

§. 26.

Jene Rücksichten sind jedoch nicht die einzigen, welche des Herzogs Durchlauchten veranlassen, bey Kayserlicher Majestät und einer höchst und hochansehnlichen Reichsversammlung von jener Beschwerde Anzeige zu thun. So gegründet dieselbe ist; so würden Höchst Dieselben dennoch Bedenken finden, den beschwerlichen Weg eines Recursus zu erwählen, wenn nicht die Entscheidung selbst ein neues und noch grösseres gravamen in sich faßte.

Die Frage ist diese, ob ein Herzog von S. C. befugt sey, den Klöstern, und in specie dem Kloster Banz die käufliche Einziehung der an weltliche verliehenen Lehne zu untersagen.

Das gravirende R. H. R. Rescript enthält das Erkenntniß:

> Daß dem Kloster Banz die per modum dispensationis contra legem amortizationis angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden (S. § 14).

wodurch eo ipso entschieden werden wollen, daß das Kloster Banz, ohnerachtet selbiges in Ansehung seiner im Coburgischen Territorio habenden Besitzungen und Güther ein ohn-

bestrittener völliger Landsasse des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen Coburg ist, hinreichend befugt sey, non obstante lege amortizationis, ohne einer Landesherrlichen Dispensation zu bedürfen, Lehnbare Güter, so zeithero in den Händen weltlicher Unterthanen als gemeine Lasttragende Güther gewesen sind, einzuziehen und in unmittelbare Klostergüther zu verwandeln.

Sollte die ratio decidendi diese gewesen seyn, daß das im Jahre 1756 publicirte Amortizationsgesetz nicht ganz ausdrücklich von dem Falle redet, wo ein geistliches Corpus die von ihm lehnbaren Güter einzuziehen und mit dem Dominio directo zu vereinigen suchet; so würde, da des Herzogs Durchlaucht auf Anfragen Höchst Deroselben nachgeordneten Regierung sich dahin erkläret haben, daß nurgedachtes Amortizationsgesetze, (wie es dann dem Sinne und dem Worten dieses Gesetzes allerdings angemessen war*) auch von diesem zu verstehen sey, das angezogene Reichshofrathsrescript einem regierenden Herzoge von Sachsen Coburg das Recht versagen, die von ihm publicirten Gesetze authentice zu interpretiren. Die hieraus erwachsende Beschwerde ist indessen zu einleuchtend, als daß man glauben kann, daß ein höchstpreislicher Reichshofrath auf jenen Entscheidungsgrund Rücksicht genommen habe; wahrscheinlicher ist es, daß der vom Kloster Banz erhobene Zweifel,

ob die Lehensherrliche Befugnisse desselben vermittelst eines solchen Amortizationsgesetzes habe eingeschränket werden können?

das

*) S. §. 5.

das angeführte incompetenter gefällete Erkenntniß veranlaſſet habe.

Um demnach die aufgeſtellte Beſchwerde zu rechtfertigen, will man jene Frage näher erörtern.

§. 27.

I. Ueberhaupt betrachtet, ſind Rechte, die ein Stück der Benutzung eigenthümlicher Güter und Gerechtſame ausmachen, kein ſolches jus quaeſitum, ſo nicht durch die geſetzgebende Gewalt eingeſchränkt werden könnte.

Das Jus ſupereminens, ſo dem Regenten, nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts, über die Güther und Gerechtſame der Unterthanen zuſtehet, erſtrecket ſich zwar nicht ſo weit, daß derſelbe ihnen dieſe nach Willkür nehmen könne. Ohnſtreitig aber berechtiget es denſelben, den hievon zu machenden Gebrauch und Nutzen zum Beſten des Staats zu dirigiren.

Eine Wirkung des Eigenthums iſt es, daß der Eigenthümer nach freyer Willkühr über die ihm zugehörigen Sachen disponire. Allein wer wird es in Zweifel ziehen, daß die geſetzgebende Gewalt durch Forſt, Jagd, Bau oder andere ähnlichen Polizeygeſetze jene Befugniß ex ratione ſalutis publicae einſchränken, und dem Eigenthümer vorſchreiben könne: daß er z. B. ſeine Holzung forſtmäßig benutze; daß er die Hegezeit beobachte, oder daß er bey Anlegung eines Gebäudes dieſe oder jene Einrichtung treffe. Das Recht des Eigenthums überläßt es dem Gutdünken des Beſitzers, ob und wie er ſeine Sachen verkaufen will. Allein wer wird es läugnen, daß ratio ſalutis *) publicae es rechtfer-

*) Daß nicht gerade extrema neceſſitas erforderlich ſey, fließt aus dem jure ſummae poteſtatis, omnia ea determinandi, quae ipſi videantur, ad *bonum* publicum conſequendum pertinere.

Achen-

fertigen könne, wenn der Regent den Unterthanen es zur Nothwendigkeit macht, daß sie ihre Getreyde oder auch andere Victualien verkaufen, und daß sie es keinen andern als den Einwohnern des Landes überlassen.

Niemanden wird es einfallen, daß bey Verfügungen dieser Art es den Unterthanen zum Vorschub dienen können, daß solche Gesetze Verletzung eines juris quaesiti seyn. Und was ist also richtiger, als das Resultat, daß Rechte, die ein Stück der Benutzung eigenthümlicher Güther und Gerechtigkeiten ausmachen, kein solches *jus quaesitum* sind, so nicht von höchster Gewalt eingeschränkt werden könnte.

§. 28.

Da dieses von dem lehnherrlichen Consolidationsrechte gilt;

Man wird es leicht bemerken, daß diese richtige und unbestrittene Grundsätze auf den vorliegenden Fall anpassend seyn. Das wesentlichste Stück des Lehnsherrlichen Obereigenthums ist dieses, daß im Eröfnungsfalle, es erfolge, derselbe aus der Natur des Contractes, oder durch die Resignation des Vasallen, das Lehn an den dominum directum zurückkehret.

Ist nun der Heimfall erfolget, so bleibt, der Regel nach*) es der natürlichen Freyheit des Lehnsherrn überlassen, wie von einen willkührlichen Gebrauch zu machen. Und dieser

Achenwalls Ius nat. Lib. III. Sect. 2. Tit. 1 §. 113. Es bemerket auch dieses in Rücksicht auf den vorliegenden Fall Ziegler de juribus majestat. L. 1. c. 41. §. 84.

*) Wie diese Regel durch pacta, Expectativen und dergleichen, eine Ausnahme leiden könne, ist ausgeführet worden von H. G. J. Böhmer in der Dissert. de consolidatione impedita. Goettingae 1757.

Digitized by Google

ser kann sich dadurch äussern, daß er entweder das ihm heimgefallene lehnbare Guth für sich behält und das dominium utile cum directo vereiniget, oder dasselbe reinfeudiret. Wer siehet also nicht, daß das im Obereigenthume wesentlich liegende Recht des Heimfalles das jus principale, das jus consolidandi hingegen, so, wie das jus reinfeudandi, nichts weiter, als ein Stück der Benutzung dieses Rechtes, oder welches einerley ist, des Obereigenthums, ausmache.*)

So wenig also das Consolidationsrecht ein solches jus quaesitum ist, so keine gesezliche Einschränkung leidet, so wenig mag gesaget werden, daß durch die Restriction, oder Aufhebung desselben, das lehnsherrliche Obereigenthum dem domino directo genommen oder unnütz gemachet werde. Jene Einschränkung hemmet nicht den Rückfall des Lehnes. Nur dieses verhindert sie, daß der Lehnsherr das angefallene Lehngut für sich behalte. Bleibt ihm hingegen nicht eine andere Art der Nutzung übrig? Denn giebet nicht der Rückfall des Lehns demselben Gelegenheit, durch eine Reinfeudation die Verdienste dessen zu belohnen, der sich um ihn verdient gemacht, und wegen dieser seiner Verdienste auf eine andere Belohnung Anspruch machen könnte? Und will er dieses nicht, so bleibet, jener Einschränkungen ohngeachtet, es ihm unbenommen, sich bey der Wiederverleihung vortheilhafte Bedingu-

*) Dahin zielet der G. J. R. Böhmer, wenn er in der angeführten Dissertatoin im C. I. §. II. schreibt: Dum leges feudales feudum ad Dominum *reverti* sanciunt, eidem jus consolidandi, *quod ejus rei consequens est* tribuunt, perinde ac eidem reinfeudandi faciunt potestatem.

Bedingungen, es geschehe dieses vermittelst eines Verkaufes, oder auf eine andere Weise, in so weit zu stipuliren, als solches nur nicht in fraudem legis geschiehet.

§. 29.

so ist der Landeshoheit, so wie der höchsten Gewalt, unbenommen, die Einziehung der Lehne den dominis directis zu untersagen.

Nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts ist also die gesetzgebende Gewalt ohnstreitig befugt, dem Consolidationsrechte des domini directi Ziel und Maaße zu setzen.

Wo ist aber in Deutschland ein Reichsgesetz vorhanden, welches hierinn der Landeshoheit Grenzen vorschreibt! Die Befugniß eines deutschen Reichsfürsten, Verfügungen solcher Art zu machen, leidet demnach eben so wenig einen Zweifel, *) als ein Landesherr sich darüber beschweren mag, daß ein König von Frankreich in Ansehung der adelichen und von den Deutschen Reichsständen als Lehn rele-

*) „Was juxta principia juris publici universalis seine gute Richtigkeit „bey ganz unumschränkten Regenten hat, läßt sich ebenfalls in „Deutschland auf unsere status imperii appliciren, weilen diese „in Rücksicht auf ihre Unterthanen und das Regiment ihrer Pro„vinzen eben das Recht haben, als auswärtige Potenzen, obwohl „mit dem Unterscheide, daß statt des bey jenen gebräuchlichen „Ausdrucks, summum imperium, man diesem besser superiorita„tem territorialem substituiren kann, weil die status imperii ihr „imperium quodammodo ad normam legum imperii einschrän„ken müssen. In soweit also nicht die allgemeine Reichsge„setze violiret werden, und der Unterthan auf diese sich zu „berufen keine Ursach erhält, bleibt den *statibus* ebenfalls „unbenommen und frey, die Policey in ihren Provinzen „nach Gefallen einzurichten, zu verändern und zu verbes„sern.“ v. Cramer in Nbst. VII. Th. Abs. III. §. 5 u. 6.

relevirenden Rittergüter in Elsaß die Incorporation derselben gänzlich untersaget hat *)

Die Existenz ähnlicher Verfügungen, die sich in allen Provinzen Deutschlandes veroffenbaret, kann selbst die angeführte Reichsständische Befugniß bestätigen.

Fast durchgehends in Deutschland ist durch Landesordnungen den Gutsherrn untersaget, die Meyerhöfe ohnbesetzt zu lassen und deren Pertinenzien in eigene Cultur zu nehmen **) Und was in Rücksicht der Meyergüther nicht gestattet wird, ist gleichfalls in vielen, wo nicht in den allermehrsten Provinzen Deutschlandes, in Ansehung der Lehne, den dominis directis untersaget ***), und das „Billig„ wie der untenangeführte Vicecanzler Strube bemerkt.

Zwar

*) Das beym Kulpisius de Consolidatione §. 39. angeführte Königliche Edict vom 16 May 1681. ist folgendes: „Voulant aussi pareillement faire connoitre à la dite noblesse de la basse Alsace, quelles sont les intentions à l'egard des dits fiefs au dit pais. Sa Majesté a declaré et declare, qu'elle ne soufrira, que dautres que s'es sujets en soient investis par les dits princes, *n'y qu'ils les reunissent à leurs domaines*, ou les changent de nature par quelque cause ou sous quelque praetexte que ce soit.“

**) Nobiles colonarios agros cum praedio nobili conjungere, aut eosdem a rusticis *redimere non possunt, sine secus advocatus fisci ad instaurandam curiam recte agit* v. Selchow. Elem. jur. priv. germ. §. 367. (edit 5ta). Die in der Not. 7. von ihm angeführte Landesgesetze bestätigen solches. Und so viel die Sächsischen Länder betrifft, sind darüber ausdrückliche Verordnungen vorhanden im Cod. Aug. P. 2. p. 11. in der Goth. L. O. pag. 138. und in der Weimarischen L. O. tit. 17.

***) Ein Zeugniß hievon giebet der vormalige gelehrte und erfahrne Chur Braunschweigische Vicecanzler Strube in seinen Rechtlichen Bedenn

Zwar ist das in libertate naturali beruhende Consolidationsrecht des Lehnherrn durch das jus commune Longobardicum bestätiget worden. Daß indessen dieses keinen Grund in sich fasse, den Rechtsbestand solcher Landesordnungen in Zweifel zu ziehen, dieses bedarf bey dem unbestrittenen Rechte eines deutschen Reichsstandes, dem juri communi zu derogiren, um so weniger einer Erinnerung, als nicht nur ratio salutis publicae, sondern auch die Rücksicht, daß die Einziehung der erledigten Lehngüter wider das alte Deutsche herkommen ist, *) dergleichen Landesordnungen rechtfertiget.

§. 30.

Dieses II. in Ansehung der Klöster und andern geistlichen Stiftungen zu thun, billiger a) ratio salutis publicae.

Hat es seine Richtigkeit, — und wer wird in den gegenwärtigen Zeiten hiebey einen Anstand finden! daß auch die Güther und Gerechtsame der Klöster und anderer geistlichen Stiftungen dem juri majestatico unterworfen sind; so versteht

Bedenken 3 Theil R. B. 141. 499. wo er den Unbestand solcher Bischöflichen Capitulationen, die dem electo die Incorporation heimgefallener Stiftslehne zur Pflicht machen wollen, ausführlich zeigt, und bey der Bemerkung, daß es unmöglich sey, eine solche Capitulation in Rücksicht der feudorum extra curtem in Effect zu bringen, sich darauf beziehet, daß kein Landesherr die Consolidation der in seinen *territorio* gelegenen Lehngüter, ohne Rücksicht ob es Bauern oder adeliche Güther seyn, verstatten werde. Die Stelle ist diese: „Was jene (feuda extra curtem) „anlanget; so erlaubt billig kein Landesherr einem aus„wärtigen Lehnhofe, die Bauernhöfe, welche er in seinem Lande „hat, wenn sie ihm heimfallen, ohnbesetzt zu lassen und einzuzie„hen, mithin solchergestalt die Zahl der Landesunterthanen „zu vermindern, und gleiche Bewandniß hat es auch mit den „Ritterlichen Lehngütern.„

*) Dieses hat angemerkt Gundling ad Schilteri institt. jur feud p. 163. auch Strube l. c. pag. 499. in f.

ſteht es ſich von ſelbſt, daß das Jus ſupereminens eines Landesherrn ſich auch auf dieſe dahin erſtrecke, daß er den davon zu machenden Gebrauch und Nutzung zum Beſten des Staats dirigiren könne. Iſt aber dieſes, ſo bleibt es nach dem vorhergehenden eine richtige Schlußfolge, daß, wie ein jeder Regent, ſo auch ein deutſcher Landesfürſt, wenn anders ratio ſalutis publicae es erheiſchet, hinreichend befugt ſey, den Klöſtern und andern geiſtlichen Stiftungen die Einziehung der von ihnen relevirenden Lehne zu unterſagen. Daß nun die vorausgeſetzte Bedingung bey ſolchen Verfügungen eintrete, wird man leicht bemerken.

In allen Staaten ſtimmet man dahin überein, daß es eine dem libero commercio, dem laſttragenden weltlichen Stande und eo ipſo der gemeinen Wohlfarth höchſt nachtheilige Sache ſey, wenn Güther, ſo in den Händen der Weltlichen ſind, dieſen wiederum entzogen werden. Kann dieſe Betrachtung es rechtfertigen, *) daß durch Amortizationsgeſetze die geiſtliche corpora für unfähig erkläret werden, ſolche Güther zu acquiriren, ſo iſt auch ſelbige triftig genug, um ſolche dahin auszudehnen, daß geiſtlichen corporibus nicht geſtattet ſeyn ſolle, Lehne, deren Beſitz und Genuß zeithero zum Wohlſtande des laſttragenden Unterthanen beygetragen haben, einzuziehen und durch Vereinigung des dominii utilis cum directo ſie jenem zu entreiſſen.

Denn

*) Die Gültigkeit der Amortizationsgeſetze überhaupt hat wider die dagegen erhobene Zweifel vertheidigt Schweder in Diſ. de validitate ſtatuti alienationem bonorum in eccleſias prohibentis. in T. 2do Diſſert. pag. 636., auch I. P. Hahn in Diſſ. de eo quod juſtum eſt circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationes, Moguntiae, 1746.

Denn hat nicht eine solche Verfügung auf gleiche Weise als die erstere *) den für das allgemeine Beste abzielenden Endzweck für sich, daß der weltliche Stand, dem gemeine und Familien Lasten obliegen, durch Beybehaltung der Güther aufrecht erhalten und bey Kräften bleibe? Diese Absicht billiget es nicht nur, sondern macht (nach der eigenen Erklärung eines glorwürdigsten Kaisers Carl VI.) **) es dem Landesfürsten zur Pflicht, den Acquisitionen geistlicher corporum Einhalt zu thun. Und ist dieses, so berechtiget sie auch den-

*) Daß die nächste Absicht der Amortizationsgesetze die Aufrechterhaltung des weltlichen Standes sey; ist bekannt genug, und wird in einigen dieser Gesetze ausdrücklich bemerkt. Im Oesterreichischen vom Jahre 1771. den 26. Aug. wird geklaget, daß durch die ältern Amortizationsgesetze »der für das allgemeine Beste abzielende Endzweck zur Aufrechterhaltung des weltlichen Standes« bishero nicht erreichet worden, S. v. Cramer in Nbst. 117. Th. Nro. 13. p. 11. Das Maynzische de 1746. beym Hahn in der angeführten Dis. p. 42. seq. führt die Beschwerde, daß aus der seitherigen Hintansetzung der ältern Gesetze dieses erfolget sey: »daß die ohnehin bedürftige arme Bürger, Unterthanen und Einsgesessene hiedurch ihrer besten und einträglichsten Güther, Nahrung und Alimenten verlustiget worden, gleichwolen von ihren übrigen geringern, zur Bestreitung derer gemeinen onerum nicht hinlänglichen Güther und Haabschaft die bürgerliche, gemeine und sonderbare Beschwerden allein tragen müßten, dadurch dann die Bürger und Unterthanen, sammt und sonders entkräftet worden.« Nach dieser Voraussetzung heisset es weiter: »Allermaßen uns dann als Landesfürsten aus getreuer Sorgfalt zur Aufrechthalt- und Errettung unserer Unterthanen hierinnen falls billiges Einsehen zu thun obliegen will u. s. w.« Man sehe auch die folgende Note.

**) Weil der Churfürst von Cölln, Clemens August, aus Furcht vor der Clerisey Bedenken trug, ein Amortizationsgesetz zu publiciren; so

denſelben, der Conſolidation ſolcher Lehne Schranken zu ſetzen.

§. 31.

Doch was bedarf es, ſich hiebey aufzuhalten, da die Billigkeit ſolcher Verfügungen und die landesherrliche Befugniß, ſie zu treffen, daraus hervorleuchtet, daß, wo nicht in allen, doch in den mehrſten Provinzen Deutſchlands, ſelbſt in katholiſch-geiſtlichen Ländern ſolche Geſetze promulgiret worden.

b) Die in vielen Provinzen Deutſchlands dahin ausgedehnte Amortizationsgeſetze bewähren ſolches als eine ohnbeſtrittene, und von dem geſammten Reiche dafür anerkannte, landesherrliche Befugniß.

Das Churcölniſche Amortizationsgeſetz vom Jahre 1730 ordnet:

wo

ſo leitete er es dahin ein, daß Kaiſer Carl VI. im Jahre 1726. per modum mandati ſolches that. Hierinn heißt es: »daß Al»lerhöchſtderſelbe nach eingeholtem Gutachten von Allerhöchſtdero »R. H. R. befunden habe, daß erſtlich einiger Zweifel nicht vor»handen, ſondern ſich gebühre ſolche Satzungen zu machen, »welche denen Unterthanen zum Nutzen und zur Verſicherung des »Landes gedeyhen, auch vor das andere gleichfalls nicht zu zwei»feln, daß ein ſolches die Billigkeit erfordere und zulaſſe, »inmaſſen wie die Kirchen ſelbſt vor billig und gut gehalten, die »Vorſehung zu thun, daß von denen geiſtlichen Gütern keine ohne »päbſtlichen Conſens an die Weltliche verwendet werden könnten, »als um ſo viel mehr und billig Vorſehung geſchehen kann, daß »ſonderlich von denen liegenden Güthern nichts an die Geiſtli»che gebracht werden mag, zumal jene mit Erhaltung und »Erziehung der Kinder auch Beſchützung des Vaterlandes »viel gröſſere Beſchwerden obhaben, und dahero mehr »dann dieſe der Güther bedürfen.« S. Cramers Nbſt. P. 43. pag. 44. Daß dasjenige, was in dieſer und der vorhergehenden Note bemerket iſt, auch auf ſolche Verfügungen, wodurch die Einziehung der lehnbaren Güther den Klöſtern unterſaget wird, anpaſſend ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

Digitized by Google

woferne sich begäbe, daß ein liegend und unbeweglich Grund und Guth, oder sonst etwas, so unter liegenden Güthern verstanden wird, nichts davon ausgenommen, durch Erbschaft, Versatz, Pfändung, Executiones oder auf einige andere Weise an die Klöster gelangeten, so soll es doch so verstanden seyn, daß den Weltlichen solche Güther je und allezeit, entweder um die Bezahlung dessen, wie sie an die Klöster gekommen, oder aber woferne das Guth *absque interventione pretii* acquiriret worden wäre, alsdann gegen Erlegung des pretii, welches durch unpartheyische weltliche æstimatores werth zu seyn geschätzet, und von der Obrigkeit erkennet worden, anwiederum einzulösen bevorstehe *).

Das Churmaynzische vom Jahre 1746. will generaliter, „daß wenn etwa ein bürgerlich unfreyes und lastbares Guth, Zehnten oder andere dergleichen Haabschaften „einem Stifte geschenket oder per testamentum vermacht oder „in jegliche andere Weise zukommen würde, ein „solches Stift, Kloster u. s. w. in allwege schuldig „seyn sollte, solches Guth hinwieder in Bürgerliche „Hände zu bringen.„ **) Und das von einer Maria Theresia, glorwürdigsten Andenkens, im Jahre 1771. erneuerte Amortizationsgesetz verbiethet, den geistlichen Orden und Klöstern,

*) S. v. Cramer 43. Th. pag. 46.

**) S. I. P. Hahns Dissert. cit. de eo quod justum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationem in app. p. 48.

stern, auſſer den ausdrücklich zugelaſſenen Erwerbungen, alle anderweitige acquiſitiones „*ſub quocunque titulo*„*).

Da dieſe Geſetze es den Klöſtern zur Pflicht machen, alle dergleichen Güter, ſo ihnen durch Erbſchaft, oder in jeglicher andern Weiſe, zufallen würden, hinwieder an Weltliche zu überlaſſen; ſo iſt dieſes auch von den Lehnen, ſo den Klöſtern, als dominis directis, heimfallen, ohnſtreitig zu verſtehen; wie ſolches, bey Gelegenheit, als über die Frage: ob das angezogene Churcöllniſche Amortizationsgeſetz auch von Klöſterlich heimgefallenen Lehngüthern zu verſtehen ſey? ein Zweifel erhoben worden, nicht nur der Churcöllniſche Hofrath **) behauptet, ſondern auch ein preißwürdiges Reichscammergericht, auf die von dem Referenten, dem Cammergerichtsaſſeſſor von Cramer, geſchehene Bemerkung:

> das edictum iſt ſo general, daß von den liegenden Güthern nichts an die Geiſtliche gebracht werden mag, mit was Vorwande es immer geſchehen könnte.
>
> Daher *ex ipſo edicto* zu ſchließen, daß *in caſu conſolidationis* die *reinfeudatio in laicum* geſchehen müſſe, und von dem Landesherrn darauf gedrungen, oder die Reluition von einem Layen begehret werden könne.***)

beſtätiget hat. (S. §. ſq.)

Was

*) S. von Cramer in Nbſt. 117. Th. pag. 113.

**) Deſſen Bericht an das R. C. Gericht hat der Aſſeſſor von Cramer eingerückt in den Nbſt. 43. Th. p. 54. ſq. S. in ſpec. p. 64.

***) S. v. Cramer in Nbſt. P. 43. Abth. 111. §. 2. 3. pag. 58.

Was indessen in den angeführten Amortizationsedicten, vermittelst einer generellen Disposition, geordnet worden, ist nicht weniger in andern ausdrücklich und besonders verfüget worden.

Das Würzburgische vom Jahre 1720. will, „daß wo ein „Kloster gemeine steuerbare, und den Landesanlagen unter„worfene, eigenthümliche oder lehnbare Güther, mit Con„sens durch Kauf, oder sonsten überkommen sollte, daß„selbe jemand zum Lehnträger benennen und stellen, auch „nach dessen Abgang einen andern setzen solle, der diese „lehnbare Güther zu Lehn empfange und trage„; wobey noch diese Vorsehung geschehen, daß im Wiedervergebungsfalle keinen andern als Layen, Innwohnern und Ohnexemten um einen billigen, oder, da man dessen nicht einig werden könnte, um einen durch Geschworne zu bestimmenden Preis überlassen werden solle. *)

Nach diesem Vorgange hat auch der verstorbene Churfürst von Bayern, vermittelst eines erneuerten und erweiterten Amortizationsedictes vom Jahre 1764. den 14. Oct. den Klöstern die Consolidation der Lehne untersaget, da es im Art. 14. nurgedachten Gesetzes heisset:

„hat sich zwar lex amortizationis bishero nicht so „weit erstrecket, daß dadurch consolidatio dominii „utilis cum directo bey Klöstern und geistlichen „Stiftungsgüthern gehindert worden wäre. Wir „extendiren es aber auch *pro futuro* dahin, und „wol-

*) Dieses Gesetz ist gleichfalls eingerückt vom C. G. A. v. Cramer in Nbst. 10. Th. Nro. 8. S. 122.

„wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gü-
„thern das *dominium utile* von Zeit des Rück-
„falls allemal wiederum längst inner 6. Mo-
„naten auf die nämliche oder andere Gerechtig-
„keit verliehen werde. *)

Und von der Existenz solcher mehreren Gesetze giebet oftgenannter R. C. G. Assessor von Cramer ein Zeugniß, wenn er diese, in seinen Nebenstunden eingerückte Verordnung, mit folgender Anmerkung begleitet:

„daß der Durchlauchtigste Churfürst in Bayern, der
„übermäßigen, und den ganzen Staat entschöpfen
„könnenden Bereicherung der Klöster, durch ange-
„führtes so heilsames Gesetz, Ziel und Maaße ge-
„setzet, ist um so weniger zu bewundern, als eine
„gleiche Landesväterliche Vorsehung, auch
„andere, und zwar geistliche Regenten, Erz-
„und Bischöfe, schon vor Jahren zu solchen,
„auch wohl noch schärferen Verordnungen,
„veranlasset hat. Daher niemand sich wol
„einfallen lassen wird, dasjenige bey Chur-
„Bayern nicht beloben zu wollen, was bey
„andern Regenten, nicht getadelt werden
„kann. „ **)

Wem

*) S. von Kreitmeyers Codex Bavaricus 5. Th. 19. Cap. §. 39. Nro. 11. S. 2144. Auch hat der von Cramer solches eingerücket in den Nbst. 50. Th. Nro. 1. pag. 8.

**) v. Cramer l. c. §. 3. pag. 10.

Wem sind auch die Verordnungen unbekannt, welche das hohe Erzherzogliche Haus Oesterreich in den neuern Zeiten, in Ansehung der, den Klöstern zustehenden, Güther und Besitzungen erlassen hat? Und auch diese können es bestätigen, daß der Landeshoheit eines deutschen Reichsfürsten unbenommen sey, wie alle Rechte, die ein Stück der Benutzung Klösterlicher Güther und Gerechtsame ausmachen, so auch das lehnsherrliche Consolidationsrecht derer Klöster durch Landesgesetze einzuschränken.

§. 32.

c) Reichscammergerichtliche bestätigen es.

Wie das gesammte Reich, so hat endlich auch ein preiswürdiges Reichscammergericht bey einigen Vorfällen es anerkannt, daß das angeführte Recht eine ohnstreitige landesherrliche Befugniß sey.

Die im Churcöllnischen gelegene Abtey Deuz hatte ein von den Stiftern Sancti Panthaleonis und Severini lehnbares Guth anerkauft. Ein Weltlicher retrahirte es, und gründete seine Klage in dem vorhin angeführten Churcöllnischen Amortizationsgesetze.

Die Abtey excipirte, daß, da dieses Guth *per caducitatem* an den geistlichen Verleiher, die nurgedachten Stifter, heimfallen und consolidiret werden könnte, es den Weltlichen gleich gelten werde, ob das dominium utile per consolidationem bey dem corpore ecclesiastico bleibe, welches das dominium directum habe, oder per hujus concessionem auf ein anderes corpus ecclesiasticum gelange. Nichts destoweniger wurde von dem Churcöllnischen Hofrathe die Retractsklage gegründet befunden, und, als die Abtey

tey an ein preiswürdiges R. C. G. appellirte, von diesem geurtheilet, „daß ex ipso edicto zu schließen, daß in casu „consolidationis die reinfeudatio in laicum geschehen müsse, „und von dem Landesherrn darauf gedrungen oder die „Reluition von einem Layen begehret werden könne. — „und dieses um so mehr, da die *ratio edicti amortizationis* „hier vollenkommnen Platz ergreife, indem das *dominium* „*utile* nichts geistliches, sondern was weltliches sey.„ Diese Entscheidungsgründe waren es, daß ein höchstpreisliches Kaiserl. und Reichscammergericht unterm 13ten Febr. 1764. die gebethene processus appellat. denegirte *). Und sie zeigen, wie dasselbe die Gültigkeit solcher Amortizationsgesetze so wenig bezweifelt, daß dieses hohe Reichsgericht es vielmehr zum Grunde geleget habe, daß das Recht, sie zu publiciren, eine ohnbestrittene landesherrl. Befugniß sey.

§. 33.

Zu einem gleichen Reichscammergerichtserkenntnisse hat das Wirzburgische Amortizationsgesetz Gelegenheit gegeben. **) Das Kloster Bildhausen hatte eine von ihm als lehen- Weiterer Verfolg.

*) Diesen Rechtshandel hat der C. G. Assessor von Cramer bey der Erörterung: ob geistliche Lehen, sie mögen data oder oblata seyn, dem legi amortizationis unterworfen sind? zum Grunde geleget. S. Nbst. 43. Th. Abh. 3. §. 2. seq. Seite 51. seqq.

**) Diesen Fall hat ostgedachter v. Cramer bey der Abhandlung „von „übler Auslegung des juris amortizationis„ zum Grunde geleget. in Nbst. 10. Th. Abh. VIII. §. 3. sq. S. 127. sqq.

lehenrelevirende Mühle, jedoch ohne landesherrliche Dispensation, an sich gekauft.

Ohnerachtet dieselbe hinwiederum an einen andern Wirzburgischen Unterthanen abgetreten worden; so wurde dennoch diese Mühle von den Kindern des Verkäufers aus dem Grunde retrahiret, weil vermittelst des Wirzburgischen Amortizationsgesetzes der Kauf liegender Güther, unter was Namen und Prätext es seyn möchte, den Klöstern ohne vorhergegangene landesherrliche Dispensation verbothen, und dergleichen anmaßlich unternommene Kaufhandlungen für null und nichtig erkläret worden. Das Kloster excipirte, daß das Amortizationsgesetz hier keine Anwendung finde, weilen nicht nur die Mühle ein lehnbares Guth vom Kloster sey, sondern auch dieselbe hinwiederum an einen Unterthanen abgetreten worden. Dennoch erfolgte, als die Sache per modum appellationis zur Entscheidung mehr gedachten hohen Reichsgerichtes gediehen war, unterm 23. Dec. 1757. ein Urtheil, wodurch der geschehene Verkauf für null und nichtig erkläret, das Kloster zur Rückgabe der Mühle, und sogar zur Wiedererstattung der Kosten condemniret worden.

Und was waren die rationes, welche ein preißwürdiges R. C. G. zu diesem Erkenntnisse bewogen hatten? Keine andere als diese, „weil das erste obmotum unerheblich, in„dem das Fürstl. Mandat ausdrücklich auf die lehnbaren „Güther erstrecket worden; quoad obmotum secundum hin„gegen der Ankauf liegender Güther, ohne vorhergegangene „landesherrliche Dispensation, in allen Fällen für null und „nichtig erkläret worden. Dahero es billig bey der lan-

„des-

„desherrlichen Verordnung sein ohnabänderliches Ver„bleiben haben müsse.„ *)

Wird hier nicht als unbezweifelt vorausgesetzt, daß diejenigen Amortizationsgesetze, welche zugleich auf die Acquisition der Klösterlich-Lehnbaren Güther erstrecket worden, gültig und verbindlich seyn? Und wenn ein preiswürdiges R. C. G. es für „billig„ erkannt, daß, da jenes Wirzburgsche Gesetz auf den angeführten Fall anpassend befunden, es bey dieser Landesherrlichen Verordnung sein ohnabänderlich Verbleiben haben müsse; so ist auch hiedurch dieses bestätiget, daß ein Landesherr hinreichend befugt sey, die Amortizationsgesetze zugleich auf solche Güter auszudehnen, die von den Klöstern als Lehne reluiren.

§. 34.

Ist nun bey solchen Gesetzen nichts zu erinnern, wenn ein Churfürst von Cölln oder von Maynz, ein Fürst Bischof von Wirzburg oder auch ein Erzherzog von Oesterreich und ein Herzog von Bayern selbige promulgiret, so mag es auch nicht getadelt werden, wenn ein regierender Herzog von Sachsen Coburg durch gleiche Verordnungen die Wohlfarth seines Landes zu befördern suchet; denn was der eine Landesfürst, Kraft seiner Landeshoheit, auszuüben befugt ist, dieses ist auch dem andern ohnstreitig erlaubet. Die Gültigkeit des Sachsen Coburgischen Amortizationsgesetzes, kann demnach so wenig überhaupt, als in so weit es die Einziehung Klösterlich-Lehnbarer Güter untersaget, im mindesten bezweifelt werden. Wie nun dieses allen Klöstern, welche im Herzogl. Sachsen Coburgischen Territorio Lehnbare Güther besitzen, ohnstrei-

III. das Herzogl. Coburgische Amortizationsgesetz ist demnach auch in so weit gültig, als es die käufliche Einziehung der Lehn denen Klöstern nicht gestattet, und verbindet das Kloster Bann.

*) v. Cramer in Nbst. 10. Th. pag. 127. seq. in sp. §. 6. in f.

ohnstreitig zur Richtschnur dient; so kann es an und für sich keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es auch dem Kloster Banz, als welches in Ansehung der in diesem Territorio habenden Besitzungen die völlige Landeshoheit eines Herzogs von Sachsen Coburg anzuerkennen schuldig ist (1 Th. §. 1. 2.), die Hände binde, die von ihm relevirende und im Coburgischen Territorio belegene Lehne, so zeithero in weltlichen Händen gewesen sind, einzuziehen und in ein unmittelbares Klosterguth zu verwandeln.

§. 35.

Der Receß vom Jahre 1740. §. 2. kommt demselben hingegen nicht zu statten; denn a) das darinn enthaltene Landesherrliche Versprechen ist auf nichts weiters, als auf Erfüllung der Regentenpflicht, gerichtet.

Allein sind nicht etwa besondere Rechtsgründe vorhanden, welche die anmaaßliche Entscheidung, daß dieses Gesetz das Kloster Banz nicht verbinde, rechtfertigen können? Keinen andern hat dieses Kloster aufzustellen gewußt, als die in specie facti §. 2. angeführte Stelle aus dem Receß vom Jahre 1740, worinn das Durchlauchtigste Haus Sachsen Coburg sich erkläret hat,

daß es nicht gemeinet sey, dem Kloster Banz an dessen im Fürstenthum Coburg habenden Lehnschaften, Gütern, Zehnten, Zinsen oder andern Einkommen, wie auch hergebrachten Immunitäten, Vogteyen und Erbgerichten, Rechten und Gerechtigkeiten jemals einigen Eintrag oder Behinderung machen oder verhängen zu lassen, und daß vielmehr dasselbe nur gedachtes Kloster, sothaner im Coburgischen Territorio gelegenen Güther, Freyheiten und Gerechtigkeiten halber, jederzeit landesväterlich schützen, handhaben, und gegen männiglich bey Gleich und Recht erhalten wollte.

Kaum

Kaum wird es einer Ausführung bedürfen, daß dieses generelle Versprechen dem Kloster Banz nicht zum Vorschub dienen könne, um die Verbindlichkeit, dem nachhero publicirten legi amortizationis gemäß zu handeln, von sich abzulehnen. Wer weiß es nicht, daß ein jeder Landesherr die bey dem Antritte seiner Regierung ihm geschehene Huldigung mit dem Versprechen erwiedert, „einen jeden Unterthanen „bey seinen Gütern, Freyheiten und Gerechtigkeiten ohngekränkt zu lassen, und ihn dabey landesväterlich zu schützen „und zu handhaben.„ Und wem wird es einfallen, es zu behaupten, daß durch ein solches Versprechen dem Landesfürsten die Hände gebunden seyn, den von den Unterthanen zu machenden Gebrauch ihrer Güter und Gerechtsame zur Wohlfarth des Staats zu dirigiren?

Ein solches Versprechen enthält vielmehr nichts weiter, als die Versicherung, bey Ausübung der Landeshoheit die Grenzen zu beobachten, welche Regentenpflicht dem Landesfürsten ohnehin zur Richtschnur macht*)

Was also diese verstattet, das bleibt ihm auch nach obiger Versicherung unbenommen. Und wie jener es erlauber, das Consolidationsrecht eines domini directi einzuschränken, so mag auch nicht gesaget werden, daß eine darauf abzielende Landesordnung jenem Versprechen entgegen sey.

Schwer-

*) Man sehe hierüber des H. G. J. R. Pütters Abh. von der Bestimmung der Landeshoheit, einen jeden bey seinen wohlerworbenen Gerechtsamen zu lassen, in den Beyträgen zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte, 1 Th. 10. Abh.

Schwerlich möchte auch ein Kloſter, oder eine andere geiſtliche Stiftung, vorhanden ſeyn, ſo nicht eine ſolche beſondere Landesfürſtliche Verſicherung für ſich hätte. Man lege ihr nun die Kraft bey, welche das Kloſter Banz und mit ihm ein hochpreislicher Reichshofrath derſelben angedichtet. Was würde daraus folgen? Ohnläugbar dieſes, daß keinem Landesherrn frey ſtehe, durch Amortizationsgeſetze der Einziehung Klöſterlich lehnbarer Güther Schranken zu ſetzen. Daß aber eine ſolche Behauptung nicht nur nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts ungegründet ſey, ſondern auch einer Befugniß widerſpreche, welche von geiſt- und weltlichen Reichsfürſten als eine Landesherrliche Gerechtſame anerkannt, und von einem preiswürdigen R. C. G. gebilliget worden, dieſes zeigt die vorhergehende Ausführung.

§. 36.

Esiſtauch d) durch das in Frage ſtehendeAmortiſationsgeſetz das lehnsherrliche Obereigenthum nicht interveniret worden.

Man will jedoch die vorhin angeführte Herzogliche Erklärung noch etwas näher beleuchten. Dasjenige, was aus ihrem Inhalte dem in Frage ſtehenden Amortizationsgeſetze noch inſonderheit entgegen geſetzet worden, iſt, nach Maaßgabe der Klöſterlichen ſupplicae, 1) das Verſprechen, dem Kloſter Banz an deſſen im Fürſtenthum habenden Lehnſchaften keinen Eintrag und Behinderung zu thun. Dieſe Verſicherung würde es rechtfertigen, wenn das Kloſter Banz ſich einer Verordnung widerſetzte, wodurch der ganze Lehns-Nexus zwiſchen ihm und ſeinen im Fürſtenthum habenden Vaſallen aufgehoben, dieſen die Lehngüter als Allodial zugeſprochen, und auf dieſe Weiſe das dem Kloſter Banz, als ein jus quaeſitum, zuſtehende dominium directum gänzlich

inter-

intervertiret wäre. Nichts weniger als dieſes iſt hingegen bey der in Frage ſtehenden Verordnung der Fall.

Denn nicht der Lehns-Nexus, nicht das dominium directum und nicht das hierinn weſentlich liegende Recht des Rückfalls iſt hiedurch aufgehoben, ja nicht einmal unnütz gemachet worden (S. §. 28). Nein, nur die Benutzung des Obereigenthums wird durch die gemachte Einſchränkung zum Beſten des Landes dirigiret. Und ſo mag nicht behauptet werden, daß dieſes Amortizationsgeſetz einen widerrechtlichen Eingrif in die Klöſterlichen Lehnſchaften, oder, welches einerley iſt, in deſſen dominium directum involvire.

§. 37.

Noch weniger erheblich iſt es, wenn II) das Kloſter Banz mit dem Anführen, daß es vor dem Amortizationsgeſetze die Conſolidation Lehnbarer Güter frey und ohngehindert ausgeübet habe, ſich darauf beziehet, daß in mehrgedachter Stelle des Receſſes demſelben die Aufrechthaltung der hergebrachten Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten zugeſichert worden.

c) Die ante publicationem legis ausgeübten Conſolidationshandlungen c) begründen kein rechtliches Herkommen.

Denn ſoll ein Recht, ſo nicht durch eine beſondere Vertragsweiſe geſchehene Verleihung erworben worden, ein hergebrachtes Recht genennet werden, ſo iſt nicht hinreichend, daß daſſelbe ausgeübet worden, ſondern es wird vielmehr auch dieſes erfordert, daß entweder niemand vorhanden geweſen, in deſſen Willkühr es beruhet habe, die Ausübung deſſelben zu verbieten, oder daß dieſer nach dem eingelegten Verbothe und dem hierauf jenerſeits

erfolg-

erfolgten Widerspruche die gesetzliche Verjährungszeit hindurch acquiesciret habe.*)

So richtig dieses ist, und so gewiß es ist, daß der Landesherrschaft jederzeit unbenommen sey, durch Landesordnungen die Handlungen der Unterthanen zur Wohlfarth des Staats zu lenken, so ohnläugbar folgt daraus, daß, wenn dieselbe vorher etwas stillschweigend nachlässet, daraus für die Unterthanen nichts weniger, als ein unwiederrufliches Recht, erwachse, diese Handlungen jederzeit ungehindert und ohne alle Einschränkung auszuüben.

Nein, „die Zeit Gesetze und Verordnungen zu machen, „kann (wie solches der R. C. G. Assessor v. Cramer wohl „bemerket) a subditis contra dominos nicht präscribiret wer„den. Und wenn daher die Obrigkeit Handlungen, welche „vorhin der natürlichen Freyheit der Unterthanen überlassen „waren, zu verbieten für rathsam findet, so müssen sich subditi darnach richten und kann sich keiner bey künftigen Fällen „ad actus anteriores beziehen, oder (wie er in einer andern Stelle „sich ausdrückt) solches für eine unerlaubte Neuerung halten.„

v. Cramer in Nbst. 6 Th. p. 10. und in der vorhin angeführten Abhandl. §. VI. 11. seqq.

Wie nun die gesetzgebende Gewalt eines Landesherrn sich auch dahin erstrecket, daß er ex ratione salutis publicae den Klöstern die Einziehung und Consolidation derer Güther, so von weltlichen als Klosterlehne besessen worden, durch Amortizationsgesetze untersagen kann; so liegt vor Augen, daß

*) v. Cramer Abh. von Erlangung einer Immunität durch Verjährung in Opusc. T. II. n. 8.

daß die vor Publication eines solchen Gesetzes ex libertate naturali ausgeübten Consolidationshandlungen kein solches Recht begründen, das unter dem Namen einer hergebrachten Gerechtigkeit keiner gesetzlichen Einschränkung fähig sey.

§. 38.

Nun wird zwar in dem Herzogl. Sachsen Coburgischen Amortizationsgesetze angeführet, „daß, obwol bis dahin keine „solche ausdrückliche Disposition vorhanden gewesen, man „dennoch, wie in andern, sowol evangelisch als katholischen „Landen, so auch in dem dasigen Fürstenthume die von Klö„stern geschehene Acquisition unbeweglicher Grundstücke, oder „auch Lehnschaften u. s. w. als eine dem libero commercio „und interesse publico nachtheilige Sache gehalten, und die„selbe ohne landesherrliche Dispensation keinesweges gestattet „habe.„ Woraus dieses folgen möchte, daß, da das Kloster Banz nichts destowenizer ein und andere lehnbare Güther an sich gebracht, und ohne landesherrliche Dispensation in unmittelbare Klostergüther verwandelt, dasselbe hiedurch eine Exemtion acquiriret habe.

Es sind vielmehr β) dieselben landesordnungswidrige Mißbräuche.

Wer wird indessen behaupten, daß die von den Unterthanen geschehene Hintansetzung einer Landesordnung die Landesobrigkeit verhindere, dieselbe durch ein anderweitiges Gesetz zu bestätigen, selbige näher zu bestimmen, und die bessere Beobachtung derselben den Unterthanen einzuschärfen? Und wem wird es träumen, daß alsdann die vorhin landesordnungswidrig geschehene Handlungen den Unterthanen zum Befreyungsgrunde dienen können? Das vorliegende

Amortizationsgesetz bemerket es selber, daß einige Klöster und Stiftungen unter dem Vorwande einer nicht vorhandenen ausdrücklichen Disposition zeithero unbewegliche Güther an sich zu bringen gesuchet. Und auf gleiche Weise führet das angezogene Würzburgische, Maynzische und Bayerische Amortizationsgesetz die Klagen, daß, der in ältern Zeiten ausdrücklich, und öfters wiederholten Gesetze ohngeachtet, die Klöster die in weltlichen Händen gewesene Güther, zur Entkräftung der Unterthanen, an sich gezogen.

Wie nun diese solches einen nachtheiligen, landesverderblichen Mißbrauch nennen, dem aus landesfürstlicher Macht und Gewalt nachdrücklich gesteuret, und fürs künftige vorgebogen werden müsse *); so erkläret auch das Herzogl. SachsenCoburgische, die von einigen Klöstern und Stiftern geschehene Anmaßungen, für ein ungebührliches Beginnen, dem aus dem Grunde abzuhelfen nöthig sey. Wie von jenen es gilt: „quod contra legem prohibitivam, qui abrogat „actus, hactenus in detrimentum boni publici susceptos, nulla „ne-

*) So heißt es z. B. im Maynzischen Amortizationsgesetze: 1) damit nun sothanen weitern einreissenden äussersten Verderben, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt nachdrücklich gesteuret, und fürs künftige vorgebogen werden möge, will uns als Landesfürsten aus getreuer Sorgfalt zur Aufrecht- und Erhaltung unserer Unterthanen, hierinnfalls billiges Einsehen zu thun, und solche landesverderbliche Beschwerden abzuschaffen, und aus dem Wege zu räumen, allerdings obliegen und gebühren, u. s. w. S. Hahn l. c. pag. 43. in f. Das Würzburgische besagt: „Indem nun aber solchen nachtheiligen Beginnen wir länger „zuzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr in alle Wege zu steuren und abzuhelfen gedenken." von Cramer in Nbst. 10. Th. pag. 123.

„nequidem praeterita relevet poſſeſſio immemorialis," *) oder, (wie ein anderer Rechtslehrer ſchreibt) „daß, wenn „ein Geſetz etwas als einen unleidentlichen Mißbrauch „improbiret, dasjenige, was vorhin geſchehen, den Unter„thanen zu keinem Prätext gereichen kann **); ſo muß auch „dieſes dem Herzogl. Coburgiſchen Amortizationsgeſetze zu „ſtatten kommen."

Und ſo wenig es den Klöſtern in jenen Territoriis zum Vorſchub dienen können, daß ſie mit Hintanſetzung der ältern Amortizationsgeſetze Acquiſitionshandlungen ausgeübet; eben ſo wenig mag ein Kloſter, ſo der Sächſiſchen Landeshoheit unterworfen iſt, das in Frage ſtehende Amortizationsgeſetz um deswillen für unverbindlich halten, weil ehe und bevor die käufliche Einziehung klöſterlich-lehnbarer Güther, ſo wie die Acquiſition anderer Grundſtücke und Gerechtigkeiten, ausdrücklich unterſaget worden, daſſelbe mit landesordnungswidriger Hintanſetzung der landesherrlichen Diſpenſation Güther acquiriret und Lehne eingezogen hat.

§. 39.

Als ein unleidliches Beginnen, und als ein Mißbrauch, vermögen ſolche Handlungen nicht, eine Gerechtſame zu begründen. Und geſetzt, daß dieſe daraus erwachſen wäre, ſo würde dennoch in Rückſicht, daß, wie in allen Staaten, ſo auch

Ueberdem würde γ) einem ſolchen Herkommen, als landesverderblich, derogiret werden können.

*) Gründlich hat dieſes ausgeführet von Cramer in Reſolutione Problematis juris, an praeſcriptio immemorialis ſubditorum relevet contra ordinationem provincialem in Opuſc. T. II. Abh. 1.

**) I. H. Böhmer in einem Reſponſo, ſo er über eben dieſe Frage ausgefertiget. S. Cramer l. c. pag. 16.

Digitized by Google

auch in den deutschen Ländern man dahin übereinstimmet, daß solche Handlungen der Klöster ein landesverderbliches Beginnen seyn, dem aus landesfürstlicher Macht und Gewalt *) nachdrücklich gesteuret werden müsse, es hier seine Anwendung finden, „daß in Collision mit der gesamm„ten gemeinen Wohlfarth einzelne Theile zurückstehen müs„sen,“ **) und daß die jura singulorum nur in so weit gelten, „als sie dem Staate nicht nachtheilig sind, hingegen alsdann „ihre Kraft verlieren, wann das gemeine Beste darunter lei„det „“ ***) Hat diese Rücksicht es gerechtfertiget, daß durch das Churcöllnische Amortizationsgesetz „denen darwider lau„fenden Gesetzen, Rechten, Bräuchen und Gewohnheiten, „wie sie seyn möchten, derogiret, „“ ****) oder, daß das Würzburgische vom Jahre 1720. ad casus praeteritos gezogen, und den Klöstern auferleget worden, „die vorhin ohne landes„herrliche Dispensation quocunque modo an sich gebrachten, „und annoch in wirklichen Besitz habenden Güther, inner„halb drey Monaten an andere Unterthanen hinwiederum „zu begeben;“ „“ *****) so würde auch eine gleiche Machtvollkommenheit einem Herzoge von SachsenCoburg nicht zu versagen seyn.

§. 40.

*) S. §. praec. not. *)

**) Pütters Abh. von der Bestimmung der Landeshoheit, jedem sein Recht zu lassen. Nro. 19. 20. in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, 1. Th. pag. 361.

***) Mevius P. 9. D. 100. nro. 7.

****) von Cramer in Nbst. P. 43. pag. 48.

*****) v. Cramer in Nbst. 10. Th. S. 126.

§. 40.

In jeder Rücksicht bleibt es demnach eine wider alle Einwürfe gesicherte Behauptung, daß das Herzoglich-Coburgische Amortizationsgesetz vom Jahre 1756. auch dem Kloster Banz in so weit zur Richtschnur diene, als von seinen im Coburgischen Territorio habenden Lehnen und Besitzungen die Rede ist.

IV. Schlußfolge. Das R. H. R. Erkänntniß ist ein Eingrif in die Landeshoheit, denn a) es versaget einem Herzoge von Sachsen Coburg ein Recht, so in der Landeshoheit wesentlich begriffen ist.

Hat nun ein preißwürdiges K. und R. C. Gericht den Ankauf einer Klösterlichlehnbaren Mühle, ohnerachtet selbige hinwiederum in bürgerliche Hände gebracht worden, blos um des willen cassiret, weil das Würzburgische Amortizationsgesetz jeden, ohne landesherrliche Dispensation geschehenen Kauf für null und nichtig erkläret; so kann der abseiten des Klosters Banz anmaßlich geschehene Kauf, ohne eine landesherrliche Dispensation um so weniger zu Recht bestehen, als dasselbe hiedurch die, in Rücksicht ihrer Folgen landesverderbliche, Absicht heget, einen Zehnten, so seit länger, dann 500 Jahren, in weltlichen Händen gewesen, und dessen nutzbares Eigenthum hiedurch die Eigenschaft eines boni fecularis erhalten hat, *) dem commercio laicorum gänzlich zu entreissen, und in ein unmittelbares Klosterguth zu verwandeln.

Gnade, und nichts als verehrungswürdige Gnade, ist es also, wenn das Durchlauchtigste Haus den Nichtbestand des in Frage stehenden Kaufes durch eine landesherrliche Dispensation zu heben sich erkläret hat. Was ist aber billiger, als die Bedingung, daß das Kloster dieses als eine, auf künftige Fälle

*) v. Cramer in Nbst. P. 43. Abschn. 3. §. 4. pag. 53.

Fälle nicht zuziehende Gnade, vermittelst eines Reverses, auf gleiche Weise erkennen, als es solches im Jahre 1762. in Ansehung der angekauften adelichen Greifenclauischen Lehngüther gethan, und durch diesen Revers es selbst bestätiget hat, daß die Zulassung solcher gesetzwidrigen Acquisitionen von der Gnade der Durchlauchtigsten Landesherrschaft abhänge. (S. spec. fact. §. 4.)

Nichts destoweniger hat ein höchstpreislicher R. H. R. anmaßlich rescribiret, daß die per modum dispensationis contra legem amortizationis dem Kloster Banz angebothene Gnade zur Ungebühr aufgedrungen sey, mithin erkennet, daß das Kloster Banz zum Rechtsbestande jener intendirten Acquisition keiner Landesherrlichen Dispensation bedürfe.

Durch dieses Erkenntniß ist also einem regierenden Herzog von SachsenCoburg, wo nicht das Recht, Amortizationsgesetze zu publiciren, doch wenigstens die Befugniß, versagt, dieselben dahin auszudehnen, daß den Klöstern die Consolidation lehnbarer Güter untersagt seyn sollte.

So gewiß es aber ist, daß die in der Landeshoheit wesentlich liegende gesetzgebende Gewalt einen jeden Landesfürsten zu solchen Verfügungen hinreichend berechtige; so richtig ist die Schlußfolge, daß jene Entscheidung eine Verletzung der Landeshoheit sey. Und was kann reichssatzungswidriger seyn, als ein solcher Eingrif! Da der W. F. Schluß einem jedem Reichsstande das liberum exercitium superioritatis territorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis, versichert, auch das Oberhaupt des deutschen Reichs versprochen hat, „den „W. F. Schluß und bevorab, was Art. 5. §. 2. und Art. 8. „de juribus statuum begriffen, fest und unverbrüchlich zu hal-

„ten;

„ten *) auch den Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer „der auch sey, zu gestatten, daß denen Ständen in ihren „Territoriis in Religions- Politischen- Justiz und Cammeral- „sachen sub quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den „Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbind- „liche pacta vor oder eingegeiffen werde **).„

§. 41.

b) Es giebt einem Unterthanen eine Exemtion von einem allgemein verbindlichen Landesgesetze.

Man nehme hingegen an, daß durch jene incompetente und gesetzwidrige Entscheidung nicht sowol das Recht, dergleichen Verordnungen zu promulgiren, einem regierenden Herzoge von Sachsen denegiret, als vielmehr dieses erkannt worden, daß das in Frage stehende Amortizationsgesetz nur nicht das Kloster Banz verbinde; so ist doch so viel gewiß, daß, da dieses Kloster, als ein völliger Landsasse und Unterthan des Durchlauchtigsten Sachsen Coburgischen Hauses, an die, in dasigen Fürstenthum promulgirten Landesordnungen in Ansehung seiner darinn habenden Besitzungen gebunden ist, auch von der Durchlauchtigsten Landesherrschaft, so wenig in dem angezogenen Amortizationsgesetze, als vorhin durch Verträge, oder durch ein rechtliches Herkommen, eine Befreyung erhalten hat, daß mehr besagte anmaßliche Entscheidung eine wirkliche Exemtion von einem allgemein verbindlichen Landesgesetze in sich fasse. Dergleichen Exemtionstheilungen streiten jedoch mit der heutigen Beschaffenheit der Landeshoheit. Und so bleibet auch in dieser Rücksicht oftgedachtes Reichshofraths Rescript ein Eingrif in dieselbe, der um so weniger zu rechtfertigen ist, als das Allerhöchste Oberhaupt

*) W. C. Art. 2. §. 3.

**) W. C. Art. 1. §. VIII.

haupt des Reichs den Ständen zugesichert, „daß niemanden „privilegia, so der Fürsten und Ständen in Dero Territo„riis zustehenden Policeywesen in einerley Wege vorgreifen, „ertheilet werden solle;*) insonderheit aber es sich zur reichsväterlichen Obliegenheit gemacht hat, „es nicht zugestatten, „daß einem Churfürsten, Fürsten und Stand seine Land„saßen, Ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürstlichen auch andern Pflichten zu„gethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren „Bothmäßigkeit und Jurisdictionen, wie auch wegen Landes„fürstlichen hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig herge„brachten Schuldigkeiten unter einigem Schein und Pratext „eximiret und befreyet werden.**)

Ist also je eine Beschwerde gegründet, so ist es die aufgestellte.

Dritte Beschwerde.

Die Execution in dieser Sache ist dem löblich Fränkischen Kraise reichsordnungswidrig aufgetragen worden.

§. 42.

Die Execution gehörte, sowol in Rücksicht auf das Herzogl. Haus, als auf die Lage des Zehntens, vor den obersächsischen Kraiß.

Reichskundig ist es, daß das Durchlauchtigste Haus Sachsen Coburg ein Mitglied des obersächsischen Kraises ist. Eben so kundbar ist es, und der in specie facti angeführte Bü-

*) W. C. Art. VII. §. IV.

**) W. C. Art. XV. §. 2.

Büsching bezeuget es, daß die Dörfer Neuses und Buchenrod, zwischen welchen der in Frage stehende Zehnte gelegen ist, zum Herzoglich SachsenCoburgischen Amt Lauter, dieses hingegen, wie solches gleichfalls aus dem angeführten Büsching zu ersehen ist, zum Obersächsischen Kraise gehöret. *) Wie nun die Wahlcapitulation Art. 20. §. V. in Gemäßheit des jüngsten R. A. §. 160., dahin gehet, „daß die Execution „in Achts- sowol als andern Fällen anders nicht, als durch „den Kraiß, darinn der condemnirte Reichsstand gesessen, „fürgenommen und vollzogen werden solle; „ so hätte die anmaßlich erkannte Execution auf Se. Durchlauchten, den Churfürsten von Sachsen, als Kraißausschreibenden Fürsten des obersächsischen Kraises, um so mehr erkannt werden müssen, als der Zehnte von dessen ungehinderter Verabfolgung die Frage war, ohnstreitig zum obersächsischen Kraise gehöret.

§. 43.

Zwar macht der jüngste R. A. §. 160. von jener Verordnung eine Ausnahme, wann die Kraißausschreibende Fürsten bey der Sache interessiret sind. Das Interesse hingegen, so Se Churfürstl. Durchl. von Sachsen bey dieser Sache haben möchten, ist kein anderes, als was ein jeder anderer Reichsstand (wie bereits aus dem vorhergehenden erhellet, und demnächst noch weiter bemerket werden wird,) hiebey finden wird. Ohne daß gegründete Ursachen hier eine Ausnahme machen.

Eben so wenig mag die vorgelegte Abweichung von jener Reichsgesetzlichen Vorschrift dadurch gerechtfertiget werden, daß

*) Büschings Erdbeschreibung 3. Th. 2. B. S. 2466.

daß nurgedachte Se. Churfürstlichen Durchlauchten ein hoher Geschlechtsvetter des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen Coburg sind. So beleidigend es für Höchstdieselben seyn würde, wenn dieses allein Sie einer Partialität verdächtig machen sollte; so observanzwidrig *) würde es nicht weniger seyn, wenn die angeführte Rücksicht die geschehene Hintansetzung Höchstderoselben Kraißdirectorialbefugnisse entschuldigen sollte.

§. 44.

Welches man jedoch in dieser Ausführung nur anzeiglich vorleget.

Es sey indessen dem Durchlauchtigsten Churhause selber überlassen, diese seine Befugnisse wider gesetzwidrige Eingriffe zu sichern. Als Geschlechtsvetter, ja als Reichsstand, dessen Obliegenheit es ist, für die Aufrechterhaltung der deutschen Reichs- und Kraißverfassung eine theilnehmende Sorge zu tragen, haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht es nur für Pflicht gehalten, auch von jenem Schritte Anzeige zu thun, der wider klare Vorschrift der Gesetze ist. Je mehr hingegen das gemeinsame Interesse aller Reichsstände es ist, daß ein Erkenntniß, wodurch diejenigen Amortizationsgesetze, so den Klöstern die Consolidation lehnbarer Güther untersagen, für unkräftig erkläret, und diesen non obstante lege amortizationis erlaubet worden, selbige den Händen des lasttragenden Unterthanen zu entreissen, und in ein unmittelbares Klo-

ster-

*) Die beym Cramer T. I. obs. 172. p. 443. und 444. angezogene, und in Sachen des Herzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach erfolgte R. H. R. Rescripte zeigen es, daß dieses hohe Reichsgericht es sich vorhin nie beyfallen lassen, in Sachen der Herzoglichen Häuser von Sachsen das Kraißausschreibende Amt des Churhauses hintanzusetzen.

Digitized by Google

sterguth zu verwandeln, — daß ein solches, die gesetzgebende Gewalt eines jeden Reichsfürsten verletzende, Erkenntniß nicht zum Effect gebracht werde; desto zuversichtlicher hoffen des Herzogs von SachsenCoburg Durchlaucht, daß beyde Kraißausschreibende Fürsten des Fränkischen Kraises, Höchstdieselben mit der würklichen Vollenziehung dieses Erkenntnisses nicht übereilen, sondern Kaiserl. Majestät und hoher Reichsversammlung es zuförderst zur Beurtheilung überlassen werden, ob ein solches Erkenntniß, das zumal incompetenter gesprochen worden, mit der Reichs- und Territorial verfassung bestehen könne?

Drit-

Dritter Theil.

Ausführung, daß diese Beschwerden den recursum ad comitia begründen.

§. 45.

Ein rechter Gebrauch des Recurses ist reichssatzungsmäßig und billig.

Des Herzogs von Sachsen Coburg Durchlauchten wissen es, daß ein höchstpreißlicher Reichshofrath, sowol, als ein preißwürdiges Reichscammergericht, als solche hohe Reichsgerichte angeordnet worden, von derer Erkenntnissen keine weitere Berufung statt finden soll. Höchstdieselben wissen, daß der Recurs ein zwar an sich reichssatzungsmäßiges *) Rechtsmittel geworden sey, daß hingegen ein einreissender Mißbrauch desselben den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, und das Verderben und den Umsturz des deutschen Reichsjustitzwesens, und des so theuer erworbenen Landsfriedens nach sich ziehen, ja zur Verkleinerung des Allerhöchsten Reichsoberhaupts und Allerhöchstdesselben Kaiserlichen Gerichtsbarkeit gereichen würde. Und je grösser die Hochachtung

*) Nicht nur die Reichsobservanz, sondern auch die Wahlcapitulation, Art. 13. §. 8., welche das Reichsdirectorium anweiset, die bey dem Reichsconvent einkommenden gravamina und desideria statuum unter keinerley Vorwand zu verweigern, oder zu verzögern, erkennet den Recurs dafür.

Digitized by Google

tung und Rücksicht ist, welche Sie für beyde hohen Reichsgerichte hegen, desto mehr billigen Sie es, daß Kaiserliche Majestät, um den in neuern Zeiten bey Ermangelung des remedii revisionis genommenen recursibus ad comitia Ziel und Maaße zu setzen, es sich zur reichsväterlichen Obliegenheit gemacht, zu einem, diesem Zwecke, den Reichssatzungen und der Justiz angemessenen Regulative und Reichsschlusse alle Beförderung beyzutragen. *) Ein rechter Gebrauch dieses an sich höchst billigen, und nicht nur zur Aufrechterhaltung der Reichsständischen Vorrechte und Freyheiten, sondern auch zur Verwahrung der Allerhöchsten Kaiserlichen Majestätsrechte, so nothwendigen, als heilsamen, Mittels, ist jedoch zeithero nie getadelt worden.

Wie vielmehr Kaiserliche Majestät es selbst erkläret haben, „daß Allerhöchstdieselben auf den Fall, da erhebliche Be„schwerden wider Dero höchste Reichsgerichte mit rechtem „Grund geziemend beygebracht werden wollten, darunter „denen Reichständen, oder sonsten jemand, Ziel und Maaße „zu geben, keinesweges gemeynet seyn, noch ermangeln wer„den, solchenfalls, befindenden Dingen nach, das gehörige „allergnädigst gerne zu verfügen; **) so können auch des Her-

*) Wahlcapitulation Art. 17. §. 2.

**) S. Kaiserl. Commissionsdecret vom Jahre 1715., betreffend die Kaiserliche Ahndung, wegen der von einigen Reichsständen, oder ihren Unterthanen, ad comitia bringender, aber nicht dahin gehöriger Rechtssachen in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede IV. Th. p. 334. in Sp. 335.

Herzogs von SachsenCoburg Durchl. sich getröſten, daß der wider die concluſa eines höchſtpreißlichen Reichshofraths nothdringlichſt ergriffene Recurs nicht die, für Sie höchſt traurige, Folge der Ungnade Kaiſerlichen Majeſtät nach ſich ziehen werde.

Denn war je eine Beſchwerde erheblich, und mit rechtem Grunde beygebracht, ſo ſind es jene Beſchwerden Seiner Herzoglichen Durchlauchten. Die vorige Ausführung ſtellet dieſes überzeugend dar. Hier hingegen wird nur dieſes die Frage ſeyn, ob die Erledigung derſelben, vermittelſt eines recurſus ad comitia, geſuchet werden könne?

§. 46.

Dieſes iſt alsdann der Fall, wann I.) das reichsgeſetz- und ordnungswidrige Verfahren evident iſt.

Juſtitzſachen, in ſo ferne es Partheyſachen betreffen, ſind zwar kein eigentlicher Gegenſtand der Geſchäfte, die für den Reichstag gehören.

Wer weiß indeſſen nicht, daß bey ihm die geſetzgebende Gewalt des deutſchen Reiches iſt? Wie dieſe es zu einem Reichstagsgeſchäfte macht, daß Geſetze gegeben, und Reichsgerichte geordnet werden; ſo macht auch dieſe es ihm zum Rechte und zur Obliegenheit, dafür zu ſorgen, daß bey der Juſtitzpflege die Geſetze aufrecht erhalten, und von beyden hohen Reichsgerichten dieſe nicht hintangeſetzet, noch die denſelben vorgeſchriebene Schranken überſchritten werden.

Dieſe Kaiſerlicher Majeſtät, und dem ganzen Reiche zuſtehende Oberaufſicht über das Reichsjuſtitzweſen, kann es allerdings rechtfertigen, daß Partheyen, und noch mehr ein Reichsſtand, von einem offenbar geſetzwidrigen, und die Schran-

Schranken der anvertrauten Reichsjurisdiction überschreitenden Verfahren der höchsten Reichsgerichte bey einer höchst- und hochansehnlichen Reichsversammlung Anzeige thun, und durch diesen Weg nicht nur für sich eine gerechte Hülfe, sondern auch dieses zu erlangen suchen, daß für die Zukunft weiteren Mißbräuchen vorgebeuget werde. Gründe des allgemeinen Staatsrechts billigen solches, *) und die Observanz bestä-

*) Das Urtheil des grossen Staatsrechtslehrers unserer Zeiten, des G. J. R. Pütters, bewähret diesen Satz: »Ex jure publico uni»versali recursus ad comitia eatenus modo defendi potest, qua»tenus a supremo judice ad *potestatem legislatorium* patet aditus, »veluti si quando leges a judice violari sine judiciaria causae cog»nitione manifeste constiterit.» Pütters Instit. jur. publici §. 320. Eben so dachte das corpus evangelicorum, als es in der allerunthänigsten Vorstellung auf das unterm 4. Aug. 1715. ergangene Kaiserliche Commißionsdecret de dato 23. May 1716. äusserte: »Partheysachen unter den Ständen des Reichs können nicht allein »in so weit, als man zusiehet, daß die höchsten *judicia* ihre ge»setzten Schranken nicht überschreiten, sondern auch in wich»tigen Fällen quoad ipsam decisionem causae principalis ejusque »exsecutionem mit gutem Grunde als Staatssachen consideriret, »mithin vor den Reichstag gezogen werden.» Auch in eben dieser Vorstellung, als ein Mittel, den Recursen abzuhelfen, dieses für das einzigste und sicherste hielt, »wenn die Reichsgerichte nach »der Cammergerichtsordnung, Reichs- und Visitationsabschieden, »auch W. Friedensschluß und Kaiserl. Wahlcapitulation, sowol »durch genaue Beobachtung der wohlhergebrachten Freyheiten, »Austrägen — und andern Gerechtsamen, als durch unpar»theyische Beförderung aller Processe nach Maßgebung der ge»meinen Rechte, Reichsgrundgesetze, und eines jeden Ortes löb»lichen Statuten und Privilegien durchgehends ganz gleiche Ju»stiz administrirten.» S. Schauroths Sammlung Conclusorum und Verhandlungen des corporis evangelicorum I. Th. p. 365. in. spec. 370. seq.

Digitized by Google

bestätiget es. *) Soll indessen Deutschlands Reichstag nicht in ein Justizcollegium ausarten; so wird freylich erfordert, daß die Frage, ob wider die Vorschrift der Gesetze gehandelt worden, nicht einer weitläuftigen Untersuchung des Facti bedürfe, und nicht von einer zweifelhaften Rechtsfrage abhange. Nein, das Recht muß klar und deutlich, und dessen Vergleichung mit dem angezeigten Verfahren eines hohen Reichsgerichtes es vor Augen legen, daß dieses jenem entgegen sey.

§. 47.

Solches zeiget sich quoad casum substratum, a) in der vom R. H. R. geschehenen Hintansetzung des privilegii de non appellando, und der Austrägalinstanz.

Man schmeichelt sich, durch die vorhergehende Ausführung die Ueberzeugung bewirket zu haben, daß in dem gegenwärtigen Falle solches in voller Maaße eintrete.

Die Reichsgesetze wollen es, daß die reichsständischen privilegia de non appellando unverletzet bleiben sollen. **) Auch die Reichshofrathsordnung schärfet diesem hohen Reichsgerichte es nachdrücklichst ein, in Annehmung der Processe diese Privilegien aller Gebühr nach sorgfältig in Acht zu nehmen. ***)

Und

*) Auf diese Observanz beziehet sich unter andern das Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Schreiben an den Reichstag vom 26. Nov. 1746.; worinn es heißt: »das offenbar gesetzwidrige, und »aus den Schranken der anvertraueten Reichsjurisdiction tretende »Verfahren der höchsten Reichsgerichte hat jederzeit zu den »recursibus ad augustissimum caesarem den Grund geleget,« u. s. w. S. Fabers Staatscanzley 95. Th. S. 760.

**) I. P. O. Art. 5. §. 56. et Art. 8. §. 1. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 4.

***) R. H. O. tit. 2. §. 2.

Und nichts deſto weniger wird von einem Beſcheide eines Herzoglich SachſenCoburgiſchen Juſtiz-Collegii die Appellation angenommen (S. §. 17.) Doch man übergeht dieſes, da dieſe Sache einem höchſtpreislichen Reichshofrathe nicht als eine ſolche vorgeleget worden, worinn das Kloſter Banz die eine und die Herzogliche Cammer nebſt der Landesſteuercaſſe die andere Parthey vertreten, und die Herzogliche Regierung, als ein competenter Gerichtsſtand (§. 17. Not. *) erkannt hat; und da alſo bey jener Beſchwerde, ohnerachtet ſich dieſelbe durch die angeführte actenmäßige Geſchichtserzählung hinreichend rechtfertiget eine Unterſuchung: ob die Herzogliche Regierung in dieſer Sache in der Eigenſchaft als ein Sächſiſches Gerichtscollegium, oder als ein, die Durchlauchtigſte Landesherrſchaft unmittelbar repräſentirendes Regierungscollegium gehandelt habe? erforderlich ſcheinen möchte.

Man will alſo dieſe Sache aus dem Geſichtspunkte beleuchten, in welchem ſie das Kloſter Banz einem höchſtpreislichen Reichshofrath wirklich vorgeleget hat. Die Durchlauchtigſte Landesherrſchaft war es nämlich, wider welche eine Klage vorgebracht worden. Allein wollen nicht die Reichsgeſetze, daß Klagen der Unterthanen wider ihre fürſtenmäßige Obrigkeit in erſterer Inſtanz, es ſey von den geſetzlichen oder vor den durch Landesverträge beſtimmten Austragsrichtern, erörtert werden? (S. §. 18). Und gehet nicht die Reichshofrathsordnung in dem Titel „Was der R. H. R. bey Erkenntniß der Proceſſe zu beobachten hat„ ausdrücklich dahin.

daß in Erkennung der Citationen, Reſcripten, Mandaten und andern Prozeſſen der Fürſten und Stände Privilegia der erſtern Inſtanz, Jura auſtraegarum aller Gebühr ſorgfältig in Acht genommen und den Reichsſtänden unverletzt bleiben ſollen *)

Die widerrechtliche Hintanſetzung dieſer Vorſchriften iſt in den vorigen ausführlich gezeigt, und noch evidenter wird dieſelbe, wenn man die Prämiſſen erwäget, welche die Behauptung involviret, daß in der gegenwärtigen Sache das forum auſtraegale von rechtswegen zurückgeſetzet worden.

Man muß hiebey zum vorausſetzen, daß der R. A. vom Jahre 1594. §. 94. 95. aufgehoben, oder daß derſelbe für einen höchſtpreislichen Reichshofrath, ohnerachtet dieſe Reichsſatzung in der R. H. O. Tit. 2. §. 2. ausdrücklich wiederholet iſt, unverbindlich ſey.

Denn daß ein bloßer, ohne alle Strafgebothe und Executionsbedrohungen eingelegter Wiederſpruch, wodurch die Landesregierung den Anmaßungen eines Unterthanen wiederſpricht, ſich nicht zu einer ſimplen Querel, ſondern zu einer Extrajudicialappellation qualificire, dieſes kann nur dem beyfallen, der es ſich zur Abſicht gemacht hat, jene reichsgeſetzliche Vorſchriften zu elidiren (S. §. 19.)

Soll hingegen ex capite mandati S. C. ob *turbatam poſſeſſionem* die Jurisdiction des R. H. R. für gegründet gehalten werden; ſo muß man dieſes annehmen, daß Handlungen, ſo ein Unterthan ante publicationem legis prohibitivae ausgeübet hat, einen Rechtsgrund in ſich faſſen, daß der-

*) R. H. O. Tit. 2. §. 2.

derſelbe nach erfolgtem Geſetze in einer vermeinten poſſeſſione vel quaſi juris, dieſe ferner auszuüben, geſchützet werde (S. §. 21.)

Man muß weiter annehmen daß die Reichsſtände, welche als Miteonſtituenten beyder hohen Reichsgerichte ſich in der C. G. O. vom Jahre 1555. P. 2. T. VIII. §. 2. 3. die Austrägalinſtanz ausdrücklich auf den Fall vorbehalten haben, wo von einem ihrer Unterthanen über Entſetzung, Stöhrung, und Beunruhigung in dem Beſitze, ſo jedoch nicht landesfriedensbrüchig iſt, Beſchwerden erhoben würden (S. §. 22. daß eben dieſe Reichsſtände ſich nachhero des fori auſtraegalis in dem angezogenen Falle begeben hätten; oder daß wider die Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, quod ordinatio cameralis quoad proceſſum judiciarium in judicio aulico ſervetur *per omnia* ein hochpreislicher Reichshofrath an dieſen Vorbehalt nicht gebunden ſey. Und eben dieſes würde, in Rückſicht auf diejenige Vorſchrift der R. C. G. O. P. 2. Tit. XXI. §. 1., welche in Sachen fürſtenmäſiger Reichsſtände, ſo wegen eines zugleich begangenen Landesfriedensbruches in Anſehung des Manutenenzpunctes zur Jurisdiction der hohen Reichsgerichte qualificiret ſind, die petitoriſche Entſcheidung den Austragsrichtern in erſterer Inſtanz ausdrücklich reſerviret, vorauszuſetzen ſeyn (S. §. 23.)

Sollte endlich eine continentia cauſarum die geſchehene Hintanſetzung der Austrägalinſtanz rechtfertigen, ſo würde man dieſes annehmen müſſen, daß in Sachen, welche nicht das Perſonalintereſſe der Regierungsräthe, ſondern die Frage betrifft, wie weit ſich die geſetzgebende Gewalt eines deutſchen Landesfürſten erſtreckt, und wo ſogar deſſen Räthe nicht

nach

nach eigenem Gutbefinden, sondern auf unmittelbare landesherrliche Rescripte, gehandelt haben, — daß in solchen Sachen, wieder die klare Vorschrift des R. D. A. vom Jahre 1600. §. 23. 24. zu einer continentia causarum schon dieses hinreichend sey, daß das rubrum einer supplicae wieder die Person des Landesfürsten und dessen nachgeordneten Regierung gerichtet worden. (S. §. 24.)

Niemand wird jedoch solchen illegalen und reichsfassungswidrigen Behauptungen beypflichten.

Und will man dieses nicht, so bleibt die Folge richtig, daß der Reichshofrath durch die unternommene Entscheidung die Schranken der ihm anvertrauten Reichsjurisdiction überschritten, reichsgesetzwidrig und incompetenter gehandelt habe.

§. 48.

Nicht weniger b) in der Entscheidung selbst.

Eine gleiche Evidenz der Illegalität zeiget sich in der Entscheidung selbst. Die Reichsgesetze wollen, ut status imperii in libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam po„liticis, exercitio *a nullo* unquam sub quocunque praetextu turbentur*) Und eben diese verbiethen es den Reichsgerichten noch insonderheit. „Den Ständen in ihren Territo„riis in Religions-politischen-Justiz-Cammeral und Crimi„nalsachen unter irgend einem Vorwande wider die Reichs„gesetze und den Westphälischen Friedensschluß vor- und ein„zugreifen„**). Was ist es aber anders, als ein Eingrif in die Landeshoheit, wenn durch die Reichshofrathsrescripte einem

*) I. P. W. Art. VIII. §. 1. Wahlcapitulation Art. 2. §. 2.

**) W. C. Art. 1. §. 2.

einem regierenden Herzoge von SachsenCoburg, es sey das Recht einer authentischen Erklärung eines Landesgesetzes, oder auch die Befugniß, denegiret worden, Amortizationsgesetze dahin auszudehnen, daß den Klöstern die käufliche Einziehung ihrer, an weltliche verliehenen und in deren Hände seit undenklichen Jahren gewesenen Lehne untersagt seyn solle.

Jenes wird man leicht dafür erkennen, und wollte man dieses nicht als einen Eingrif in die Landeshoheit betrachten; so müßte man annehmen, daß ein Landesregent nicht befugt sey, den Gebrauch und die Nutzung der Güther seiner Unterthanen zur Wohlfahrth des Staates zu dirigiren (S. § 27.)

Man müste annehmen, daß die Landeshoheit eines Deutschen Reichsfürsten demselben nicht erlaube, dasjenige zuthun, was einem König von Frankreich, oder einem andern Regenten, nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts verstattet, und was durch deutsche Reichsgesetze nicht verbothen ist (S. §. 29.) Man müste annehmen, daß es reichsverfassungswidriger Despotismus sey, daß um die Verminderung lasttragender und wohlhabender Unterthanen zu verhindern, die Einziehung der Meyerhöfe, und aus gleicher Rücksicht die Consolidation lehnbarer Ritter- oder Bauerngüther, in den mehrsten, wo nicht in allen Provinzen Deutschlands den resp. Guts- und Lehnherrn keinesweges verstattet wird, und vielmehr durch Landesordnungen untersaget worden. (S. §. 29.) Man müste, da eben derjenige Grund, welcher die Amortizationsgesetze überhaupt billiget, auch deren Ausdehnung auf die an weltliche verleihende Klösterlehne rechtfertiget, (S. §. 30.) es für einen Misbrauch der Landeshoheit erkennen, daß in ganz Deutschland, wie in allen Reichen, Amor-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

tizationsgesetze publiciret worden. Für einen gleichen Despotismus müßte man es erklären, daß ein Churfürst von Cölln, ein Bischof von Wirzburg, ein Churfürst von Bayern, ja selbst das erzherzogliche Haus Oesterreich, durch Amortizationsgesetze es den Klöstern untersaget hat, lehnbare Güther den Weltlichen zu entreissen, und solche in unmittelbare Klostergüther zu verwandeln. (S. §. 31.) Man müßte solglich annehmen, daß alle diese Gesetze widerrechtlich und eo ipso null und nichtig seyn. Ja was noch mehr, man müßte die ahndungswürdige Behauptung führen, daß das Allerhöchste Oberhaupt des Reiches durch jene, von einem preswürdigen Kaiserlichen und Reichscammergerichte publicirte Urtheile, worinn auf nurgedachte Amortizationsgesetze gesprochen worden, (S. §. 32. 33.) einen solchen Despotismus gebilliget habe.

Doch wer wird sich beyfallen lassen, solche, theils unerhörte, theils ungereimte Behauptungen zu führen? Und will man dieses nicht; so muß man dahin übereinstimmen, daß die Reichshofrathsrescripte, in so weit dieselben einem regierenden Herzoge von SachsenCoburg obbemeldete Befugniß überhaupt versagen, eine Verletzung der Landeshoheit, und eo ipso eine Hintansetzung der angeführten reichsgesetzlichen Vorschriften involviren.

§. 49.

Weiterer Verfolg dieses Gegenstandes.

Auch alsdann bleibt dieses evident, wenn gleich die mehrbesagten Reichshofrathsrescripte nur dieses in sich fassen sollten, daß allein das Kloster Banz an die in Frage stehenden Herzoglichen Landesverordnung nicht gebunden sey.

Die

Die Wahlcapitulation will es, „daß keines Churfürsten, „Fürsten und Standes Landsassen, und ihre mit landesfürst„lichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und „zum Lande gehörige von deren Botmäßigkeit, wie auch von „denen, wegen Landesfürstlicher hohen Obrigkeit, und son„sten rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten unter keinem „Prätexte eximiret und befreyet werden „*) Was ist aber jenes Erkenntniß anders, als eine Erklärung, daß das Kloster Banz von der Schuldigkeit, dem legi amortizationis gemäß zu handeln, eximiret seyn solle.

Sollte diese Exemtionsertheilung für keine Hintansetzung nurgedachter reichsgesetzlichen Vorschriften gehalten werden; so müßte man annehmen, daß die Verbindlichkeit, den Landesgesetzen gemäß zu handeln, keine wegen Landesfürstlicher hoher Obrigkeit hergebrachte Schuldigkeit sey. Will man dieses nicht, so muß man annehmen, daß das Kloster Banz kein Landsaße des Herzoglichen Hauses Coburg, und nicht der Landeshoheit eines regierenden Herzogs unterworfen sey.

Beydes aber streitet mit dem eigenen Eingeständniß dieses Klosters, „daß dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Co„burg auf und über des Klosters, im Coburgischen Territo„rio gelegenen Lehnschaften, Güther u. s. w. Durchge„hends die Landesfürstliche hohe Obrigkeit in ecclesiasticis „und politicis, nebst allem, was derselben vermöge *in„strumenti pacis Westphalicae*, und anderer Reichsgrund„gesetze anhängig, wohlhergebrachtermaßen zustehe. (§. 1. „et 34.) „

Das

*) Wahlcapitulation Art. 15. §. 2.

Das einzige also, was jenes Erkenntniß rechtfertigen könnte, wäre dieses, daß das Kloster Banz durch einen Vertrag, oder durch ein rechtliches Herkommen, eine Befreyung von dem in Frage stehenden Amortizationsgesetze erworben habe. Sollte dieses seyn, so müßte man annehmen, daß das Landesfürstliche, auf Erfüllung der Regentenpflicht gerichtete Versprechen, „einen jeden bey seinen Güthern, Rechten „und Gerechtigkeiten ohngekränkt zu lassen, und ihn dabey zu „schützen und zu handhaben,„ den Unterthanen die Befugniß ertheile, sich solchen landesherrlichen Gesetzen zu entziehen, wodurch zwar die natürliche Freyheit eingeschränket, die jedoch mit Beobachtung der Regentenpflicht, der Reichsgesetze und der Landesverträge publiciret worden. (S. §. 35.) Man müßte annehmen, daß Handlungen, die vorhin der natürlichen Freyheit der Unterthanen überlassen waren, wider ein nachfolgendes allgemein verbietendes Landesgesetz ein rechtliches Herkommen begründen. (S. §. 37.) Man müßte annehmen, daß eingerissene Mißbräuche und Landesordnungswidrige Handlungen der Unterthanen den Landesfürsten das Recht benehmen, jene abzustellen, und durch ein anderweitiges Gesetz die bessere Beobachtung des erstern einzuschärfen. (S. §. 38.)

Und endlich müßte man auch dieses annehmen, daß einem Herkommen, so mit der Wohlfarth des Ganzen streitet, ja zum äusserſten Verderben des Landes gereichet, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit nie derogiret werden könne. (S. §. 39.) Vernunft und Gesetze sind jedoch solchen Prämissen entgegen. Und so gewiß dieses ist, eben so einleuchtend ist es, daß die in obbemeldeten Reichshofrathsre-

scrip-

ſcripten enthaltene Entſcheidung eine reichsgeſetz- und reichsverfaſſungswidrige Exemtionsertheilung in ſich faſſe.

§. 50.

Und wer wird es bezweifeln, daß dasjenige Concluſum, wodurch die Exſecution dem Fränkiſchen Kraiße aufgetragen worden, wider klare Vorſchrift der Geſetze ſey. Die Reichsgeſetze ordnen, „daß die Execution, ſowol in Achts- als andern Fällen, anders nicht, als durch den Kraiß, darinn „der Condemnirte geſeſſen, vollenzogen werden ſolle. „ *) Reichskündig aber iſt es, daß das Herzogliche Haus ein Stand des Oberſächſiſchen Kraißes ſey; und eben ſo gewiß iſt es, daß der in Frage ſtehende Zehnten zu eben dieſem Kraiſe gehöret. (S. §. 42.)

So wie c) in dem rescripto executoriali.

§. 51.

Doch die Evidenz des reichsordnungswidrigen Verfahrens iſt nicht das einzige, was dieſen Recurs begründet.

Dieſes offenbar geſetzwidrige Verfahren des R. H. R. begründet II.) ein wahres gravamen commune ſtatuum imperii.

Auch ein wahres *gravamen commune* iſt durch jene Reichshofrathsreſcripte den geſammten Ständen des Reichs zugefüget worden. Kann dieſen, als Theilnehmern an der geſetzgebenden Gewalt, und an der Oberaufſicht über das Reichsjuſtizweſen es wol gleichgültig ſeyn, wenn Reichsſatzungen zurückgeſetzet, und von den hohen Reichsgerichten die Schranken der ihnen anvertraueten Reichsjurisdiction überſchritten worden! Nein, ihre eigene Ehre und das Anſehen ihrer Geſetze fordert dieſelben auf, an Beſchwerden dieſer Art Theil zu nehmen. **) Und wer wird es bezweifeln,

*) Wahlcap. Art. 20. §. 5.

**) Si ponamus judicia imperii, neglectis imperii legibus, modum judicandi vel procedendi ſuo arbitratu eligere, vel limites egredi jurisdictionis ſibi demandatæ, tùm utique faciunt contra id, quod præcipuum eſt imperatoris ſtatuumque imperii jus, *materiamque ſuppeditant gravaminis ſtatuum imperii communis.* G. L. Böhmer de gravamine communi, §. 7.

seln, daß von dem Ansehen der Reichsgesetze die Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung abhange? Wem kann aber hieran mehr gelegen seyn, als ihnen, den Ständen des Reichs?

Dieses indessen bey Seite gesetzet, so sind die Beschwerden Seiner Herzoglichen Durchlauchten keine andere, als solche, daß reichsständische Vorrechte und Landesfürstliche, nicht ex speciali titulo erworbene, sondern in dem Wesen der Landeshoheit enthaltene Gerechtsame verletzet worden.

Gekränkte Rechte, die Höchstdenenselben, als Reichsstand und als Landesfürst, mit den gesammten übrigen Ständen des Reichs gemein sind, machen also den Gegenstand Ihrer Klagen aus. Erheischet aber nicht die Freyheit, Sicherheit, die Wohlfarth und das Ansehen der Stände, daß die reichsständische Privilegien, und die landesherrlichen Gerechtsame in Würden und bey Kräften bleiben? Und was kann also mehr ihr gemeinsames Interesse erfordern, als dieses zu verhindern, daß reichsgerichtliche Erkenntnisse, so dieselben verletzen, zur Exsecution gebracht werden? Hat je ein solches Interesse eine höchst- und hochansehnliche Reichsversammlung bewogen, einem bedrückten Stande ihren Beystand nicht zu versagen; so wird dieses in dem gegenwärtigen Falle um so mehr zu erwarten seyn, da die aufgestellten Reichshofrathsrescripte solche Prämissen zum Grunde legen, die, wenn sie Beyfall finden sollten, — und würde dieses nicht geschehen, wenn Kaiserliche Majestät und das Reich die Exsecution derselben zulassen sollten? — nicht nur eine völlige Untergrabung des fori austraegalis; (S. §. 47.) sondern auch eine vernunfts- und reichsverfassungswidrige Verkleinerung der Landeshoheit, ja deren Zernichtung (S. §. 48. 49.) und eo ipso den Umsturz Deutschlands zeitherigen Staatssystems nach sich ziehen würden. *)

§. 52.

*) Es findet also hier seine völlige Anwendung, was der würdige G. J. R. Böhmer schreibt: »Quodsi particulare gravamen ejus-
»modi

§. 52.

Gegründet sind demnach die Beschwerden des Herzoglichen Hauses SachsenCoburg, und qualificiret zum recursu ad comitia. Schluß.

Ein zuversichtliches Zutrauen hegen demnach Se. Herzogliche Durchlauchten, daß eine höchst- und hochansehnliche Reichsversammlung Höchstdenenselben ihren gerechten Beystand nicht versagen, sondern mit vereinigten Kräften, vermittelst eines gemeinsamen Reichsgutachtens, die Execution jener, nicht Sie allein, sondern auch die gesammte höchst- und hohen Mitstände äusserst gravirenden Reichshofrathsrescripte hintertreiben werde.

Und wie Kaiserl. Majestät es sich zur reichsväterlichen Obliegenheit gemacht,

> es nicht zugestatten, daß wider die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung, wider den westphälischen Friedensschluß, und andrer Gesetze und Ordnungen, Rescripte und Mandate, oder etwas anders Beschwerliches, so wenig provisorie, als in einiger Weise, ausgehe;*)

und vielmehr allergnädigst versprochen haben,

> alle dargegen, unter was Schein und Vorwande es sern möge, beschehene Contraventionen, ergangene Rescripte, Inhibitionen und Befehle aufzuheben und zu vernichten,**) und die Churfürsten,

Für-

»modi rationibus innititur, quibus admissis, cum admitti per »imperii formam legesque imperii nequeant, idem aliis immi»neret eodem vel simili jure fruentibus, tum *quidem in commune* »*statuum imperii gravamen vel ideo abit, quod simul actum sit con»tra jura procerum communia.*» G. L. Böhmer de gravamine communi. §. XIV. p. 28.

*) Wahlcapit. Art. 16. §. 9. und Art. 2. §. 3.

**) Wahlcapit. Art. 18. §. 4. et Art. 16. §. XI.

Fürsten und Stände, bey ihren Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebrauch und guten Gewohnheiten als römischer Kaiser zu handhaben und zu schützen; *) auch zur Erledigung der angebrachten reichsständischen Beschwerungen dasjenige zu befördern, was dem Kaiserlichen Amte gebühret, des Reichs Rechten und Constitutionen gemäß, und zur Erhaltung alles Wohlstandes, auch gleichmäßiger Justiz im Reiche dienlich seyn wird, **) und das Gehörige hiezu gerne zu verfügen; ***)

so können auch des Herzogs von Sachsen Coburg Durchlauchten so zuversichtlich, als allerunterthänigst, hoffen, daß Kaiserliche Majestät ein solches, zur Aufrechterhaltung der Reichsgesetze, der reichsständischen Privilegien und landesherrlichen Gerechtsamen, abzielendes Reichsgutachten allergnädigst billigen und genehmigen werden.

*) Wahlcapit. Art. 1. §. 9.

**) R. A. vom Jahre 1603. §. 11.

***) Kaiserl. Commissionsdecret vom Jahre 1715. S. §. 45.

Bey-

Digitized by Google

Beylagen.

Nro. I.

Extractus

des zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe SachſenCoburgSaalfeld und dem Kloſter Banz, Benedictinerordens, errichteten Receſſes, d. d. 3. May 1740.

§. 1.

Gleichwie nun dem Hochfürſtlichen Hauſe SachſenCoburg auf- und über des Cloſters Banz im Coburgiſchen territorio gelegenen cent- und uncentbare Lehnſchaften, Güther, Zehenden, Zinſen und Stücke, wie auch derſelben Beſitzere und Inhabere durchgehends die Landes-Fürſtliche hohe Obrigkeit in Eccleſiaſticis und Politicis, nebſt allem, was derſelbigen, vermöge des Inſtrumenti pacis Weſtphalicae und anderer Reichs-Grundgeſetze anhängig, wohlhergebrachter maßen zuſtändig iſt, und es dabey ſeine vollkommene Richtigkeit, wie auch bey deme, was zwiſchen dem Fürſtenthum Coburg und denen Biſthümern Bamberg und Würzburg verglichen und receſſiret worden, wovon dem Cloſter Banz quoad paſſus concernentes glaubhafte Extracte communiciret werden ſollen, das beſtändige Verbleiben behält ꝛc. ꝛc.

Nro. II.

Das im Jahr 1756 publicirte Amortizationsgeſetz.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Joſias, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürſteter Graf zu Henneberg,

Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. des Königlich Pohlnischen weißen Adler-Ordens Ritter ꝛc. Füaen hiermit jedermänniglich zu wissen: Ob zwar vorhin kundbar, welchergestalt die von Clöstern, Kirchen, Stiftungen, und dergleichen Corporibus geschehende Acquisition unbeweglicher Grund-Stücke, oder auch Lehenschaften, Gülten, Erb-Zinßen, Zehenden und solcher Güter, welche in denen Rechten denen immobilibus beygezehlet, oder gleichgeachtet werden, als eine dem libero Commercio und Interesse publico nachtheilige Sache, gleich als es auch in andern, so wohl Evangelisch- als Catholischen Landen gehalten wird, in Unserem hiesigen Fürstenthume und Landen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Dispensation bereits bishero keinesweges gestattet worden. Nachdem Wir jedoch glaubhaft vernehmen müssen, als ob unter dem Vorwand einer dieserhalb nicht vorhandenen ausdrücklichen Disposition, hierüber Zweifel erreget, und von einigen Clöstern und Stiftungen unbewegliche Güter an sich zu bringen getrachtet worden; Und Wir aber dergleichen ungebührlichen Beginnen aus dem Grunde abzuhelfen nöthig erachtet; Als machen Wir andurch Unsere ernstliche und beständige Willens-Meynung dahin bekannt, daß alle Veräusserungen unbeweglicher und dahin gehöriger Güter und Stücke ad manus mortuas, zu ewigen Zeiten in Unserm Fürstenthume und Landen verboten seyn und bleiben, folgbar kein Closter, Stiftung, Kirche, oder solches Corpus, welches unter die manus mortuas zu rechnen ist, Fug und Macht haben solle, von solcherley Gütern, und Stücken, sie seyen Lehen oder Erbe, Adeliche, Bürger- oder Bauren-Güter, weder durch Käufe, sie seyen erblich, oder auf Wiederkauf, Tausch oder andern dergleichen *ad transferendum dominium qualificirten titulum*, wie der Namen haben mögte, etwas an sich zu bringen. Und ob Wir wohl dergleichen Corporibus die Gelegenheit zu sicherer Anlegung ihrer Capitalien nicht benehmen wollen, folglich in dieser Absicht, und damit der öffentliche und Privat-Credit einigen Anstoß nicht leide, geschehen lassen, daß selbigen gegen Verleyhung ihrer Gelder, solcherley unbewegliche Güter, Renten und Gefälle, unter obrigkeitlicher und respective Lehensherrlicher Einwilligung, bey welcher jedoch die in dem Landesherrlichen Generali vom 7ten Decbr. 1729. vorgeschriebene Maße, genau zu beobachten ist, unterpfändlich verschrieben werden, und ihnen in solcherley Fällen die schleunige Justirz angedeyhen, folglich auch die Hülfe und Immission ad effectum jus reale consequendi et fructus percipiendi nicht verweigert werden soll; So sollen sie jedennoch durch solche Immission einige Possession nicht erlangen, sondern vielmehr von Obrigkeits

keits wegen ein Sequester bestellt, und die von solchem erhebende Güter-Nutzung, dem immittirten Gläubiger geliefert, hiernächst auch mit Beobachtung gehöriger Ordnung zur öffentlichen Subhastation geschritten werden, bey welcher aber die creditirende pia corpora sich des Licitirens keinesweges anzumaßen haben.

Woferne auch einem Closter, Stiftung und andern Corpori, oder ad piam causam ein unbewegliches Gut, oder anderes vorbeschriebenes Stück, per Testamentum, oder andere Dispositionem mortis causa verschaffet, oder auch per donationem inter vivos zugewendet würde, soll solches zwar in rechtlicher Maße und Ordnung unverwehret seyn, jedoch dergestalt und also, daß in solchen Fällen die acquirirende manus mortua das ihr auf solche Weiß zugekommene unbewegliche Gut, oder Stück, längstens binnen Jahres-Frist a tempore acquisitionis an zu rechnen, an einen anständigen Käufer hinwieder zu überlassen schuldig und gehalten, im Fall aber binnen solchem Termin die Loschlagung freywillig nicht geschähe, der Judex rei sitae befugt und verbunden seyn soll, den Verkauf gerichtlich und sub hasta zu bewürken.

Gleichwie Wir nun über diese Unsere, mit vorbedachten Rath und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens Unserer getreuen Landschaft, abgefaßte Landes-Fürstliche Verordnung, von Unsern Landes-Collegiis, Ritter und Landschaft, auch Unsern Aemtern, Stadt-Räthen, Gerichten und Voigteyen, auch allen Unsern Unterthanen sträcklich und genau gehalten wissen wollen; Also haben Wir zu Urkund dessen gegenwärtiges Patent unter Unserm vorgedruckten Fürstlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck öffentlich zu publiciren anbefohlen. Geschehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 26ten August 1756.

(L.S.) Franz Josias,
Herzog zu Sachsen.

Nro. III.

Digitized by Google

Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. des Königlich Pohlnischen weißen Adler-Ordens Ritter ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Ob zwar vorhin kundbar, welchergestalt die von Clöstern, Kirchen, Stiftungen, und dergleichen Corporibus geschehende Acquisition unbeweglicher Grund-Stücke, oder auch Lehenschaften, Gülten, Erb-Zinßen, Zehenden und solcher Güter, welche in denen Rechten denen immobilibus beygezehlet, oder gleichgeachtet werden, als eine dem libero Commercio und Interesse publico nachtheilige Sache, gleich als es auch in andern, so wohl Evangelisch- als Catholischen Landen gehalten wird, in Unserem hiesigen Fürstenthume und Landen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Dispensation bereits bishero keinesweges gestattet worden. Nachdem Wir jedoch glaubhaft vernehmen müssen, als ob unter dem Vorwand einer dieserhalb nicht vorhandenen ausdrücklichen Dispositon, hierüber Zweifel erreget, und von einigen Clöstern und Stiftungen unbewegliche Güter an sich zu bringen getrachtet worden; Und Wir aber dergleichen ungebührlichen Beginnen aus dem Grunde abzuhelfen nöthig erachtet; Als machen Wir andurch Unsere ernstliche und beständige Willens-Meynung dahin bekannt, daß alle Veräusserungen unbeweglicher und dahin gehöriger Güter und Stücke ad manus mortuas, zu ewigen Zeiten in Unserm Fürstenthume und Landen verboten seyn und bleiben, folgbar kein Closter, Stiftung, Kirche, oder solches Corpus, welches unter die manus mortuas zu rechnen ist, Fug und Macht haben solle, von solcherley Gütern, und Stücken, sie seyen Lehen oder Erbe, Adeliche, Bürger- oder Bauren-Güter, weder durch Käufe, sie seyen erblich, oder auf Wiederkauf, Tausch oder andern dergleichen *ad transferendum dominium qualificirten titulum*, wie der Namen haben mögte, etwas an sich zu bringen. Und ob Wir wohl dergleichen Corporibus die Gelegenheit zu sicherer Anlegung ihrer Capitalien nicht benehmen wollen, folglich in dieser Absicht, und damit der öffentliche und Privat-Credit einigen Anstoß nicht leide, geschehen lassen, daß selbigen gegen Verleyhung ihrer Gelder, solcherley unbewegliche Güter, Renten und Gefälle, unter obrigkeitlicher und respective Lehensherrlicher Einwilligung, bey welcher jedoch die in dem Landesherrlichen Generali vom 7ten Decbr. 1729. vorgeschriebene Maße, genau zu beobachten ist, unterpfändlich verschrieben werden, und ihnen in solcherley Fällen die schleunige Justirz angedeyhen, folglich auch die Hülfe und Immission ad effectum jus reale consequendi et fructus percipiendi nicht verweigert werden soll; So sollen sie jedennoch durch solche Immission einige Possession nicht erlangen, sondern vielmehr von Obrig-

keits

keits wegen ein Sequester bestellt, und die von solchem erhebende Güter-Nutzung, dem immittirten Gläubiger geliefert, hiernächst auch mit Beobachtung gehöriger Ordnung zur öffentlichen Subhastation geschritten werden, bey welcher aber die creditirende pia corpora sich des Licitirens keinesweges anzumaßen haben.

Woferne auch einem Closter, Stiftung und andern Corpori, oder ad piam causam ein unbewegliches Gut, oder anderes vorbeschriebenes Stück, per Testamentum, oder andere Dispositionem mortis causa verschaffet, oder auch per donationem inter vivos zugewendet würde, soll solches zwar in rechtlicher Maße und Ordnung unverwehret seyn, jedoch dergestalt und also, daß in solchen Fällen die acquirirende manus mortua das ihr auf solche Weiß zugekommene unbewegliche Gut, oder Stück, längstens binnen Jahres-Frist a tempore acquisitionis an zu rechnen, an einen anständigen Käufer hinwieder zu überlassen schuldig und gehalten, im Fall aber binnen solchem Termin die Loschlagung freywillig nicht geschähe, der Judex rei sitae befugt und verbunden seyn soll, den Verkauf gerichtlich und sub hasta zu bewürken.

Gleichwie Wir nun über diese Unsere, mit vorbedachten Rath und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens Unserer getreuen Landschaft, abgefaßte Landes-Fürstliche Verordnung, von Unsern Landes-Collegiis, Ritter und Landschaft, auch Unsern Aemtern, Stadt-Räthen, Gerichten und Voigteyen, auch allen Unsern Unterthanen sträcklich und genau gehalten wissen wollen; Also haben Wir zu Urkund dessen gegenwärtiges Patent unter Unserm vorgedruckten Fürstlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck öffentlich zu publiciren anbefohlen. Geschehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 26ten August 1756.

(L.S.) Franz Josias,
Herzog zu Sachsen.

Nro. III.

Digitized by Google

Nro. III.

Schreiben des Abtes an Se. Hochfürstlichen Durchlaucht. d.d. 22. Merz 1758.

Durchlauchtigſter Herzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtliche Durchlauchten haben bisher meinem untergebenen Cloſter, zum unterthänigſt- und ohnabänderlichen Dank, ſo viele Merkmale Dero anſtammenden höchſt Landesväterlichen Gnaden angedeyen laſſen, daß zu Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht mich abermal zu wenden, das unterthänigſte Zutrauen hegen darf.

Sämmtliche in denen Zeithero gnädigſt verſtatteten Conferenzen ventilirte Punkte ſeynd bis auf den letzten, die anerkaufte freyherrliche Greifenclauiſche Lehenſchaften zu Großen-Heyrath betreffend, abgethan, und da dieſer lezte Punkt von Ew. Hochfürſtlichen Durchl. Landesherrlicher Gnade lediglich abhanget; ſo habe ich in Unterthänigkeit bitten ſollen, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht geruhen wollten, die gnädigſte Verordnung dahin ergehen laſſen, daß meinem untergebenen Cloſter der Beſitz derer anerkauften freyherrlich Greifenclauiſchen Lehnſchaften in Großen-Heyrath ohngehindert zugelaſſen werden ſolle.

In weſſen unterthänigſter Anhoffung ich mit all erſinnlichſter Verehrung harre

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

x. x.

Banz,
den 22. Merz
1758.

Gregorius Abbas.

Nro. IV.

Digitized by Google

Nro. IV.

Revers vom 26. August im Jahre 1760. ſo vom Cloſter Banz bey dem Ankauf gewiſſer Lehnſchaften ausgeſtellet worden.

Wir Gregorius, Abbt und Praelat des Stiffts und Cloſter Banz, Benedictiner Ordens, Prior und ſämtliches Convent daſelbſt urkunden hiermit, und bekennen für uns, und unſere Nachkommen.

Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Franz Joſiaß, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Ritter des Königlich Polniſchen weiſen Adler Ordens, und Dero nachgeſetzte Fürſtliche Regierung Bedencken gefunden, denjenigen Wiederkaufs Contract, welchen wir unterm 4 Julii 1749. mit Herrn Lothario Gottfried Heinrich von Greifenclau, laut des bey Hochfürſtlicher Regierung producirten Originals, über deßen eigenthümliche Lehenſchaften zu Heyrath auf Sieben Tauſend Sechs hundert und dreißig Gulden Fränk. abgeſchloßen, Landesherrlich zu genehmigen, und ſothane Lehenſchaften an das Cloſter Banz, als eine manum mortuam, wider die im Fürſtenthume Coburg dieſerhalb vorhandene Conſtitution und Obſervanz kommen zu laſſen, hierauf aber höchſtgedacht Se. Hochfürſtl. Durchlaucht auf unſer wiederholtes unterthänigſtes Anſuchen, und aus denen von uns angeführten Urſachen gnädigſt geruhet, in beſagten Wiederkauf dergeſtalt zu condeſcendiren, wenn wir ſolches als eine bloſe Landesherrliche Gnad erkennen, die wiederkäuflich acquirirte Lehnſchaften niemahls als ein ad dotem Coenobii ohnwiederruflich gehöriges, wohl aber als ein auf Reluition ſtehendes Cloſter Guth betrachten, ſondern ſelbige ſo wohl zu der in dem Contract beſtimmten Wiederkaufs-Zeit, als auch, wenn höchſtgedacht Se. Hochfürſtlichen Durchlaucht, oder auch ein tertius, mentionirte Lehenſchaften an ſich zu löſen gemeynet wäre, gegen Bezahlung des Wiederkaufs-Schillings jederzeit abzutretten uns anheiſchig machen würden; Als erkennen wir nicht nur ſolche Landesherrliche Genehmigung oftgemeldeten Wiederkaufs-Contract als eine bloſe Gnade mit unterthänigſten Dancke, ſondern wir machen uns auch Kraft dieſes in beſter Form Rechtens verbindlich, ſothane Lehenſchaften niemahlen als

ein ad dotem Coenobii ohnwiederruflich gehöriges, wohl aber als ein auf Reluition stehendes Closter-Guth anzusehen und nicht nur zu der Contractmäßigen Einlösungs-Zeit an den Herrn von Greifenclau oder deßen Erben, sondern auch, wenn Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, oder ein tertius, solche an sich zu lösen willens seyn sollten, nach vorgängig halbjähriger Aufkündigung gegen Empfang des Kaufschillings der Sieben Tausend Sechshundert und dreißig Gulden Fränk jederzeit ohnweigerlich wieder abzutretten. Zu dessen Urkund haben wir gegenwärtige Reversales unter Begebung aller und jeder Ausflüchte, wie die Nahmen haben mögne, eigenhändig unterschrieben, und mit unsern gewöhnlichen Abbtey und Convents Insiegel bedrucket. Alles getreulich ohne Gefährde. Geschehen und gegeben Closter Banz den 26ten August 1760.

(L.S.) Gregorius Abb:

(L.S.) Placidus Prior, et Conventus.

Nro. V.

Copia

Lehen-Briefs Abbt Eberhardti de Ao. 1361.

Ueber den Zehend zu Schweickersberg zwischen Reussés auf dem Melm, und zwischen Buchenröth gelegen.

Wir Eberhardt von Gottes Gnaden, Abbt des Stifts zu Banz, bekennen für Uns, unsern Stift und Nachkommen und thun Kund und offenbar mit diesem Briefe jedermenniglich, daß wir mit wohlgedachten Mute den halben Zehenden zu Schweickersberg mit allen Nutzen und Rechten zwischen Reusses auf dem Melm, und zwischen Buchenrote gelegen, besucht und unbesucht, so uns und unserm Stift zu Lehen rürende, Recht und redlichen gelihen haben den Ersamen Heintzen Amtzen, Hansen Murhardt ihren ehelichen Wirth und allen ihren Erben, Söhnen und Töchtern und verleihen ihnen den obgenahmten Zehend halber, als dann Lehens Recht ist mit Crafft dis Brifs an gewerde. Derselbe Zehend vormals gewest ist, der Ersamen Frawen Könniginn, Berchhardts vom Göld seligin wirtin, den Gott beiden gnedig sey, Jungfrawen Claren Könniglin, auch Hansen Königs ires Bruders, und seiner eheligen Wirtin, den Sie gekauft haben von dem

dem Ersamen Closen Schesser, Bürger zu Coburg, doch unschädlich uns und unsern Stift an seinen Herrlichkeiten und Rechten. Des zu waren Bekenntnus aller vorschriben rede, haben wir obgenannter Abbt Eberhard unser Instegel lassen hengen an diesen Brief, der geben ist. Anno a nativitate Christi 1361.

Nro. VI.

Extractus

des zwischen dem Herzoglichen Hauße Sachsen-Cöburg-Saalfeld und dem Closter Banz errichteten Receßes de anno 1740.

§. IV.

Als nun bey diesem Steuer-Punct vom Closter besondere Vorstellung geschehen, daß 1.) bey anderweit nöthig befindender Revision des Catastri demselben gestattet werden mögte, seine Unterſaßen, Gemeinden, auch deren Lehen und Güter selbsten zu revidiren. 2.) die zur Abtey ohnmittelbar gehörigen Tisch-Güther, welche vermahlen, jedoch wiederkäuflich vererbt wären, auf den Fall der Wiedereinlösung, so wohl auch 3.) die ehemals Adelich gewesene Anstze oder Castra zu Friesendorf und Grosen-Garnstadt und endlich 4.) die sogenannten Wachs-Aecker der Steuer oder anderer Anlagen befreyet zu lassen. So ist dakauf die Fürstliche Erklärung ertheilet, daß ad 1.) es bey der vor etlichen Jahren geschehenen Revision und Peraequation der Steuer-Anschläge fernerhin zu lassen, darauf gründliche Abrechnung zu pflegen, und die darnach regulirte Clösterliche Steuer-Einnahme also fortzuführen; Sollte aber in Zukunft eine anderweite durchgängige Steuer-Revision, Höchfürstlichen Landesherrschaft wegen, angeordnet werden; So werden Dieselben Hochdenen, so dann, mit denen Landständen zu concertiren seyn und nützlich befindenden Instructionspuncten, dem Closter wegen sothaner Peraequation, dessen unentbehrer Lehenschaften, deßfalls Auftrag zu thun, nicht entstehen, gestalten einige Prägravation so wenig bey Clösterlichen als anderer Landes-Unterthanen intentionirt gestattet, sondern, wo dergleichen beygebracht, billig Remedur so fort verschaffet wird. Ad 2.) Wofern anförderest die Qualität eines ohnmittelbar Abteylichen Tisch-Guthes erweislich gemachet, und Nb. Vermög eines ehemaligen Alienations-Contractes von denen jetzigen Besitzern reluiret werden würde, so dann dasselbige bey der Steuer

Zu

Immunität wiederum, ingleichen auch ad 3.) das obbemeldete vormals Adeliche Castrum zu Friesendorf, samt deßen eigentlichen unmittelbaren Zugehörungen, sowohl auch das sogenante Schlößlein zu Grosengarnstadt samt den dabey befindlichen Garten und Holz, der zeitherigen Exemtion fernerhin genießen. Dahingegen es ad 4.) wegen der WachsAecke. bey der catastrirten Steuerbarkeit billig verbleiben, jedoch der bisherige Rückstand erlassen seyn, und die Steuerlieferung von Zeit der Unterschrift dieses Vertrages hinführo terminlich geschehen und die Gewährschaft darauf eingerichtet, obige Exemtion, oder andere Immunitaet aber auf Türcken-Steuern oder, wo sonsten Vermög derer Reichs-Constitutionen dergleichen nicht statt findet, nicht verstanden, noch extendiret werden solle ꝛc. ꝛc.

Nro. VII.

Bericht der Herzoglichen Regierung zu Coburg an Se. Durchlauchten den regierenden Herzog d.d. 13. May. 1777.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen aus denen angefügten Canzley Acten in mehrern gnädigst zu ersehen, was bey Uns von dem Praelaten zu Banz, wegen des seinem Closter Lehenbar gewesenen und nun an sich gekauften, zwischen Buchenroth und Neuses am Eichen gelegenen, so genannten Bauren-Zehends, berichtl. angezeiget, darauf von Herzogl. Cammer und der Landes-Casse, denen Wir solchen Kauf notificiret, ratione ihres Interesse, dargegen eingewendet, auch darauf von dem Praelaten erwiedert worden. Da nun, wie ex Actis ersichtl., von dem Praelaten die Qualitas Boni mensalis von ersagten Zehend, behörig nicht erwiesen worden, andern Theils ob, und wie weit, das von dem Praelaten praetendirende und angeblich jedem Lehenherrn freystehende Jus protimiseos durch den publicirten Legem Amortizationis eingeschränket, gar aufgehoben, oder in tantum frey gelassen worden, von höchster *Interpretatione authentica* abhänget; So haben Wir solches andurch unterthänigst einzuberich-

berichten und um Gnädigſte Reſolution ſubmiſſeſt zu bitten nicht ermangeln ſollen. In ſtetswährender Devotion verharrend

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

ꝛc.

Canzlar und Räthe.

Ad Sereniſſimum.
Coburg den 13. May
1777.

Nro. VIII.

Die auf den vorhergehenden Bericht erfolgte Reſolution Sr. Durchlauchten, d. d. 30. Jun. 1777.

Von Gottes Gnaden Ernſt Friederich, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc.

Wohlgebohrne und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Da der Praelat zu Banz, in Anſehung des zwiſchen Buchenrod und Reuſes am Eichen gelegenen ſogenannten Bauren-Zehends die Qualitatem boni menſalis rechtserforderlich nicht dargethan hat; ſo laſſen Wir es bey Eurer demſelben unterm 8ten April nup. ertheilten fol. 18. hierbey rückſchlüſſiger Acten befindlichen Reſolution, lediglich bewenden, und machen Euch ſolches auf Euren dieſerhalb an Uns erſtatteten unterthänigſten Bericht vom 13. paſſ. zu Eurer Nachachtung bekannt. Daran

geſchieht Unſere Meinung und Wir bleiben Euch mit Gnaden gewogen
Dat. Coburg zur Ehrenburg den 30ten Junii 1777.

Ernſt Friedrich, H. z. S.

Nro. IX.

Extractus protocolli rerum exhibitarum, d. d. 9. Oct. 1778.

Veneris, 9. Octobris, 1778.

Zu Banz Gotteshaus, c. die Sachſen-Coburgiſche Regierung, Mandati, ſive impetrantiſcher Anwald la Bonté ſub praeſ. 20. Julii a. c. exhibet allerunterthänigſte Anzeige juncta accuſatione lapſi Termini ulterioris et ſupplicat pro communicandis Informatorialibus aut procedendo ſecus in Contumaciam. App. Concluſum.

Idem ſub praeſ. 28. Aug. nup. ſupplicat pro communicandis Informatorialibus ad reinformandum. App. Concl.

Econtra die Herzogliche Sachſen-Coburgiſche Landes-Regierung ſub praeſ. 29. May a. c. erſtattet allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Caeſareum de 12. Dec. anni praet. cum adj. Lit. A. usque U. incl. et concl. in duplo.

1mo Ponatur der allerunterthänigſt erſtattete Bericht der Herzoglich Sachſen Coburgiſchen Regierung de praeſ. 29. May. anni curr. ad acta.

2do Reſcribatur nunc derſelbigen, Impetranten klaglos zu ſtellen, und wie ſolches geſchehen, Kaiſerlicher Majeſtät in Termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

Jg. v. Hofmann.

Nro.

Nro. X.

Regierungs-Reſcript an den Abt des Cloſters Banz d. d. 12. Jul. 1779.

Beſonders lieber Herr und Freund!

Wir haben zwar geglaubet, der Herr Prälat werde ſich bey dem letztern Ihm communicirten Herrſchaftlichen gnädigſten Reſcript, nach welchem Sereniſſimus ihm die Wiedereinlöſung des Buchenröder Zehends aus Landesherrlicher Gnade, unter denen beygefügten ſo rechtmäßigen, als auch zum Theil von dem Hrn. Prälat ſelbſt anerkannten Bedingungen, gnädigſt geſtattet, billig beruhiget finden; Es iſt aber aus deſſen ſub dato 26. Octobris 1777. eingelangten Schreiben, mit Befremdung zu erſehen geweſen, daß derſelbe den Ungrund ſeiner vermeyntlichen Prätenſion nicht einſehen wollen, vielmehr mit ſolchen Gründen, die ſowohl denen in hieſigen Landen ſtabilirten ſämmtliche Landes-Unterthanen, folglich auch den Herrn Prälaten, in Anſehung deren in hieſigem territorio beſitzenden Lehen und Gütern verbindenden Legi Amortizationis, als auch dem errichteten Receß ſchnurſtracks zuwider laufen, wiederum hervor getreten und die Ihm erzeigte höchſte Landesherrliche Gnade nicht anerkannt habe.

Dahero demſelben auf deſſen ſo Geſetz- als Receßwidrige anderweite Vorſtellung, hiermit zur Reſolution vermeldet wird,

daß es lediglich bey der höchſten Landesherrlichen Verfügung ſein Bewenden behalte, und die gebethene Reluition unter keinen andern, als denen in letztern Reſcript bemerkten Bedingungen, geſtattet werden könne; weshalben der Herr Prälat ſich dabey zu beruhigen; oder Falls Er ſolches nicht thun zu können glauben ſollte, Ihm unbenommen bleibet, ſeines Cloſters vermeyntliche Befugniſſe, in via Juris durch eine ordentliche Klage auszuführen, wozu Ihm das rechtliche Gehör vor hieſiger Herzoglichen Landes-Regierung, oder

oder dem gesammten Hof-Gericht zu Jena, als dem Foro competente, verstattet werden soll.

Dat. Coburg, den 12. Iulii 1779.

Canzlar, Räthe und Assessores.

An
den Herrn Prälaten
zu Banz.

Nro. XI.

Extractus protoc. rer. exhibit. d. d. 19. Oct. 1779.

Martis, 19. Octobr. 1779.

Zu Banz Gotteshaus, contra die Herzoglich Sachsen Coburg-Saalfeldische Regierung Rescripti, sive impetrantischer Anwald la Bonté sub praes. 31. May a. c. accusando Lapsum Termini ultimati supplicat pro decernendo Rescripto paritorio. App. Concl.

Idem sub praes. 27. Iulii c. a. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro decernendo ob non sperandam Paritionem quantocius Rescripto paritorio app. Concl. et Sign. ⊙.

E contra impetratischer Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischer geheimer Rath und Anwald von Fischer Edler von Ehrenbach sub praes. 9. Aug. d. a. exhibet humillime Deductionem Exceptionis fori austraegalis juncto petito humillimo legali app. num 1-6. et Concl. in duplo.

Idem sub praes. 23. Sept. novissimi überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exceptiones fori Austraegalis de praes. 9. Aug. nup.

nup. juncto petito humillimo inhaesivo app. Nro. 7. 8. et Concl. in duplo.

Fiat rejectis exceptionibus tam fori, quam reliquis, Reſcriptum paritorium dahin: Daß dem impetrantiſchen Abte bey der Wiedereinlöſung des Bauern-Zehendens quaeſt. die per modum Diſpenſationis contra Legem Amortizationis impetrantiſcher Seits angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden, cum Termino duorum Menſium.

Johann Peter Söhngen.

Nro. XII.

Extract prot. rer. exhibit. d. d. 19. Oct. 1780.

Zu Banz Gotteshaus contra die Sachſen-Coburg-Saalfeldiſche Regierung Reſcripti, ſive impetrantiſcher Anwaldt la Bonté ſub praeſ. 24. Januarii a. c. docendo de inſinuato Reſcripto paritorio lapſoque Termino, ſupplicat pro decernenda ob non ſperandam Paritionem Commiſſione ad exequendum Appon. Concl. et Doc. Inſin.

Econtra Impetratiſch-Sachſen-Coburg-Saalfeldiſcher Geheimer Rath und Anwald von Fiſcher Edler von Ehrenbach ſub praeſ. 21. ejusdem exhibet humillimam Implorationem junctis mandatis ſpecialibus ac Libello reſtitutorio et Petito humillimo pro decernenda reſtitutione in integrum contra Reſcriptum paritorium de 19. Oct. Anni praet. App. Sign. O. C. 4. cum Num. I. — VI. et ult. Concl. in Duplo.

1mo Hat die nachgesuchte Restitutio in integrum ob Defectum novorum relevantium nicht Statt.

2do Ponantur Mandata Specialia Partis Impetratae ad acta, et

3tio Detur ex officio Parti Impetratae adhuc Terminus duorum Mensium ad satisfaciendum Respripto paritorio de. 19. Octobr. anni praeteriti sub Commination realis Executionis.

Johann Peter Söhngen.

Nro. XIII.

Veneris, 6. April. 1781.

Zu Banz Gotteshaus contra die S. Coburgische Regierung Resc. paritorii; Sive Impetrantischer Anwald la Bonté sub praes. 9. Martii novissimi accusando Lapsum Termini supplicat pro expedienda nunc ob non sperandam Paritionem Commissione ad exequendum App. Conclusum.

Econtra Impetratisch Herzogl. Sachsen-Coburgl. Geheimer Rath und Anwaldt von Ehrenbach sub praes. 2. hujus supplicat humillime pro alio Termino bimestri ad observandum observanda app. Concl.

Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitgesuchs fiat nunc Commissio ad exequendum auf Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Marggrafen zu Brandenburg, als ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Kreises, et cum Inclusione Rescripti et Pari-

Paritoriae de 19. Octobr. 1779, rescribatur iisdem: dem Impetratischen Theil zu Befolgung derer bereits erlassenen Erkenntnisse anförderst noch einen Terminum duorum Mensium anzusetzen, bey dessen fruchtloser Verstreichung aber, deshalb die würkl. Execution sumtibus Partis Impetratae ohne weiters vorzunehmen, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit bey Kaiserl. Majestät allergehorsamst berichtl. anzuzeigen.

Johann Peter Söhngen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

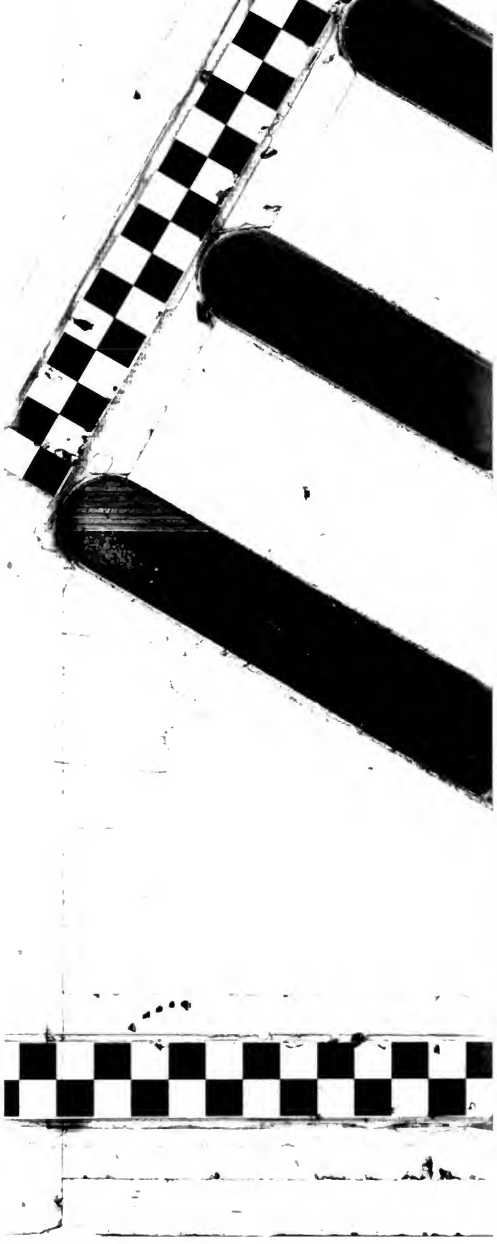

Digitized by Google